

Revision Richtplanung

Bericht zum kommunalen Richtplan

Inkl. Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am: 13. November 2012 17. Dezember 2012

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion BDV Nr:

Auftraggeberin Stadt Wetzikon

Bearbeitung Suter • von Känel • Wild • AG

Peter von Känel, Projektleiter

Nicole Kestering, Stv. Projektleiterin / Sachbearbeiterin

Thomas Gasser, Sachbearbeiter

nhaltsverzeichnis	1.	Einleitung 1.1 Ausgangslage 1.2 Bedeutung des Richtplans 1.3 Bestandteile 1.4 Wichtige Grundlagen 1.5 Auswirkungen aktueller Entscheide 1.6 Kostenfolgen 1.7 Bisherige Entwicklung der Stadt	5 7 9 10 11 13
	2.	Strategie und Ziele 2.1 Übergeordnete Ziele und Strategien 2.2 Strategie der angestrebten ortsbaulichen Entwicklung 2.3 Ziele	16 16 21 23
	3.	Siedlungs- und Landschaftsplan 3.1 Allgemeines 3.2 Übergeordnete Festlegungen 3.3 Kommunale Festlegungen Siedlung 3.4 Kommunale Festlegungen Landschaft 3.6 Teilrichtplan Zentrum	31 31 32 37 60 68
	4.	Verkehrsplan 4.1 Allgemeines 4.2 Übergeordnete Festlegungen 4.3 Kommunale Festlegungen Strassennetz (SN) 4.4 Kommunale Festlegungen Ruhender Verkehr (RV) 4.5 Kommunale Festlegungen Öffentlicher Verkehr (ÖV) 4.6 Kommunale Festlegungen Fuss- und Radverkehr (LV)	81 81 86 90 100 104
	5.	Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen 5.1 Allgemeines 5.2 Übergeordnete Festlegungen 5.3 Kommunale Festlegungen	112 112 113 114
	6.	Ver- und Entsorgung 6.1 Allgemeines 6.2 Wasserversorgung 6.3 Abwasserbeseitigung 6.4 Abfallbeseitigung 6.5 Telekommunikation + Kabelfernsehen 6.6 Energieversorgung	122 122 123 123 125 126 126
	7.	Richtplaninhalte mit möglichen Kostenfolgen 7.1 Allgemeines 7.2 Siedlungsplan 7.3 Landschaftsplan 7.4 Verkehrsplan 7.5 Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen 7.6 Ver- und Entsorgungsanlagen	129 129 129 130 130 134

8.	Mitwirkungsverfahren 8.1 Öffentliche Auflage und Anhörung 8.2 Gemeindeversammlung	136 136 140
9.	Nachhaltigkeit und Controlling 9.1 Zusammenhang von Nachhaltigkeit und Controlling 9.2 Controlling 9.3 Beispielhafte Indikatoren	143 143 144 145
Anl	nang Abkürzungsverzeichnis	

Einleitung

1.1 Ausgangslage

Überarbeitung Planungsinstrumente

Seit der letzten Ortsplanungsrevision (1996/1998) hat in der Stadt Wetzikon eine rasche Entwicklung stattgefunden. Die Bevölkerungszahl und die Anzahl Arbeitsplätze sind in den vergangenen 10 Jahren stark gewachsen. Der kontinuierliche Ausbau des öffentlichen Verkehrs und der geplante Bau der Oberlandautobahn werden zu einem weiteren Wachstumsschub führen. Diese Veränderungen erzeugen einen spürbaren Siedlungsdruck und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und wecken Bedürfnisse nach Erholungsraum und zusätzlicher Infrastruktur.

Die Revision der Richt- und Nutzungsplanung soll den gewandelten Ansprüchen Rechnung tragen und die Grundlage für eine qualitätsvolle und nachhaltige Entwicklung bilden.

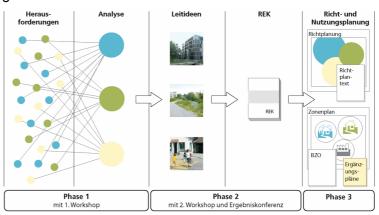
REK als Basis

Eine wichtige Basis zur Erarbeitung der kommunalen Richtplanung ist das Räumliche Entwicklungskonzept (REK).

Das REK zeigt die qualitätsvolle, langfristige räumliche Entwicklung der Stadt in den Bereichen Städtebau, Freiraum und Verkehr auf. Es wurde in einem kooperativen Prozess zusammen mit der interessierten Bevölkerung, Vertretern¹ der Verwaltung und verschiedenen Fachplanern erarbeitet. Mit dem REK werden sowohl die Stossrichtung als auch die Handlungsfelder der angestrebten räumlichen Entwicklung von Wetzikon bezeichnet. Zudem sind die Grundsätze der Nachhaltigkeit beschrieben. Das REK wurde am 16.06.2010 vom Gemeinderat verabschiedet.

Der kommunale Richtplan konkretisiert die Ergebnisse dieser breit angelegten Mitwirkung in den richtplanrelevanten Belangen.

Entwicklungsphasen der Revision der Ortsplanung



¹ Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermassen gemeint.

² Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe

Aktualisierung von Richtplänen

(§ 31 PBG). Teilrichtpläne mit anderen Inhalten sind dagegen nicht zwingend erforderlich. Die Nachführung des Richtplans öffentliche Bauten und An-

Auf den kommunalen Verkehrsplan darf nicht verzichtet werden

Die Nachführung des Richtplans öffentliche Bauten und Anlagen ist in der Regel zweckmässig. Mit diesem Plan werden frühzeitig Standorte für öffentliche Zwecke deklariert und zusammen mit anderen Instrumenten (Zonenplan, Werkplan) gesichert.



Dynamisches Zentrum um den Bahnhof Wetzikon (Quelle: SKW)

Der geltende kommunale Siedlungs- und Landschaftsplan legt die Grundzüge der gegenwärtigen und künftigen Siedlungsstruktur fest. Dabei werden insbesondere Aussagen zu den Themen Wohn- und Arbeitsplatzgebiete, Zentrumsgebiete, Gebiete mit hohem Anteil öffentlicher Bauten, schutzwürdige Ortsbilder sowie Baugebiete, die als Reserve für die siedlungsplanerische Entwicklung dienen, gemacht. Ferner werden die regional festgelegten Dichtestufen für die verschiedenen Baugebiete als Grundlage für die Nutzungsplanung konkretisiert. Der Bereich Landschaft macht vor allem Aussagen zu den Themen Naturschutz, Erholung und Vernetzung.

Der kommunale Siedlungs- und Landschaftsplan wird durch Teilrichtpläne ergänzt, die präzisierende Aussagen zu verschiedenen Teilgebieten enthalten.

Richtplanung 1998

Der derzeit rechtskräftige Richtplan wurde am 7.7.1997 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 27.5.1998 genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen waren allerdings die kommunalen Erholungsgebiete D (Familiengärten) beidseits der Seegräbnerstrasse in Robenhausen und Juhee. Hier wurde 1999 die Schutzverordnung Pfäffikersee erlassen, deren Entwurf 1998 bereits erkennen liess, dass die betroffenen Gebiete der Landschaftsschutzzone III A zugewiesen würden und von einer Überbauung frei zu halten seien. Entsprechend wurde in der Nutzungsplanungsrevision im Bereich Juhee und Seegräbnerstrasse keine Erholungszone ausgewiesen.

Auch die geplante Erweiterung des schutzwürdigen Ortsbildes nordwestlich des Weilers Robank wurde nicht genehmigt, da gemäss kantonalem Richtplan keine über den bestehenden Siedlungsumfang hinausgreifenden Entwicklungen ermöglicht werden sollten.

Festsetzung durch die Legislative

Die Neufestsetzung der aktualisierten Richtpläne erfordert einen formellen Beschluss der Legislative.

1.2 Bedeutung des Richtplans

Inhalt

Der kommunale Richtplan ist eine Auslegeordnung der wesentlichen öffentlichen Aufgaben mit räumlicher Wirkung. Der Richtplan soll der Stadt einen möglichst umfassenden Überblick über bestehende und noch erforderliche raumwirksame Vorhaben verschaffen, die verschiedenen Aufgaben aufeinander abstimmen und die künftige "innere" Entwicklung von Wetzikon festlegen.

Verbindlichkeit und rechtliche Bedeutung

Der Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Gemeinderat und Verwaltung haben sich im Rahmen ihres Ermessensspielraumes an die Festsetzungen des Richtplans zu halten.

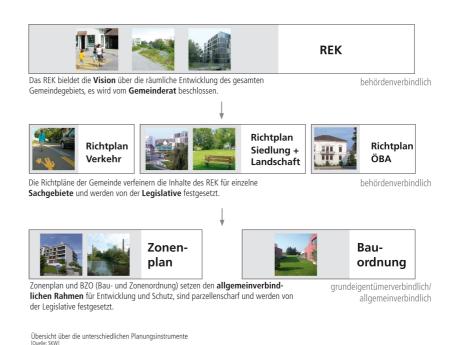
Der Richtplan muss von der Legislative festgesetzt und von der Baudirektion genehmigt werden. Für die Grundeigentümer hat der Richtplan keine direkten rechtlichen Auswirkungen.

Der Richtplan ist auf einen Entwicklungszeitraum von 20 - 25 Jahren ausgerichtet, d.h. der Richtplan zeigt auch die langfristige Entwicklung auf.

Der Richtplan legt nicht abschliessend fest, wo und auf welche Weise neue Anlagen gebaut oder bestehende Anlagen an neue Anforderungen angepasst werden sollen; dies ist vielmehr Gegenstand der späteren Detailplanung.

Einträge im Richtplan bilden zudem die Basis für die Raumsicherung und den Landerwerb.

Übersicht über die Planungsinstrumente



Festlegungen und Wirkungen

Die Festlegungen werden einerseits im Richtplantext umschrieben und erläutert und andererseits, soweit möglich, in den zugehörenden Plänen dargestellt. Ergänzend wird im Bericht die Wirkung der Festlegungen aufgezeigt.

Die eingerahmten und grau hinterlegten Textteile sind verbindliche Festlegungen.

Diese, wie auch spätere Anpassungen und Revisionen, werden durch die Legislative festgelegt.

Für die Inhalte des Verkehrsrichtplans werden in den Massnah-

menblättern zudem die aktuellen Koordinationsstände aufge-

zeigt. Die Begriffe "Festsetzung", "Zwischenergebnis" und

Massnahmenblätter Verkehrsrichtplan



"Vororientierung" nehmen dabei Bezug auf die Vorgaben in Art. 5 der Raumplanungsverordnung RPV. Die Massnahmenblätter sind kein Bestandteil der Festsetzung. Sie haben lediglich erläuternden Charakter.

Beispielhafte Massnahme (Quelle: IBV)

Politische Bedeutung

Die Umsetzung der Ziele und Festlegungen im Richtplan sind als Auftrag für den Gemeinderat zu verstehen. Der Gemeinderat hat bei seinen Entscheiden auf den Richtplan zu achten. Die konzeptionelle Entwicklung der Stadt erfolgt in Abstimmung mit den Inhalten der Pläne Siedlung- und Landschaft, Verkehr sowie öffentliche Bauten und Anlagen, die mit dem Richtplan behördenverbindlich festgesetzt werden.

1.3 Bestandteile

Bestandteile

Der kommunale Richtplan besteht aus folgenden Teilen:

- Bericht zum kommunalen Richtplan
- Controllingheft mit Massnahmenblättern zum Verkehrsplan (Arbeitsmaterialien für den Vollzug; wird nicht von der Legislative festgesetzt)
- Siedlungs- und Landschaftsplan 1:5000
- Teilrichtplan Zentrum 1:2500
- Verkehrsplan I (motorisierter Individualverkehr und öffentlicher Verkehr) 1:5000
- Verkehrsplan II (Langsamverkehr) und Plan öffentlicher Bauten und Anlagen 1:5000
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Bericht mit Festlegungen und Erläuterungen

Der vorliegende Bericht dokumentiert und erläutert die Festlegungen und zeigt deren Wirkung auf. Zudem werden auch offene Punkte und Absichtserklärungen in den Richtplan aufgenommen.

Energieplanung gemäss Energiekonzept

Am 20.4.2011 wurde das "Energiekonzept Wetzikon" vom Gemeinderat verabschiedet. Zu dessen Umsetzung wurde am 14.12.2011 ein Massnahmenplan Energie durch den Gemeinderat beschlossen. Mit diesem Konzept und dem Massnahmenplan wurden die energiepolitischen Ziele festgelegt. Auf die Festlegung eines Energierichtplans wird im Rahmen dieser Revision verzichtet. Stattdessen wird ein Energieplan erarbeitet.

Weitere Informationen über den aktuellen Stand der Arbeiten können dem Kapitel 6 "Ver- und Entsorgung" entnommen werden.

Kommunale Grundlagen



REK 2010 bildet Grundlage

1.4 Wichtige Grundlagen

Eine wichtige Grundlage zur Erarbeitung der kommunalen Richtplanung ist das REK aus dem Jahr 2010. Daneben sind folgende weitere Grundlagen von Bedeutung:

Überkommunale Grundlagen

- kantonaler Richtplan (Revisionsentwurf mit Stand: vom Regierungsrat am 28.3.2012 an den Kantonsrat verabschiedet)
- regionaler Richtplan der Region Zürcher Oberland (inkl. Änderungen bis 2010)
- · regionales Leitbild von 2009
- regionales Gesamtverkehrskonzept von 2010
- regionales Raumordnungskonzept von 2011
- Agglomerationsprogramm Oberland von 2012 (Stand: Prüfung durch den Bund)

Rechtskräftige Grundlagen

- · Richtplanung von 1998
- · Nutzungsplanung von 1998
- Verkehrsleitbild Wetzikon 2001
- Vernetzungsprojekt von 2009
- Leitbild Stadtentwicklung von 2008
- Städtebauliches Leitbild Widum von 2008
- Konzept zum Ausbau Sport- und Messezentrum Meierwiesen von 2010
- Energieleitbild mit Massnahmenplan von 2012
- Alterskonzept von 2011

Laufende und abgeschlossene Studien

- Ergebnisbericht Buskonzept von 2008
- Projektstudie Weststrasse von 2010
- Städtebauliche Studie Bahnhof Wetzikon von 2010
- Betriebs- und Gestaltungskonzept Zentrum Oberwetzikon Zwischenstand von 2011
- Konzept zum neuen Bushof Wetzikon Machbarkeitsstudie vom April 2012
- Untersuchungen zur Stadtbahn Hinwil Wetzikon Pfäffikon Zwischenstand von 2011

Kantonaler Richtplan in Revision

Der kantonale Richtplan wird derzeit revidiert. Der Entwurf wurde dem Kantonsrat zur Beratung und Beschlussfassung zugestellt. Die grundlegenden Neuerungen und Änderungen wurden in den kommunalen Richtplan übernommen, obwohl die Änderungen noch nicht rechtskräftig sind. Diese betreffen z.B. den nicht mehr in Wetzikon vorgesehenen Güterumschlagplatz Schöneich und das reduzierte Siedlungsgebiet im Geissacher.

Kulturlandinitiative

1.5 Auswirkungen aktueller Entscheide

Am 17.6.2012 wurde die Kulturlandinitiative im Kanton Zürich angenommen. Gemäss der Initiative sollen ab sofort keine Bauzonen mehr eingezont werden, die den Bodeneignungsklassen 1-6 entsprechen. Die Baudirektion reagierte u.a. durch ein Schreiben an die Gemeinden (vom 12.7.2012), in dem die Bedingungen für die vorläufige Sistierung von Einzonungsbegehren erläutert wurden.

Das vorliegende Planungsinstrument des Richtplans ist davon nur bedingt betroffen, zumal Einzonungen mit der Nutzungsplanung vorgenommen werden, nicht mit der Richtplanung. Auch ist der Planungshorizont des Richtplans längerfristig ausgerichtet. Derzeit ist noch unklar, welche konkreten Auswirkungen die Kulturlandinitiative auf die Nutzungsplanung hat. Verschiedene Einschränkungen wurden im Kreisschreiben bereits beschrieben. Dies gilt vor allem für Freihalte- und Erholungszonen nach § 61 ff. PBG:

"[...] Da solche Planungen nicht in erster Linie der Bereitstellung von Wohnraum oder der Ansiedlung von Arbeitsplätzen dienen, sondern der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben, ist deren Ausnahme gerechtfertigt. Insbesondere soll es im Interesse der Bevölkerung weiterhin möglich sein, Erholungseinrichtungen wie Sportplätze zu planen und zu realisieren, welche nicht in den bestehenden Bauzonen untergebracht werden können."

Die Baudirektion wird ein Umsetzungskonzept erarbeiten, das Anfang 2013 in eine Vernehmlassung geschickt wird. Die Überweisung an den Kantonsrat soll bis zum 17. Juni 2013 erfolgen.

Bis Juni 2013 ist folglich noch unklar, unter welchen Bedingungen und vor allem zu welchen Zwecken Einzonungen künftig möglich sind. Auf Stufe der Richtplanung hält Wetzikon daher an den geplanten Erweiterungen des Siedlungsgebiets fest. Über spätere Einzonungen wird in jedem Fall in einer separaten Vorlage entschieden.

Bundesgerichtsentscheid zur Oberlandautobahn

Nach der öffentlichen Auflage des kommunalen Richtplans traf das Bundesgericht am 12.6.2012 seinen Entscheid über die hängigen Rekurse zur Oberlandautobahn. Im Ergebnis wird deutlich, dass die Belange des Moorschutzes bei der Projektierung der Oberlandautobahn nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Neben verschiedenen weiterhin offenen Fragestellungen ist allerdings klar, dass die bislang vorgesehene Linienführung ab dem Halbanschluss Wetzikon Ost definitiv nicht möglich ist. Die Belange des Moorschutzes sind bedeutender als alle anderen öffentlichen Interessen (Rothenthurm-Initative).

Der Gemeinderat hat daher beschlossen, dass die Oberlandautobahn nur noch als Information im kommunalen Richtplan eingetragen wird, zumal die künftige Linienführung erneut unklar ist.

Ausserdem sieht der Gemeinderat von der Erweiterung des Siedlungsgebiets im Bereich Hanfländer ab. Die im Plan zur öffentlichen Auflage enthaltene Erweiterung des Siedlungsgebiets stellte eine mittelfristige Option dar, welche in direktem Zusammenhang mit der Oberlandautobahn stand. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind nicht mehr gegeben.

Kosten mit Nachfolgevorlagen

Beispiel Bachausbau (Quelle: SZL)

Kosten ohne Nachfolgevorlagen



Beispiel Strassenausbau (Quelle: Stadt Wetzikon)

1.6 Kostenfolgen

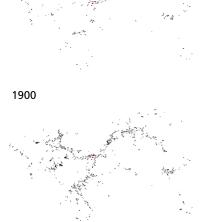
Die kommunale Richtplanung selbst verursacht noch keine unmittelbaren Folgekosten. Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen, z.B. gemäss der Massnahmenblätter, kann finanzielle Konsequenzen haben. Allerdings lassen sich diese im jetzigen Zeitpunkt nur schwer beziffern, weil die Inhalte der Richtplanung konzeptionellen Charakter haben und die detaillierte Umsetzung in einer weiteren Planungsstufe oder in Einzelprojekten zu konkretisieren ist. In aller Regel kann die Stimmbürgerschaft vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen nochmals über den entsprechenden Sachverhalt befinden. Zu solchen kostenrelevanten Geschäften gehören etwa:

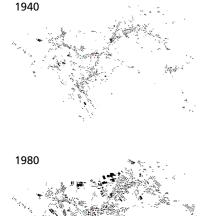
- Umsetzung in der Nutzungsplanung (z.B. Erschliessungsplan)
- Planungs- und Projektierungskredite (z.B. Nutzungsplanung)
- Baukredite (z.B. Radweg, Strassenraumgestaltung)

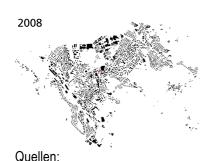
Kosten, über die der Souverän nicht mehr abstimmen kann, betreffen in erster Linie gebundene Ausgaben oder in der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegende Ausgaben gemäss Gemeindeordnung. Solche Kosten können sein:

- Infrastrukturanlagen, die mit dem Erschliessungsplan als gebundene Kosten beschlossen wurden (z.B. Sammelstrassen, Werkleitungen)
- Unterhalt der Infrastrukturanlagen (z.B. Strassensanierungen)
- Aufträge für Konzepte, Studien und Vorprojekte (z.B. Gutachten Tempo 30, Strassenraumgestaltung)
- Feinerschliessung (z.B. öffentlicher Weg in Quartierplan)
- Entschädigungen oder Beiträge (z.B. Landerwerbe oder Mehrwertsbeiträge)
- Verträge (z.B. Sicherung der Parkierungsmöglichkeiten im Bereich der Hofstrasse)

Siedlungsentwicklung







Links: Stadt Wetzikon Rechts: SKW

1.7 Bisherige Entwicklung der Stadt

Die Siedlungsentwicklung von Wetzikon lässt sich in den nebenstehenden Abbildungen ablesen. Die ursprünglichen Dörfer Ober- und Unterwetzikon, Kempten, Walfers- und Robenhausen wuchsen mit der Zeit immer mehr zusammen. Heute sind die Grenzen zwischen den Dörfern nur noch auf den zweiten Blick erkennbar. Demgegenüber sind die Weiler Robank und Ettenhausen noch heute in ihren ursprünglichen Strukturen erkennbar.

Mit der Zahl der Gebäude wuchs auch die Bevölkerung stetig. Ende 2010 weist die Statistik 22'081 zivilrechtliche Einwohner aus. Insbesondere in den letzten zehn Jahren verzeichnete Wetzikon ein mittleres Bevölkerungswachstum von + 2.0 % pro Jahr. Im Vergleich wuchsen im selben Zeitraum der Bezirk Hinwil um 1.3 % und der gesamte Kanton um 1.2 % pro Jahr. Die Siedlungsentwicklung von Wetzikon kann daher als sehr dynamisch bezeichnet werden, was auf die Attraktivität von Wetzikon und das grosse und vielfältige Wohnraumangebot zurückzuführen ist.

Bevölkerungsentwicklung (zivilrechtlich)



Der grösste Teil der Wohnbevölkerung ist zwischen 20 und 63 Jahre alt und somit im "arbeitsfähigen Alter". Von den 10'500 Arbeitsplätzen in Wetzikon sind über 60% im Dienstleistungsbereich und über ein Drittel (37%) in der Industrie. Nur noch 100 Personen arbeiten in der Landwirtschaft.

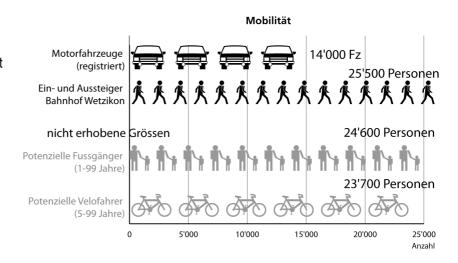
Eine weitere Kenngrösse, die einen erheblichen Einfluss auf die Nutzung des öffentlichen Raumes hat, ist die Tagesbevölkerung. Hier lässt sich auch die Bedeutung von Wetzikon als Arbeitsstandort bzw. Werkplatz ablesen. Die Pendlerbilanz ist mit einem Überhang von rund 1'000 Personen oder rund 12% beachtlich. Hinzu kommen die zupendelnden Schüler der zahl-

reichen schulischen Einrichtungen. Insgesamt kann daher von einer Tagesbevölkerung von ca. 24'600 Personen ausgegangen werden, die sich tagsüber in Wetzikon aufhalten.

Diese Zahlen wirken sich direkt auf die Mobilität aus. 14'000 registrierten Fahrzeugen stehen theoretisch 23'700 Velofahrer und sogar 24'600 Fussgänger gegenüber. Ergänzend steigen 25'500 Personen täglich am Bahnhof Wetzikon ein, aus und um was in einem Jahr über 9 Mio. Personen entspricht.

Rahmendaten zur Mobilität

(Quelle: SKW, Datengrundlage Stadt Wetzikon, SBB und ARE ZH)



Richtplan stellt Weichen für grossen Interessentenkreis

Dichtes und attraktives LV-Netz (Quelle: SZL)

Diese statistischen Daten geben einen wichtigen Hinweis auf die bestehende Bedeutung als regionales Zentrum. Zudem zeigen sie z.B. auf, dass mit dem Verkehrsplan Weichen gestellt werden können, die grosse Teile der Bevölkerung betreffen. An einem dichten und sicheren Fuss- und Velowegnetz sind knapp 25'000 Personen interessiert.



2. Strategie und Ziele

2.1 Übergeordnete Ziele und Strategien

Die Strategie und die Ziele von Wetzikon orientieren sich auch an den kantonalen Zielen. Diese werden z.B. im kantonalen Raumordnungskonzept ROK festgelegt. Für die zukünftige Raumentwicklung im Kanton Zürich gelten folgende Leitlinien:

- Die Zukunftstauglichkeit der Siedlungsstrukturen ist sicherzustellen und zu verbessern. Dies soll insbesondere durch eine Siedlungsentwicklung nach innen und den Erhalt und die Steigerung der Wohnqualität sowie den sparsamen Umgang mit Energie erfolgen.
- Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten. Die S-Bahn bildet das Rückgrat der Siedlungsentwicklung. Der öffentliche Verkehr hat mindestens die Hälfte des Verkehrszuwachses zu übernehmen, der nicht auf den Velo- und Fussverkehr entfällt.
- 3. Zusammenhängende naturnahe Räume sind zu schonen und zu fördern. Im Vordergrund stehen der Schutz der freien Landschaft und die Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen.
- 4. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei raumwirksamen Tätigkeiten ist auf allen Ebenen (Gemeinden, Regionen, benachbarte Kantone und Ausland) zu intensivieren und zu unterstützen. Dies soll vermehrt auch das Dimensionieren und Ausgestalten von Bau-, Freihalte- und Erholungszonen umfassen.
- 5. Die räumliche Entwicklung orientiert sich am Grundsatz der Nachhaltigkeit. Beim Streben nach einem auf Dauer ausgewogenen Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits fällt der Raumplanung eine Schlüsselrolle zu.

Kantonales Raumordnungskonzept ROK



S-Bahn als Rückgrad der Siedlungsentwicklung (Quelle: SKW)

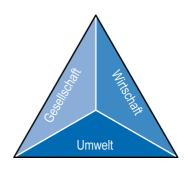


Bestehende naturnahe Räume im Siedlungsgebiet erhalten (Quelle: yz)

Nachhaltigkeit in der Planung

Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Nachhaltigkeit der Planungen. Also dem langfristig rücksichtsvollen Zusammenspiel zwischen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und umweltrelevanten Aspekten.

Dreieck der Nachhaltigkeit (Quelle: SKW)



Nachhaltige Raumplanung im Kanton Zürich

Die Zusammenhänge auf der Stufe der Richtplanung werden in folgender Abbildung aufgezeigt.

Abbildung aus dem Kantonalen Richtplan (Quelle: ARE, ZH Stand Versand an Kantonsrat)

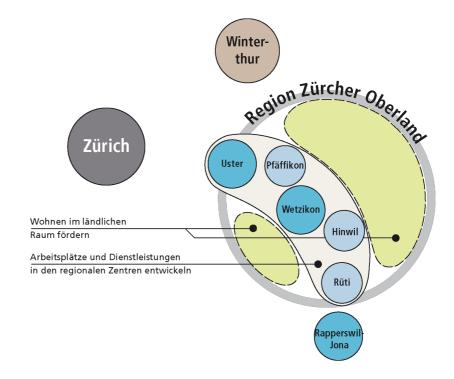


Regionales Leitbild und ROK

Die Regionalplanung des Zürcher Oberlandes wird zurzeit ebenfalls revidiert und auf die neuen Inhalte des kantonalen Richtplans abgestimmt. Als Auftakt wurde ein Leitbild zur räumlichen Entwicklung der Region entwickelt. Dieses wurde in das regionale Raumordnungskonzept (Regio-ROK) überführt. Es wurde am 30. Juni 2011 von der RZO verabschiedet.

Schema der regionalen Entwicklung des Zürcher Oberlandes

(Quelle: SKW in Anlehnung an das Leitbild der RZO 2009)



Innerhalb des Regio-ROKs sind verschiedene Zielsetzungen, die Wetzikon betreffen und noch nicht in den kantonalen Zielen und Strategien beschrieben wurden, aufgeführt.

- Wetzikon ist ein regionales Zentrum und soll in seiner Funktion gestärkt werden. Das Regionalzentrum erstreckt sich vom Bahnhof bis Oberwetzikon.
- Das kontinuierliche und gezielte Wachstum von Wohnraum und Arbeitsplätzen bei gleichzeitigem Erhalt der kompakten Siedlungsstrukturen wird gefördert.
- Die Attraktivität der Ortsbilder und der öffentlichen Aussenräume soll gesteigert werden.
- Das Siedlungsgebiet wird in unterschiedliche Dichteklassen unterteilt: Siedlungsdichte locker, mitteldicht, semiurban und urban. Dabei entsprechen lockere Dichten Hanglagen oder Einfamilienhausgebieten und urbane Dichten entsprechen dem Umfeld der Bahnhöfe in den Regionalzentren. Urbane Dichte wird dabei explizit auch über die städtebauliche Dimension erzielt.
- Der Zentrumsraum von Wetzikon wird als Verdichtungsgebiet mit hoher Priorität aufgeführt.

Siedlung

Landschaft

• Das Landschaftsbild wird im Bezug auf Wetzikon differenziert in "siedlungsorientierte" und "landschaftsorientierte" Freiräume sowie in "Landschaftsräume" gegliedert.

Infrastruktur / Verkehr

- Die bestehende Infrastruktur soll optimal ausgenützt werden.
- Auf der Achse Fehraltorf Pfäffikon Wetzikon Hinwil soll längerfristig eine Stadtbahn mit einer neuen Haltestelle in Oberwetzikon betrieben werden.
- Das Gebiet Oberwetzikon ist besser an den ÖV anzuschliessen. (Bahnhof Oberwetzikon)
- Das Sport- und Freizeitareal Mattacher/ Meierwiesen in Wetzikon ist eine Freizeiteinrichtung von übergeordneter Bedeutung.
- Das Weidquartier gilt als Umstrukturierungsgebiet, das für eine neue Nutzung geöffnet werden soll.

Aggloprogramm Zürcher Oberland

Auszug aus dem Aggloprogramm Tabelle 1 Handlungsbedarf und Teilstrategie Für die Region Zürcher Oberland wurde ein Agglomerationsprogramm erarbeitet, dass dem Bund im Juni 2012 eingereicht wurde. Im Programm wurden verschiedene Handlungsbedürfnisse und Teilstrategien aufgezeigt:

	Handlungsfeld	Strategieelemente	Teilstrategie (Verkehr/Siedlung/Landschaft)
	Regional differenzierte Sied- lungsentwicklung	Zentren stärken und Wachstum durch Innenentwicklung sicher- stellen	S
		Siedlungsentwicklung an den ÖV-Achsen ausrichten	
		Nutzungsplanung regional ab- stimmen	
2 Erhö	Erhöhung des ÖV-Anteils	Kapazitäten im überregionalen ÖV sichern	V/S
		Regionales ÖV-Angebot optimieren	
		Zuverlässigkeit des ÖV-Systems optimieren	
3	Förderung des Langsamver- kehrs	Infrastrukturausbau für den Langsamverkehr konsequent weiterverfolgen	V/S
		Anreize für die Nutzung des Langsamverkehrs setzen	
4	4 Entlastung und Aufwertung der Ortsdurchfahrten	Koexistenz der Verkehrsarten fördern	V / (S)
		Attraktivität der öffentlichen Räume und des Strassenraums sicherstellen	
5 Sicherung der im MIV		Verkehrsströme des MIV auf das Hochleistungs- und Hauptstras- sennetz verlagern	V
		Vorhandene Kapazitäten durch Verkehrssteuerung optimal nut- zen	
	Verbesserung der Verkehrs- sicherheit	Unfallschwerpunkte sanieren	V
	SIGITICIL	Konfliktpunkte im Strassennetz sanieren	
7	Nachfragemanagement	Aktivitäten im Mobilitätsmanage- ment in Wirtschaft und Verwal- tung vorantreiben	V/S
		Parkräume regulieren und be- wirtschaften	
		Mobilitätsberatung auf regionaler Ebene anbieten	
8	Erhalt und schonende Er- schliessung der Land- schafts- und Naturräume	Vorhandene Landschaftsräume durch Siedlungsbegrenzung be- wahren	V/L
		 Nutzungsansprüche des Natur- schutz, der Erholung und der Verkehrserschliessung bestmög- lich koordinieren 	

2.2 Strategie der angestrebten ortsbaulichen Entwicklung

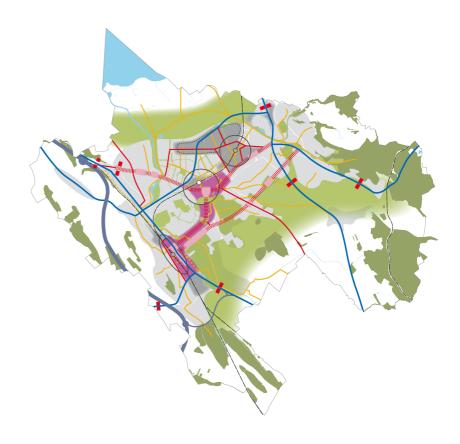
Das unter Mitwirkung der Bevölkerung erarbeitete REK sowie die Legislaturziele des Gemeinderats bilden die Grundlage für die Strategie der angestrebten ortsbaulichen Entwicklung. Sie zeigt auf, in welche Richtung sich Wetzikon entwickeln soll. Die grundlegenden Strategien werden im Folgenden dargestellt:

REK

Konzeptplan des REK

Legende





Qualitatives Wachstum und Verdichtung nach innen

Insbesondere in den letzten Jahren ist Wetzikon stetig gewachsen. Dennoch ist die Kapazität des heutigen Zonenplans mit 26'500 Einwohnern und 13'000 Arbeitsplätzen ausreichend für den im Richtplan berücksichtigten Zeithorizont. Eine Ausdehnung des Siedlungsgebiets ist daher höchstens punktuell angezeigt. Es wird vor allem qualitatives Wachstum und die Verdichtung nach innen angestrebt. Konkret bedeutet dies, unüberbaute Parzellen optimal zu nutzen, kleinere Häuser aufzustocken oder mit Anbauten zu ergänzen sowie bestehende Gebäude zu ersetzen.

Aufwertung öffentlicher Raum

Der öffentliche Raum soll aufgewertet werden. Dazu zählen vor allem Aussenräume innerhalb des Siedlungsgebiets.

Dem Langsamverkehr, insbesondere den Bedürfnissen der Fussgänger wird bei der Aufwertung des öffentlichen Raumes eine grosse Bedeutung beigemessen. Die spezifischen Anforderungen der Fussgänger sind ein Prüfstein für alle verkehrsrelevanten Projekte. Alle Projekte sind auch im Hinblick auf die Bedürfnisse der Fussgänger optimal zu gestalten.

Sicherung der Landschaftsfjorde

Das im REK erarbeitete Konzept der Fjorde, die weitläufige Landschaftszüge in der Stadt beschreiben, wird im Rahmen der Richtplanung weiter verfolgt und gesichert. Die Gemeindeversammlung hat den ursprünglich vorgesehenen Inhalt der "Siedlungsorientierten Freiräume" ersatzlos gestrichen. Die Landschaftszüge werden daher nur noch innerhalb des Siedlungsgebiets als "Landschaftsorientierte Siedlung", als identitätsstiftende Landschaftsräume innerhalb des Siedlungsgebiets, festgesetzt.

Zentrumsraum untere Bahnhofstrasse stärken

Der Zentrumsraum untere Bahnhofstrasse ist eines der dynamischsten Quartiere in Wetzikon. Dieses Gebiet weist eine erhebliche Bedeutung im Stadtbild auf. Es wird in seiner Funktion als regionales Zentrum ausgerichtet und gestärkt.

Hochhäuser

Neben dem Spital bestehen in Wetzikon derzeit bereits zwölf andere Hochhäuser, die ausnahmslos Wohnhäuser sind. Weitere Hochhäuser sollen möglich sein, wenn sie verschiedene städtebauliche Standortkriterien und hohe architektonische sowie bautechnische Qualitätsanforderungen erfüllen.

Bahnhalt Oberwetzikon

Mit der geplanten Bahnhaltestelle in Oberwetzikon wird das ÖV-Angebot langfristig optimiert. Davon profitieren das Stadtzentrum Oberwetzikon und das Entwicklungsgebiet Widum.

Nachhaltigkeit

Der Erhaltung des Lebensraumes zum Wohl künftiger Generationen wird erhöhte Beachtung geschenkt. Qualitative Kriterien erhalten mehr Gewicht als bisher.

Transparente Informationspolitik

Die Öffentlichkeit wird weiterhin regelmässig über die laufenden Aktivitäten informiert und, wo dies möglich und sinnvoll ist, in die Planungen einbezogen. Sowohl auf Stufe der Richtplanung als auch auf Stufe der Nutzungsplanung sind durch die gesetzlichen Grundlagen bereits Möglichkeiten der Beteiligung bzw. Vernehmlassung der Bevölkerung geschaffen.

2.3 Ziele

Indikatoren sind Grundlage für Erfolgskontrolle

Während die Strategie der ortsbaulichen Entwicklung die Hauptrichtung vorgibt, definieren die grau hinterlegten Ziele die angestrebte Ausrichtung in jedem Fachbereich. Die ebenfalls angegebenen Indikatoren und Stichworte geben ergänzende Hinweise für eine wirksame Kontrolle der Zielerfüllung.

Überschneidende Fragestellungen

Dabei ist zu beachten, dass unterschiedliche Themen mit unterschiedlichen Ansprüchen miteinander zu koordinieren sind. Auch lassen sich Veränderungen der Indikatoren vielfach nicht auf einzelne Massnahmen zurückführen, sondern auf unterschiedlichste Einflüsse.

Siedlungsentwicklung



S1: Wetzikon wächst qualitativ

Wetzikons Zukunft liegt vor allem im qualitativen und nicht im quantitativen Wachstum. Indikatoren sind z.B.:

- Es wird ein System mit Boni für gutes Bauen, nachhaltige Siedlungsstrukturen und zur Architekturförderung etabliert.
- Natur- und Grünräume werden gesichert, es werden Massnahmen zur ökologischen Aufwertung ergriffen.
- Massnahmen zur Verbesserung der Qualität von geplantem und bestehendem Wohnraum werden unterstützt.



S2: Wachstum geschieht durch innere Verdichtung

Die Landschafts- und Lebensräume sind beschränkte Ressourcen, die es langfristig zu erhalten gilt. Deshalb muss das ausgeschiedene Bauland effizient und optimal genutzt werden. Im Nahbereich des öffentlichen Verkehrs gilt es, die bauliche Entwicklung und Erneuerung zu fördern.

- Die Siedlungsfläche wird nicht massgeblich vergrössert.
- Die Überbauungsgrade für Wohn-, Misch- und Arbeitszonen gleichen sich mindestens an das Niveau vergleichbarer Städte und Gemeinden an.
- Die bauliche Dichte in der N\u00e4he von \u00f6V-Knoten wird erh\u00f6ht.



S3: Historische Dorfkerne werden als identitätsstiftende Elemente gepflegt und bewahrt

Wetzikons Identität als Stadt beruht auch auf den historischen Ortskernen, die in ihrer Unterschiedlichkeit gepflegt und bewahrt werden sollen. Dies gilt vor allem für Ettenhausen und Robenhausen sowie punktuell für Kempten, Oberwetzikon, Unterwetzikon und Robank.

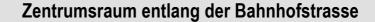
- Die historischen Ortskerne werden bei Strassenraumgestaltungen berücksichtigt.
- Bei baulichen Erneuerungen wird sichergestellt, dass die Schutzziele beachtet werden.



S4: Voraussetzungen für Hochhäuser definieren

An zentralen, zu definierenden Lagen mit guter ÖV-Erschliessung sollen Hochhäuser möglich sein. Dabei ist zu beachten, dass solche Häuser genauen Standortkriterien, hohen architektonischen sowie bautechnischen Qualitätsanforderungen entsprechen sollen.

- Wetzikon soll als Standort für Hochhäuser im regionalen Richtplan integriert werden.
- Es werden Rahmenbedingungen festgesetzt, unter denen Hochhäuser gebaut werden können.





Z1: Oberwetzikon entsprechend seiner Funktion **als Stadtzentrum** weiterentwickeln und attraktiv gestalten

Oberwetzikon mit seinen zentralörtlichen Einrichtungen wie das Stadthaus und seinem vielfältigen Nutzungsangebot (Läden, Restaurants etc.) soll weiterentwickelt und stadträumlich aufgewertet werden.

- Der Aussenraum im Stadtzentrum wird aufgewertet und für den Langsamverkehr optimiert.
- Die rechtlichen Grundlagen für eine bauliche Entwicklung mit Zentrumsnutzungen werden geschaffen.
- Die Stadt f\u00f6rdert Architekturwettbewerbe bei Projekten im Zentrum Oberwetzikon. Dies gilt insbesondere f\u00fcr Bauten der \u00f6ffentlichen Hand.



Z2: Die Bahnhofstrasse zu einem aufenthaltsfreundlichen und urbaneren öffentlichen Raum aufwerten

Die Bahnhofstrasse soll für den Aufenthalt attraktiver werden, sodass sie noch mehr einem urbanen öffentlichen Raum entspricht. Indikatoren sind z.B.:

- Punktuelle Baumpflanzungen im öffentlichen Raum.
- Erstellen von Sitz- und Verweilgelegenheiten im öffentlichen Raum.
- · Kunst im öffentlichen Raum wird etabliert und gefördert.
- Das Angebot für den Langsamverkehr wird laufend verbessert (z.B. Querungsmöglichkeiten)



Z3: Unterwetzikon entsprechend seiner Funktion als **urbanes Zentrum mit regionaler Funktion** weiterentwickeln und gestalten

Unterwetzikon ist ein Zentrum mit wesentlichen regionalen Funktionen und soll entsprechend urban in Erscheinung treten.

- Die Stadt wirkt bei der Planung der städtebaulichen Entwicklung mit und fördert qualitative Planungsprozesse bei Projekten rund um den Bahnhof Wetzikon.
- Die Stadt schafft die Voraussetzungen für einen Ausbau des ÖV-Knotens Zug/Bus am Bahnhof Wetzikon.
- Die Eckwerte der Entwicklung werden im Teilrichtplan festgelegt.
- Die Stadt fördert und unterstützt Architekturwettbewerbe oder andere qualitätsfördernde Konkurrenzverfahren.





L1: Die Landschaft ist an qualifizierten Stellen mit der Siedlung vernetzt

Hochwertige Aufenthaltsräume sollen an verschiedenen Stellen in die Stadt hineinragen.

- Mit der Nutzungsplanung werden Grünräume gesichert, die das Siedlungsgebiet durchstossen.
- Siedlungsnahe Grünräume werden vermehrt entsprechend den Bedürfnissen der erholungssuchenden Bevölkerung gestaltet und/oder mit der erforderlichen Infrastruktur ausgestattet.



L2: Die Stadt und die Naherholungsräume in einem attraktiven Wegnetz noch besser verbinden

Über ein engmaschiges und attraktives Wegnetz für den Langsamverkehr soll die Vernetzung zwischen Naherholungsräumen und der Stadt verbessert werden. Dazu zählen sowohl kleine, als auch grössere Verbindungen, gemäss den im REK vorgeschlagenen Umsetzungsprinzipien (→ REK S. 134 ff). Dieses Netz ermöglicht auch weiterhin eine naturnahe Freizeitgestaltung.

 Die Umsetzungsprinzipien zur Steigerung der Attraktivität und Verdichtung des Wegnetzes werden laufend, wie im REK definiert, angewandt.



L3: Die Potenziale der Bachläufe als Erholungsräume noch besser nutzen

Die Bachläufe sind ein wichtiges Landschaftselement von Wetzikon. An verschiedenen Orten besteht Potenzial, die Erholungsräume besser zu nutzen.

- Das Wegnetz entlang der Bachläufe wird weiter ausgebaut.
- Die Bachläufe werden vermehrt als Erholungsräume ausgestaltet, in welchen das Element Wasser erlebbar wird.



L4: Wertvolle Objekte des Natur- und Landschaftsschutzes wirksam schützen

Ein wirksamer Natur- und Landschaftsschutz ist die Grundlage eines guten Vernetzungskonzepts.

- Die Dimension und die Anzahl der Trocken- und Nassstandorte sowie von Hecken werden mindestens auf dem Niveau von 2011 behalten.
- Die Anzahl der Hochstammbäume und Obstgärten werden gegenüber dem Bestand 2011 erhöht.
- Die Durchgrünung des Siedlungsgebietes wird durch Neupflanzungen von Solitär- und Alleebäumen gefördert.





MIV 1: Verkehr auf das übergeordnete Netz lenken und dort kanalisieren

Der Verkehr soll so wenig wie möglich durch die Quartiere fliessen, sondern effizient auf das übergeordnete Netz gelenkt werden.

- Die Menge des Durchgangsverkehrs bleibt in den bestehenden Quartieren höchstens gleich.
- Der Verkehr fliesst hauptsächlich über das übergeordnete Netz und über die verkehrsorientierten Hauptverkehrsstrassen.



MIV 2: Der Verkehr fliesst flüssig, aber in situationsgerechter Geschwindigkeit

Mit geeigneten Massnahmen sollen die Geschwindigkeiten an die jeweilige Situation angepasst werden. Die Umsetzung erfolgt durch neue Signalisationen (z.B. Tempo 30-Zonen oder Begegnungszonen) oder durch bauliche und gestalterische Massnahmen.

- Bei Tiefbauprojekten werden der Situation angepasste bauliche und gestalterische Massnahmen zur gezielten Geschwindigkeitsreduktion vorgesehen.
- Die Flächen mit Regime zur Geschwindigkeitsreduktion (z.B. Begegnungszone oder Tempo 30) nehmen zu.
- Strassen werden zurückgebaut, wenn sie ihren früheren Zweck nicht mehr dienen. Dieses kann auch durch Umgestaltungen erfolgen, z.B. durch die Reduktion der Fahrbahnbreite.



MIV 3: Der Verkehr in den Wohnquartieren ist beruhigt

Mit geeigneten Massnahmen wird die Geschwindigkeit des Verkehrs in den Wohnquartieren reduziert.

 Die Geschwindigkeitsniveaus in den bestehenden Wohnquartieren bleiben höchstens gleich.





ÖV 1: Das ÖV-Angebot weiter fördern

Der heutige Modalsplit wird zu Gunsten des ÖVs verbessert.

- · Die Anschlusssicherheit Bus / S-Bahn ist gewährt.
- Die Anzahl der ÖV-Nutzer steigt überproportional zur Bevölkerungszunahme.
- Die Anzahl der Parkplätze im gesamtstädtischen öffentlichen Raum und insbesondere bei den Bahnhöfen wird beschränkt.
- Alle öffentlichen Parkplätze in Wetzikon werden künftig bewirtschaftet.
- Die durchschnittliche Luftliniendistanz vom Wohnort zur nächsten ÖV-Haltestelle wird reduziert.



ÖV 2: Das ÖV-Angebot laufend optimieren

In Zusammenarbeit mit dem ZVV und den VZO soll das ÖV-Angebot laufend optimiert und bedarfsgerecht ausgebaut werden, um die langfristige Attraktivität des ÖV-Angebots zu sichern.

- · Der Bedarf wird regelmässig erhoben und überprüft.
- Das Angebot wird auch mit den Nachbargemeinden abgestimmt.





LV 1: Der Fussverkehr ist Prüfstein für jedes relevante Projekt

Den Fussverkehr als Prüfstein für jedes Projekt anzuwenden, ist gleichermassen ein Ziel als auch eine Massnahme.

- Für jedes relevante Projekt müssen die Auswirkungen auf den LV ausgewiesen werden.
- · Der Fussverkehr wird laufend als Prüfstein angewandt.



LV 2: Die Dichte des LV-Netzes wird erhöht

Auf Quartierebene wird sowohl für zu Fuss Gehende als auch für Velo Fahrende ein engmaschiges LV-Netz angestrebt. Für zu Fuss Gehende soll es eine Maschenweite von ca. 100m x 100m aufweisen. Dieses Ziel wird erreicht, indem bestehende Verbindungen erhalten bleiben, neue Verbindungen, z.B. entlang der Bäche, erstellt oder Lücken im Netz geschlossen werden.

- Das LV-Netz wird stetig optimiert und ausgebaut.
- Zusammen mit Arealüberbauungen privater Investoren wird das Fusswegnetz engmaschig und öffentlich zugänglich weiterentwickelt.



LV 3: Komfort und Sicherheit des LVs werden verbessert

Dieses Ziel wird erreicht, indem fehlende Querungshilfen erstellt oder bestehende verbessert werden. Auch Massnahmen wie Trottoirergänzungen oder separate Velowege verbessern die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer.

- Die bestehenden Trottoirs und Fusswegquerungen werden optimiert und ausgebaut.
- Beim Ausbau des Fusswegnetzes werden die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen berücksichtigt.
- Es werden Massnahmen getroffen, um die Anzahl der Strassenverkehrsunfälle mit Fussgängern und Radfahrern zu senken.
- Die kommunale Verordnung über Fahrzeugabstellplätze soll im Bezug auf Veloabstellplätze präzisiert werden.



LV 4: Veloverkehr steigern und sicherer machen

Die Sicherheit und der Anteil des Veloverkehrs am Modal-Split werden durch verschiedene Massnahmen erhöht.

- Das Velonetz wird stetig optimiert und ausgebaut.
- Die kommunale Verordnung über Fahrzeugabstellplätze soll im Bezug auf Veloabstellplätze präzisiert werden.





Ö1: Wetzikons öffentliche Bauten und Anlagen entsprechen einem Regionalzentrum

Durch ihre Bedeutung in der Region erfüllt die Stadt Wetzikon auch verschiedene Bedürfnisse für die Umgebung. Dieses gilt z.B. für den schulischen, gesundheitlichen und kulturellen Bereich. Diese regionale Bedeutung soll auch weiterhin gestärkt werden.

Transparenz



T1: Transparent über die Planung informieren

Die Bevölkerung wird über laufende Planungen informiert.

- Die Bevölkerung wird primär schriftlich informiert. Dies erfolgt via Newsletter der Stadt in digitaler Form und via Medienmitteilungen im amtlichen Publikationsorgan.
- Bei zentralen Themen werden zusätzlich Informationsveranstaltungen oder Ausstellungen durchgeführt.



T2: Die Bevölkerung soll in geeigneter Weise an der Planung mitwirken können

Die Bevölkerung wird in spezifischen Planungen in geeigneter Weise einbezogen. Exemplarisch wurde dies bei der Erarbeitung des REK bereits praktiziert. Dieses Vorgehen soll als orientierendes Beispiel für künftige Planungsprozesse dienen.

 Situativ werden Planungen einem Mitwirkungsverfahren für die Bevölkerung unterstellt.

3. Siedlungs- und Landschaftsplan

3.1 Allgemeines

Übergeordnete Richtpläne von Kanton und Region

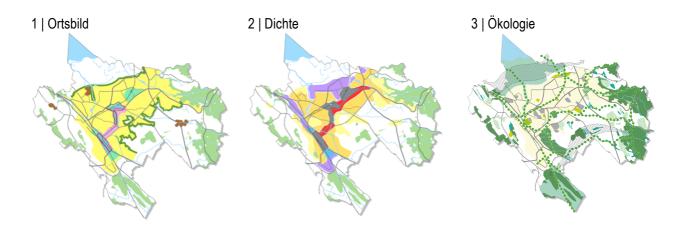
Die Inhalte des kantonalen Richtplans von 1995/2001 bzw. der Revisionsvorlage von 2011 sowie des regionalen Richtplans der Planungsgruppe Zürcher Oberland (PZO) von 1998/2008 werden im kommunalen Siedlungs- und Landschaftsplan als übergeordnete Festlegungen zusammengefasst.

Kommunaler Richtplan

Der kommunale Siedlungs- und Landschaftsplan verfeinert die übergeordneten Inhalte. Er dient als Grundlage für die Festlegung der Nutzungszonen im Zonenplan und der vertiefenden Regelungen in Ergänzungsplänen (Kernzonenpläne, Gewässer- und Waldabstandslinienpläne, Aussichtsschutzpläne etc.). Ausserdem setzt er Schwerpunkte für die Stadtentwicklung und bildet die Basis für ökologische Aufwertungen.

Grundlagenpläne mit rein informativem Charakter

Die Richtpläne Verkehr, Siedlung und Landschaft werden durch schematische Grundlagenpläne ergänzt. Darin werden die wichtigsten Informationen thematisch zusammengefasst, was die Lesbarkeit des Planwerks erleichtert. Sie sind jeweils am Rand des Hauptplanes angeordnet und haben rein informativen Charakter.



3.2 Übergeordnete Festlegungen

Nachfolgend werden die Festlegungen der übergeordneten Richtpläne zur Siedlung und zur Landschaft kurz erläutert.

Siedlungsgebiet

Der kantonale und der regionale Richtplan legen die äusseren Grenzen des Siedlungsgebietes abschliessend fest. Das bezeichnete Siedlungsgebiet kann auf kommunaler Stufe nicht vergrössert werden, insbesondere nicht in geschützte Gebiete hinein. Aufgrund der generalisierten und nicht parzellenscharfen Darstellung des kantonalen Siedlungsgebietes verbleibt aber bislang für die Städte und Gemeinden ein gewisser Anordnungsspielraum. Mit der Annahme der Kulturlandinitiative (vgl. dazu S. 11) wird dieser Spielraum jedoch erheblich eingeschränkt. Da bislang noch nicht abschliessend geklärt ist, unter welchen Bedingungen Einzonungen künftig möglich sein werden, wird auf der Stufe der kommunalen Richtplanung an verschiedenen Arrondierungen des Siedlungsgebiets festgehalten. zumal der Richtplan einen längeren Planungshorizont aufweist. Über künftige Einzonungen muss zu gegebener Zeit und in separaten Vorlagen entschieden werden.

Gemäss Bericht zum kantonalen Richtplan gelten Weiler wie Ettenhausen und Robank als Siedlungsgebiet, auch wenn sie kartografisch nicht dargestellt sind. Sie weisen das notwendige geschlossene Siedlungsbild sowie mindestens 5 - 10 bewohnte Gebäude auf und sind klar von der Hauptsiedlung getrennt.

Gemäss dem regionalen Siedlungs- und Landschaftsplan geht das Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen im Bereich Meierwisen über das kantonale Siedlungsgebiet hinaus. Damit wird eine langfristige Option für eine Erweiterung der Sportanlagen im Sinne einer Vororientierung angekündigt. Gemäss heutigem Erkenntnisstand könnte insbesondere für öffentliche Einrichtungen, wie z.B. Sportplätze auch künftig die Bauzone erweitert werden. Dieses dürfte sinngemäss auch für andere Einrichtungen gelten, an denen ein klar ausgewiesenes öffentliches Interesse besteht.

Die langfristige Erweiterungsmöglichkeit ist für die Stadtentwicklung wichtig, da eine innere Verdichtung bei den Sportanlagen nur sehr beschränkt bzw. nicht möglich ist. Ebenfalls über das Siedlungsgebiet hinaus geht die Fläche für die geplante Erweiterung des Schulhauses Egg. Auch diese Fläche darf aber erst beansprucht werden, wenn die inneren Verdichtungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Dichtestufen

Der regionale Richtplan unterscheidet folgende Gebiete mit unterschiedlichen Dichtestufen:

- Wohngebiet mit niedriger Dichte in den Bereichen Leisihalden, Unter-Emmetschloo, Vogelsang/Wigarten und Zil
- Als Gebiete mit mittlerer Dichte gelten alle Gebiete, die nicht der "hohen" oder "niedrigen" Dichte zugewiesen sind
- Gebiete mit hoher Dichte im Bereich der kantonal und regional festgelegten Zentrumsgebiete sowie für weitere zentral gelegene und mit der S-Bahn erschlossene Gebiete (kein Karteneintrag für Wetzikon)



Ausschnitt Regio – ROK Teilkarte Zukunftsbild

Im Regio-ROK wird das Siedlungsgebiet neu in vier Dichteklassen unterteilt.

- "locker": Hanglagen und Einfamilienhausgebiete
- "mitteldicht": zentralere Gebiete und Dörfer
- "semiurban": Ortszentren und Arbeitsplatzgebiete
- "urban": Umfeld der Bahnhöfe in den Regionalzentren

Diese decken sich für Wetzikon weitgehend mit den bisherigen Festlegungen. Es sind keine mitteldichten Gebiete im Plan verzeichnet, sondern nur lockere, semiurbane und urbane. Der Zentrumsbereich ist als "urban" gekennzeichnet.

Arbeitsplatzschwerpunkt

Der regionale Richtplan weist Wetzikon als Arbeitsplatzschwerpunkt aus, allerdings ohne Karteneintrag.

Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen

Der regionale Richtplan legt in Wetzikon verschiedene Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen mit überkommunaler Bedeutung fest:

- Kantonsschulareal
- Sportplatzareal Meierwiesen
- Spital mit Annexbetrieben

Zentrumsgebiet



Bahnhofstrasse in Kempten (Quelle: SKW)

Im kantonalen Richtplan ist das Gebiet zwischen Unterwetzikon und Oberwetzikon als Zentrumsgebiet ausgewiesen. Es soll als Regionalzentrum für Wohnen und Arbeiten sowie als Sport- und Veranstaltungszentrum weiterentwickelt werden.

Landwirtschaftsgebiet

Im kantonalen Richtplan ist die gesamte offene Landschaft ausserhalb des Siedlungsgebietes dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen, soweit die landwirtschaftliche Nutzung nicht durch Erholungs-, Naturschutz- und Materialabbaugebiete eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Überlagernd werden die Fruchtfolgeflächen (FFF) bezeichnet. Die Gemeinden können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Landwirtschaftsgebiet eigene Festlegungen treffen, z. B. Freihalte- oder Erholungsgebiete. Solche Durchstossungen sind zu begründen.

Naturschutzgebiet

Im kantonalen Richtplan sind zwei grosse Naturschutzgebiete bezeichnet, die innerhalb der beiden Landschaftsschutzgebiete Pfäffikersee und Drumlinlandschaft Zürcher Oberland liegen.

Im regionalen Richtplan sind fünf Naturschutzgebiete aufgeführt, wovon die mit einem * bezeichneten Objekte durch kantonale Schutzverordnungen geschützt sind:

- Trockenstandort Ober-Emmetschloo (Nr. 4)*
- Trockenstandort Ettenhauser Wald (Nr. 5)*
- Riedwiese Chalberweid, Ettenhausen (Nr. 6)*
- Quellriede Kemptnertobel (Nr. 7)
- Schwarzbachtobel (Nr. 104)*, ohne Karteneintrag

Landschaftsschutzgebiet

Im kantonalen Richtplan wird das Stadtgebiet von den Landschaftsschutzgebieten Pfäffikersee und Drumlinlandschaft Zürcher Oberland überlagert. Es handelt sich um Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Inventar) und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung (ML-Inventar), deren Schutz in Schutzverordnungen (SVO) gesichert ist:

- Pfäffikersee (SVO 1999/2004/2007; BLN Nr. 1409; ML Nr. 5)
- Drumlinlandschaft Zürcher Oberland (SVO 1998; BLN Nr. 1401; ML Nr. 106)

Landschaftsförderungsgebiet

Im kantonalen Richtplan sind ausgeprägte multifunktionale Landschaften, die sich durch ihre Eigenart, Natürlichkeit und ihren Erholungswert auszeichnen, als Landschaftsförderungsgebiete bezeichnet. Dies betrifft, abgesehen von den Schutzgebieten, einen Grossteil der Landschaft von Wetzikon. Landschaftsförderungsgebiete sollen insgesamt in ihrem jeweils speziellen Charakter erhalten und weiterentwickelt werden.

Auf Gemeindeebene können Förderungsschwerpunkte differenziert und verfeinert werden. Mit dem kommunalen Vernetzungsprojekt aus dem Jahr 2009 sind die entsprechenden Schritte bereits eingeleitet worden. In der Regel sind in diesen Gebieten Landwirtschaftszonen auszuscheiden.

Landschaftsverbindungen

Im kantonalen Richtplan sind Landschaftsverbindungen festgelegt, welche die Isolierung von Erholungsräumen für die Bevölkerung und von Lebensräumen für die Wildtiere reduzieren und die trennende Wirkung von Verkehrsräumen und anderen Barrieren vermindern sollen. Aufgeführt sind die beeinträchtigten Wildtierkorridore:

- ZH 42: Auslikon (Verbindung Wälder des Tössberglands mit den Wäldern westlich des Greifensees)
- ZH 43: Wetzikon (Verbindung Fruchtgebiete Ambitzgi und Ettenhauser Wald)

Details zu den Wildtierkorridoren mit dem Problem- und Massnahmenkatalog sind in den Objektblättern ZH 42 und ZH 43 festgehalten.

Die Region will zur Förderung der ökologischen Vernetzung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden, direkt betroffenen Kreisen (Land-/Forstwirtschaft) und den kantonalen Fachstellen Landschaftsförderungskonzepte erarbeiten. Wichtig ist die Erhaltung der biologischen Durchlässigkeit bei Autobahnen und Hauptstrassen mit Wildschutzzäunen. In diesem Rahmen sollen auch folgende Leitstrukturen gestärkt werden:

- Ettenhausen Kemptnertobel Balm
- Greifenseeraum Aathal Drumlinlandschaft

Auf kommunaler Stufe sollen bei Landschaftsverbindungen, die eine Durchquerung von Siedlungsgebiet einschliessen, in der Nutzungsplanung geeignete Massnahmen zur Erfüllung der Landschaftsverbindungsfunktionen ergriffen werden.

Wald

Als Wald werden im kantonalen Richtplan diejenigen Flächen dargestellt, die in der Landeskarte als solche bezeichnet sind. Bestehender Wald darf nicht in eine Bauzone oder in die Landwirtschaftszone einbezogen werden. Im Einzelfall richtet sich jedoch die Frage, ob eine bestimmte Fläche als Wald zu qualifizieren ist, nicht nach dem Richtplan, sondern nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung. Massgebend ist insbesondere die Waldfeststellung gemäss dem kantonalen Waldgesetz.

Sofern das Waldareal von anderen raumwirksamen Tätigkeiten betroffen ist, ist eine frühzeitige Koordination mit der forstlichen Planung notwendig, insbesondere im Zusammenhang mit Vernetzungskorridoren.

UNESCO-Weltkulturerbe CH-ZH-08

Wetzikon-Robenhausen ist charakterisiert durch eine exzellente Erhaltung von organischen Resten. Als ungewöhnlicher Fund ist ein Brett zu verzeichnen, wobei es sich vermutlich um eine pfynzeitliche Tür handelt. Die Fundstelle ist auch bekannt wegen ihren Nachweisen für die Textilproduktion. Sie lieferte zahlreiche ausgezeichnet erhaltene organische Fundensembles, vor allem Textilien und Teile eines neolithischen Webstuhls.

3.3 Kommunale Festlegungen Siedlung

Entwicklungsschwerpunkte

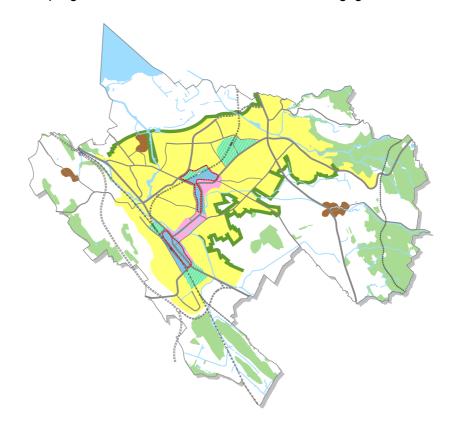
Allgemein

Bis auf wenige punktuelle Arrondierungen soll das Siedlungsgebiet nicht erweitert werden. Dies bedeutet, dass künftiges Wachstum durch innere Verdichtung oder Umstrukturierungen von bestehenden Bebauungen erfolgt. Aber auch das Ausschöpfen des zulässigen baulichen Rahmens bietet Chancen für ein Wachstum. Damit lässt sich langfristig die Trennung zwischen Bauzonen und Nichtbauzonen für die vielfältigen Ansprüche sicherstellen. In diesem Sinne wird die künftige Siedlungsentwicklung von folgenden Schwerpunkten geprägt:

- Zentrumsgebiet entsprechend den Lagequalitäten städtebaulich und funktional weiterentwickeln und stärken
- Hochhausgebiete und Verdichtungsgebiete im Einzugsbereich von Bus- und / oder Bahnhaltestellen festlegen
- Wahren und zeitgemässes Weiterentwickeln der ortsbildprägenden Merkmale in den Ortsbilderhaltungsgebieten

Grundlagenplan Ortsbild





Vergleich mit Siedlungsplan 1997

Abweichungen

Im Vergleich mit dem Siedlungsplan von 1997 werden folgende kommunale Festlegungen gestrichen, bzw. ersetzt:

- Wohngebiet mit Gewerbeerleichterung
- Reserve-Baugebiet (Widum)
- schutzwürdiges Ortsbild Kempten
- Wohngebiet zwischen dem Schulhaus Büel und der Kantonsschule
- Zentrumsrichtplan Teil 2: Kempten

Demgegenüber sind folgende neue kommunale Festlegungen im Siedlungsplan enthalten:

- Gebiet für Teilrichtplan Zentrum statt Zentrumsrichtplan Teil 1: Unter- Oberwetzikon
- Verdichtungsgebiete
- Hochhausgebiete
- das ehemalige Wohngebiet umfasst nun Wohn-, Mischund Gewerbegebiete mit mässig störenden Betrieben

Hinweise zu gestrichenen Festlegungen

Auf die Festlegung des Wohngebiets mit Gewerbeerleichterung wird verzichtet. Es war im Plan bisher als Überlagerung des Wohngebietes durch eine Schraffur gekennzeichnet. Es soll stattdessen mehr Spielraum für die Nutzungsplanung geschaffen werden. Reine Wohngebiete wie z.B. die Quartiere Morgenhalden, Leisihalden, Chämtnerfeld etc., sollen nach wie vor nicht für mässig störende Betriebe geöffnet werden. In den übrigen Siedlungsgebieten sollen neben den Wohnnutzungen auch Mischnutzungen mit mässig störenden Betrieben und reine Gewerbenutzungen mit einer maximalen ES III zulässig sein². Die Zulässigkeit nicht störender, mässig störender und stark störender Betriebe erfolgt anschliessend mit der Nutzungsplanung.

Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe (z.B. Schreinerei, Sanitär, Ladengeschäfte, Restaurants etc.) bleiben, auf die üblichen Arbeitszeiten während des Tages begrenzt sind und nur vorübergehend auftreten. Betriebe mit weitergehenden Auswirkungen gelten als stark störend.

Das Reserve-Baugebiet wird in Analogie zum Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan direkt dem Siedlungsgebiet zugeschlagen. Dies betrifft das bisherige Reserve-Wohngebiet Widum. Es besteht jedoch nicht die Absicht, die Reservezone Widum bei der nächsten Gesamtrevision der Nutzungsplanung einzuzonen. Eine entsprechende Einzonung ist erst zu dem Zeitpunkt angezeigt, wenn der Bedarf nach Art. 15 RPG nachgewiesen werden kann. Dabei könnte die Reservezone auch nur teilweise eingezont werden. Z.B. um zusätzliche Schulräume zur Verfügung stellen zu können.

Die Ortsbildschutzgebiete werden neu als Ortsbilderhaltungsgebiete bezeichnet. Damit kann das Schutzziel dieser Ausweisungen besser umschrieben werden. In diesem Zusammenhang wird das schutzwürdige Ortsbild in Kempten gestrichen. Abgesehen von einzelnen Gebäuden, ist kein zusammenhängendes Ortsbild erkennbar, das schutzwürdig wäre. Unabhängig von dieser Zuweisung wird der Schutz der einzelnen Gebäude über das Inventar bzw. Schutzverordnungen oder Verträge sichergestellt.

Das kleine Wohngebiet, das zwischen dem Schulhaus Büel und der Kantonsschule im Plan eingetragen war, wird nicht mehr aufgeführt. Der Richtplan ist nicht parzellenscharf, sodass diese kleine Insel nicht notwendig ist, um die Wohnnutzung zu sichern. Es ist nicht vorgesehen, die Zonierung an dieser Stelle anzupassen.

Der Teilrichtplan Kempten wird aufgehoben, da hier kein Teilrichtplan mehr notwendig ist der für dieses Gebiet spezielle Themen regeln müsste. Der Teilrichtplan Zentrum wird hingegen aktualisiert und mit neuen Inhalten ergänzt, die dem REK entnommen wurden.

Neue Festlegungen

Die neuen Festlegungen sind nachstehend mit örtlicher Lage, Rechtswirkungen und Erläuterungen kommentiert.

Dichtestufen

Festlegungen

Als Richtwerte der baulichen Dichtemasse gelten:

Dichtestufe	Vollge- schosse	Baumassenziffer	Gebiete
niedrige Dichte ("locker")	1 2	0.8 - 1.2 m3/m2 1.2 - 1.8 m3/m2	gemäss regionaler Festlegung
mittlere Dichte ("mitteldicht" / "semiurban")	2 3 4	1.6 - 2.0 m3/m2 2.0 - 2.8 m3/m2 2.4 - 3.2 m3/m2	gemäss regionaler Festlegung
hohe Dichte ("urban")	4 5	2.8 - 3.4 m3/m2 3.4 - 4.8 m3/m2	gemäss regionaler Festlegung
		> 4.8 m3/m2	gemäss Teilrichtplänen und Gestaltungsplänen

Rechtswirkungen

Bei den im regionalen Richtplan bezeichneten Dichtestufen gelten folgende Grundregeln:

• niedrige Dichte: Die Minimaldichten gemäss § 49a PBG

können unterschritten werden

mittlere Dichte: Die Minimaldichten gemäss § 49a PBG

sind mindestens einzuhalten oder können

leicht überschritten werden

• hohe Dichte: Die baulichen Dichten sind insgesamt

über den in § 49a PBG vorgesehenen

Mindestdichten festzulegen

In Anlehnung an die Grundregeln sind die Richtwerte der baulichen Dichtemasse gebietsweise zu präzisieren und bei den Festlegungen in der Bau- und Zonenordnung einzuhalten. Nur in begründeten Fällen soll davon abgewichen werden.

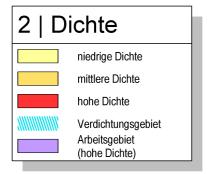
Mit der Revision der Bau- und Zonenordnung soll auch geprüft werden, ob eine Mindestausnützung im Sinne von § 49 Abs. 2 lit. a PBG (minimaler Ausbaugrad) an qualifizierten Orten, im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung, eingeführt werden soll. Vorranggebiete für eine solche Festsetzung könnten das Zentrumsgebiet oder die Verdichtungsgebiete sein.

Erläuterungen

Die anzustrebende gebietsweise Zuordnung der Dichtestufen ist im Grundlagenplan Dichte festgehalten. Dieser basiert auf dem Zonenplan (Stand 31.12.2007).

Gegenüber dem alten Richtplan wurden die Baumassenziffern grösstenteils beibehalten. Geändert wurden die max. Baumassenziffer der niedrigen Dichte von 1.6 auf 1.8 m3/m2, um den z.T. gewachsenen Strukturen einen angemessenen Verdichtungsspielraum ermöglichen zu können. Bei den Gebieten mit hoher Dichte wird die Möglichkeit geschaffen, im Bereich der

Grundlagenplan Dichte



niedrige Dichte

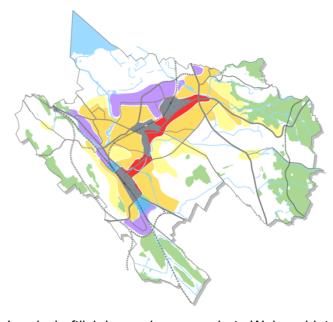


mittlere Dichte





Teilrichtpläne oder durch Gestaltungspläne eine höhere Dichte als 4.8 m3/m2 festzulegen. Die definitive Zuordnung der zulässigen baulichen Dichte erfolgt mit der Nutzungsplanung.



Landschaftlich besonders exponierte Wohngebiete, wie z.B. das Gebiet Leisihalden, sind mit niedriger Dichte bezeichnet. Dadurch wird eine weiterhin lockere und durchgrünte Bebauung im Nahbereich von Naturschutzgebieten und an gut einsehbaren Hanglagen sichergestellt. Es sind nur nicht störende Betriebe zulässig.

Die mittlere Dichte umfasst Baugebiete mit den ortsüblichen, durchschnittlichen baulichen Dichten, wie z.B. das Gebiet Feld. Ziel der Festsetzung ist es, die vorherrschende Bebauungsstruktur zu wahren und massvoll zu verdichten.





Das Zentrumsgebiet um den Bahnhof Wetzikon und in Oberwetzikon sowie der Bereich um den Bahnhof Kempten verfügen über eine hervorragende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (bzw. einen geplanten Bahnhalt) und über eine vielfältige Nutzungsmischung. Für das im Regio-ROK angestrebte urbane Wohnen und Arbeiten eignen sich diese Gebiete besonders gut.

Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet

Festlegungen

Auf eine detaillierte Auflistung der Gebiete wird verzichtet. Diese können dem Plan entnommen werden.

Rechtswirkungen

Als Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet sind jene Flächen bezeichnet, die im Zonenplan einer Wohnzone, einer Quartiererhaltungszone, einer Wohnzone mit Gewerbeerleichterung, einer Gewerbezone oder einer Zone für öffentliche Bauten zugeteilt werden können, in denen höchstens mässig störende Betriebe mit einer Empfindlichkeitsstufe III gestattet sind.

In der Bau- und Zonenordnung sind die Gebiete zu differenzieren. Auch im Hinblick auf die Zulässigkeit von nur nicht störenden oder auch mässig störenden Betrieben.

Erläuterungen

Das Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet umfasst die übrigen Flächen des Siedlungsgebiets, die weder den Wohngebieten niedriger Dichte, gemäss regionalem Richtplan, entsprechen, noch übrigen Gebieten mit besonderen Nutzungsansprüchen zugeteilt sind, wie dem Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten und Anlagen, dem Zentrumsgebiet oder dem Arbeitsgebiet.

Das bisherige Wohngebiet mit Gewerbeerleichterung wird in das neu bezeichnete Gebiet integriert. Mässig störende Betriebe sind namentlich entlang der übergeordneten Strassen sowie den Hauptsammelstrassen gemäss Verkehrsplan zweckmässig. Reine Gewerbegebiete sollen nur punktuell ausgeschieden werden.

Fussweg am südlichen Rand der Reservezone Widum (Quelle: SKW) Das bisherige Reservegebiet Widum ist ebenfalls dem Wohngebiet zugeordnet. Langfristig soll es im Sinne des städtebaulichen Leitbildes Widum vom 6.4.2008 entwickelt werden können, oder bei Bedarf mit einer Schule ergänzt werden. Kurzund mittelfristig besteht kein Bedarf ein einer solchen Einzonung (vgl. auch S.45).



Arbeitsgebiet

Festlegungen

Robenhausen:

- Flos
- Grundtal/Halden entlang Zürcherstrasse

Oberwetzikon:

- · Gebiet im Bereich Binzackerstrasse
- Weidquartier n\u00f6rdlich der Motorenstrasse

Kempten:

Mühlebühlstrasse

Unterwetzikon:

- Schellerareal
- · entlang der Zürcherstrasse

Morgen/Schöneich:

- Schöneich/Rapperswilerstrasse
- entlang der Hofstrasse südlich der Schöneichstrasse

Rechtswirkungen

Die Festlegung Wetzikons im regionalen Richtplan als Arbeitsplatzschwerpunkt bedeutet, dass an geeigneter Lage die Voraussetzungen für neue Arbeitsplätze aller Art (industriell-gewerbliche und Dienstleistungen) zu schaffen sind. Für die ganze Stadt soll statistisch mindestens ein Arbeitsplatz zwei Einwohnern gegenüberstehen. Das entspricht einem Verhältnis von mindestens 0.5 Arbeitsplätzen pro Einwohner.

Die Festlegung als Arbeitsgebiet führt in der Nutzungsplanung zu Industrie- und Gewerbezonen, in welchen Wohnnutzungen nur in beschränktem Umfang gemäss § 56 PBG zulässig sind. Darüber hinausgehende Wohnbauten sind nur mit Sonderbauvorschriften oder Gestaltungsplan möglich. In der Bau- und Zonenordnung können Industrie- und Gewerbezonen unterschiedlicher Überbauungsart, Nutzweise und Immissionsgrade ausgeschieden werden. Des Weiteren sollen für die Industriezonen Einschränkungen über die Zulässigkeit von publikumsintensiven Einrichtungen und Verkaufsflächen erlassen werden, die grösser sind als 1'000m2. Zudem soll überprüft werden, ob Massnahmen gegen eine übermässige Versiegelung des Bodens ergriffen werden können.

Erläuterungen

Die im Regio-ROK und im REK vorgesehene Transformation des heutigen Industriegebiets im Weidquartier wurde von der Gemeindeversammlung abgelehnt. Das Weidquartier ist daher weiterhin als Arbeitsgebiet bezeichnet.

Die Erweiterung im Gebiet Grundtal ist nicht mehr vorgesehen, da mit der Revision des kantonalen Richtplans hier kein Siedlungsgebiet mehr vorgesehen ist.

Die bisherige Reservegebiet Schöneich/Hanfländer wird neu als Arbeitsgebiet bezeichnet. Entgegen den ursprünglichen Überlegungen soll das Gebiet aber nicht mehr bis an die Grenze des kantonalen Siedlungsgebiets ausgedehnt werden. Die Verornung zum Schutz der Drumlinlandschaft Zürcher Oberland müsste für diese Erweiterung angepasst werden. Mit dem Entscheid des Bundesgerichts zur Oberlandautobahn ergeben sich jedoch Hinweise, dass die Verordnung voraussichtlich nicht angepasst werden kann. Auf die Ausdehnung des Siedlungsgebiets wird daher verzichtet.

Insgesamt stellt das Gebiet Schöneich dennoch einen sehr guten Industriestandort dar. Es eignet sich auch für langfristige Umlagerungen von verkehrsintensiven Betrieben aus dem Weidquartier an einen Standort, der gut mit dem Schienen- und Strassennetz erschlossen ist. Die Erschliessung des Gebiets könnte über die Grubenstrasse erfolgen. Der Einkauf in die bestehenden Erschliessungsanlagen könnte über eine Teilrevision des Quartierplans oder eine vertragliche Regelung erfolgen.



Schellerstrasse Links Wohngebiet und rechts Arbeitsgebiet (Quelle: SKW)

Das Schellerareal liegt zwar gemäss Zonenplan in der Gewerbezone; durch den Gestaltungslan wird das Gebiet jedoch mit der Schellerstrasse in zwei funktionale Bereiche geteilt. Südlich der Strasse wurden inzwischen hauptsächlich Wohnungen realisiert. Dieser Bereich wird dem Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet zugeteilt.

Das Gebiet nördlich der Strasse, entlang der Bahnlinie, eignet sich nicht für Wohnungen und bleibt daher dem Arbeitsgebiet zugeteilt.

Die künftige Entwicklung der Industriezonen soll nicht zu einer kompletten Versiegelung des Bodens führten. Zudem sollen keine publikumsintensiven Einrichtungen erstellt werden, die erhebliche Verkehrsmengen erzeugen. Mit der Revision der Nutzungsplanung sollen entsprechende Massnahmen geprüft werden. Dazu zählt z.B. die Reduktion der maximalen Verkaufsflächen für Geschäfte mit Gütern des täglichen Bedarfs. Fachmärkte mit einer Fläche über 1'000 m2 sollen möglich sein, wenn die Verträglichkeit der zusätzlichen Verkehrsbelastung auf dem Strassennetz nachgewiesen werden kann **und** eine ausreichende Erschliessung mit dem ÖV vorhanden ist oder auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Verkaufsgeschäftes gesichert ist.

Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten und Anlagen

Festlegungen

Robenhausen:

- · Bereich Kindergarten / Primarschulhaus
- Kläranlage / Werkhof Stadtwerke / Abteilung Bau / Rudolf-Steiner-Schule

Oberwetzikon:

- · Bereich Berufsschule inkl. Turnhalle / Feuerwehr
- · Bereich Primarschule Guldisloo / Alterssiedlung Guldisloo
- · Schulanlagen Lendenbach / Egg
- · Option für eine neue Schulanlage im Gebiet Widum

Kempten:

- · Schulanlage Feld
- · Schulanlage Walenbach
- Friedhof und kath. Kirche Spitalstrasse, Option für Erweiterung Friedhof
- · Schulanlage an der Tösstalstrasse
- Alterssiedlung Kempten

Unterwetzikon:

- · Alterswohnheim Am Wildbach / Alterssiedlung Spitalstrasse
- Schulanlage Bühl

Medikon:

IWAZ

Rechtswirkungen

Soweit diese Flächen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beansprucht werden und im Besitz eines Gemeinwesens oder eines Zweckverbandes sind, können sie in der Nutzungsplanung einer Zone für öffentliche Bauten zugewiesen werden, oder im Fall von Sportplätzen ggf. einer Erholungszone. In der Bau- und Zonenordnung können besondere, der bestehenden oder geplanten Nutzung angepasste Bauvorschriften aufgestellt werden.

In der Nutzungsplanung, bei Einzel- oder Vernetzungsprojekten sowie in Baubewilligungsverfahren ist auf eine Durchgrünung dieser Gebiete und auf eine hohe funktionale, ökologische und gestalterische Qualität der Bauten und Anlagen sowie ihres Umfeldes hinzuwirken, um die Aufenthaltsqualität dieser öffentlichen Räume zu verbessern.

Die dargestellte Lage für die geplante Schulanlage im Gebiet Widum ist als räumlich flexible Festlegung zu verstehen, damit die genaue Lage und Grösse im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. einer Projektvorlage präzisiert werden kann.

Für die Schulanlage Lendenbach / Egg und das Gebiet Greblen sind Erweiterungen des Siedlungsgebiets vorgesehen. Diese dürfen jedoch erst beansprucht werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass auf dem Stammareal nicht weiter verdichtet werden kann.

Erläuterungen

Die Festlegungen werden für grössere Gebiete getroffen, in denen öffentliche Bauten und Anlagen von kommunaler Bedeutung bestehen, ergänzt oder neu geschaffen werden sollen.

Mit einer Überbauung des bisherigen Reservegebiets Widum, ist ein zunehmender Bedarf an Schulräumen und anderen öffentlichen Bauten und Anlagen absehbar. Die Gemeinde verfügt im Gebiet Widum über Land, das zu diesen Zwecken nutzbar gemacht werden kann. Dafür wird vorsorglich ein neues Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten und Anlagen ausgeschieden. Der Standort der Schulanlage ist noch offen, weshalb die dargestellte Lage und Ausdehnung des Gebietes in der Nutzungsplanung angemessen angepasst werden kann.

In den Bereichen Lendenbach / Egg (Schulanlage) und Greblen / Meierwiesen (Sportanlagen), sind längerfristige Erweiterungsbedürfnisse absehbar. Sofern ein öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann und verschiedene zusätzliche Rahmenbedingungen und Auflagen erfüllt werden, besteht die Möglichkeit, das Landwirtschaftsgebiet mit öffentlichen Bauten und Anlagen zu durchstossen. Die Rahmenbedingungen sind mit der Nutzungsplanung zu klären. Eine ggf. notwendige Durchstossung ist in den Gebieten Egg und Meierwiesen absehbar.

Die Stadtverwaltung ist in das Zentrumsgebiet integriert, weil es primär die Zentrumsfunktion unterstützt. Es kann in der Nutzungsplanung auch einer Zone für öffentliche Bauten zugewiesen werden.

Ein Leitsatz in den Legislaturschwerpunkten des Gemeinderates zielt auf eine Aufwertung der öffentlichen Räume, zu welchen neben den Strassenräumen auch die Gebiete mit öffentlichen Bauten und Anlagen gehören. In den meisten Arealen mit öffentlicher Nutzung kann die Erholungs-, Erlebnis- und Aufenthaltsqualität noch verbessert werden. Angestrebt werden in erster Linie eine gute Zugänglichkeit und Nutzbarkeit auch ausserhalb der Schul- und Arbeitszeiten, eine aufenthaltsfreundliche Gestaltung und gezielte ökologische Aufwertungen.

Damit diese öffentlichen Flächen auch ihrer wichtigen Funktion als mögliche Quartiertreffpunkte gerecht werden können, soll der Zugang zu diesen Orten an sieben Tagen die Woche und z.B. auch ausserhalb der Schulzeiten möglich sein. Die Bedeutung dieser Flächen wird z.B. auch im Spielplatzkonzept deutlich, in dem auch die Schulen als Quartiertreffpunkte eingetragen sind. Gleiches gilt natürlich auch für die anderen Gebiete

mit hohem Anteil öffentlicher Bauten und Anlagen, wie z.B. den Sportanlagen Meierwiesen.

Die Gebiete mit hohem Anteil öffentlicher Bauten und Anlagen sollen damit das Netz der Grün- und Freiraumkorridore ergänzen. Diese Gebiete sind daher auch im Grundlagenplan Ökologie eingezeichnet. Dieser ist am Anfang des Kapitels 3.4 abgebildet.

Die Umsetzung kann auf verschiedenen Ebenen erfolgen:

- mit Bestimmungen zur Umgebungsgestaltung in der Bauund Zonenordnung sowie in Gestaltungsplänen
- in Einzelprojekten, wobei eine Vernetzung mit benachbarten Gebieten anzustreben ist
- mit Auflagen zur Umgebungsgestaltung im Baubewilligungsverfahren

Ortsbilderhaltungsgebiet

Festlegungen

- Robenhausen im Bereich alter Dorfteil
- Ettenhausen
- Robank (Weilerstruktur)

Rechtswirkungen

Als Ortsbilderhaltungsgebiete sind jene Bereiche bezeichnet, die über bauliche Strukturen und Substanz verfügen, die bewahrt und zeitgemäss weiterentwickelt werden sollen. In der Nutzungsplanung werden diese Gebiete einer Kernzone zugewiesen. Mit geeigneten Bauvorschriften ist die Erhaltung und sorgfältige Weiterentwicklung dieser Ortsteile zu gewährleisten. Schutzwürdige Einzelobjekte wurden ins Inventar der kunstund kulturhistorischen Objekte vom 22.3.2007 aufgenommen.

Erläuterungen

Robenhausen



Die Kernzonen von Wetzikon sind nicht im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung enthalten. Dennoch sollen die gewachsenen Strukturen der älteren Siedlungsteile als Identifikationselemente erhalten, gepflegt und rücksichtsvoll ergänzt werden. Die teils ländlich, teils dörflich geprägten alten Ortskerne tragen mit ihrer Dichte, Gliederung und Geschlossenheit wesentlich zum Charakter von Wetzikon bei. Dabei soll die vorhandene Bausubstanz, soweit sie schutzwürdig ist, erhalten bleiben. Neubauten und Ersatzbauten sollen auf die bestehende Struktur Rücksicht nehmen, wobei eine zeitgemässe Architektur durchaus erwünscht ist.

Oberwetzikon



(Quelle: SKW)

Die Kerngebiete Ober- und Unterwetzikon sowie Walfershausen sind kartographisch im Zentrumsgebiet integriert. Auch für diese Gebiete, oder Teile davon, können Kernzonen ausgeschieden werden. Dem unterschiedlichen Charakter der Ortsbilderhaltungsgebiete soll mit differenzierten Festlegungen in der Bauund Zonenordnung Rechnung getragen werden.

Bei Strassenumgestaltungen soll die örtliche Eigenart der Umgebungsgestaltung mit Vorplätzen, Vorgärten, Mauern und Belägen einbezogen werden. Dies gilt gleichermassen bei Staatsund bei Gemeindestrassen.

Das Gebiet Robank ist in seiner Weilerstruktur zu erhalten.

Sowohl Robank als auch Ettenhausen gelten gemäss kantonalem Richtplan als Siedlungsgebiet, da sie die entsprechenden Kriterien erfüllen:

- nur noch teilweise landwirtschaftlich genutzt
- geschlossenes Siedlungsbild
- umfassen mehr als zehn bewohnte Gebäude
- klar getrennt von der Hauptsiedlung
- Einrichtungen mit Stützpunktfunktion

Das Gebiet um die Ochsenkreuzung in Kempten wurde aus den Festlegungen gestrichen, da die wichtigen Gebäude im Inventar der kulturhistorischen Objekte aufgeführt oder bereits durch Schutzanordnungen gesichert sind. Die entstandenen Neubauten bilden mit den historischen Gebäuden kein zusammenhängendes Ortsbild mehr, sodass die Festlegung von besonderen Vorschriften mit der Nutzungsplanung nicht mehr angemessen ist

Ochsenkreuzung in Kempten (Quelle: SZL)



Zentrumsgebiet

Festlegungen

 Unterwetzikon - Bahnhofstrasse - reformierte Kirche -Stadthaus

Rechtswirkungen

In der Nutzungsplanung ist das Gebiet als Zentrumszone oder als Zone für öffentliche Bauten auszuscheiden oder einer gemischt nutzbaren Zone (Kernzone, Wohnzone mit Gewerbeerleichterung) mit hoher baulicher Dichte zuzuweisen. Die Zonenvorschriften sind so zu gestalten, dass für zentrumsbildende Nutzungen gute Voraussetzungen bestehen. Der Teilrichtplan Zentrum definiert entsprechenden Rahmenbedingungen und ist massgebend.

Erläuterungen

Gemäss dem kantonalen Richtplan sind bei Planungen in Zentrumsgebieten nachstehende Grundsätze wegleitend:

- Dichte Siedlungsteile mit hoher Siedlungsqualität sollen erhalten bleiben bzw. neu geschaffen werden können. Es sind in der Regel Mischnutzungen anzustreben.
- Die baulichen Dichten sind, angepasst an die örtlichen Gegebenheiten, deutlich über den in § 49a PBG vorgesehenen Mindestausnützungen festzulegen.
- Der Wirtschaft sind optimale Standorte mit hoher Erschliessungsqualität durch den öffentlichen Verkehr zur Verfügung zu stellen.
- Zentrumsgebiete sind auf einen überdurchschnittlich hohen Anteil des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs auszurichten, um das kantonale Modalsplit-Ziel zu unterstützten.
- Die Infrastruktur ist so zu planen, dass eine zweckmässige Etappierung der Entwicklung ermöglicht wird.
- Zur Förderung energiesparender Raumstrukturen, zur Steigerung der Energieeffizienz und mit Blick auf den vermehrten Einsatz erneuerbarer Energien sind entsprechende Energiekonzepte zu erarbeiten.
- Als Entwicklungsimpulse oder zur funktionalen Optimierung sind öffentliche Einrichtungen zielgerichtet auszubauen bzw. anzusiedeln.
- Die Umsetzung von massgeblichen Vorhaben in Zentrumsgebieten soll im Rahmen kooperativer Planungsverfahren geschehen.

Durch die Förderung und Gestaltung eines langgestreckten Ortszentrums, das längerfristig ein städtisches Erscheinungsbild aufweisen soll, soll die Bedeutung und Eigenständigkeit von Wetzikon gestärkt werden. Dabei gilt Unterwetzikon als Zentrum der Region und Oberwetzikon als Zentrum der Stadt, sodass bezüglich der Nutzungen eine differenzierte Behand-

lung notwendig ist. Der Teilrichtplan mit zusätzlichen Inhalten setzt die Leitplanken für die Festlegungen in der Nutzungsplanung.

Das im kantonalen Richtplan 1995/2001 vorgesehene Zentrumsgebiet zwischen Oberwetzikon und Kempten wurde mit der laufenden Revision verkleinert.

Rechts:

Exemplarische Visualisierung der Bahnhofstrasse für eine Verdichtung unter Wahrung der typischen Strukturelemente (Punktbauten, Traufhöhe etc.)

(Quelle: SKW)



Bahnhof- / Weiherstrasse heute



Bahnhof- / Weiherstrasse morgen ?

Gebiet für Teilrichtplan Zentrum

Festlegungen

Perimeter des Teilrichtplans gemäss Planeintrag

Rechtswirkungen

Die bestehenden Zentrumsrichtpläne Unter-/Oberwetzikon (Teil 1) und Kempten (Teil 2) werden aufgehoben.

Für den bezeichneten Perimeter wird ein neuer Teilrichtplan festgesetzt. Dieser bildet die Basis für die Revision der Nutzungsplanung, für Gestaltungspläne sowie für Projekte zur Strassenraumgestaltung.

Erläuterungen

Die Zentrumsrichtpläne Unter-/Oberwetzikon und Kempten von 1997 sind zum Teil nicht mehr genügend aussagekräftig und zum Teil in der Nutzungsplanung bereits rechtlich gesichert. Die zielorientierten Handlungsanweisungen in Form von Absichtserklärungen sind zwar nach wie vor wegleitend. Dennoch sollen der Zentrumsrichtplan Unter-/Oberwetzikon aus folgenden Gründen aufgehoben und neu erstellt werden:

- Die starke Dynamik in Unterwetzikon mit mehreren öffentlichen Planungen und Bauabsichten privater Investoren zieht einen Koordinationsbedarf nach sich, um die Siedlungsentwicklung in gewünschte Bahnen zu lenken. Gemäss den Legislaturzielen 2010 2014 des Gemeinderats wird für Unterwetzikon ein funktionales, urbanes Zentrum mit positiver Ausstrahlung in die Region angestrebt. Um einer möglichen Fehlentwicklung mit städtebaulich fragwürdigen Bauten und nicht optimalen Verkehrserschliessungen entgegenzuwirken, wurde im Herbst 2009 für die Dauer von drei Jahren eine Planungszone erlassen. Inzwischen wurde ein Begehren gestellt für die Verlängerung der Planungszone bis zum Herbst 2014.
- Die Arbeiten zur Gebietsentwicklung Unterwetzikon sind bereits weit fortgeschritten. Insbesondere sind Planungen für einen neuen Bushof und für die Verkehrsführung zum geplanten Kreisel Rapperswiler-/Grüningerstrasse im Gange. Daneben werden städtebauliche Studien mit unterschiedlichen Bebauungen in hoher Dichte erarbeitet und im Modell dargestellt.
- Es können daher aufgrund der laufenden Untersuchungen und neuen Erkenntnissen im Rahmen der Planungszone wesentlich präzisere Aussagen getroffen werden. Auch im Gebiet Mattacker ist die bauliche Entwicklung mit dem Quartierplan und dem auf einem Studienauftrag basierenden Gestaltungsplan bereits weitgehend vorgespurt.



Oberwetzikon (Quelle: SKW)

Auch in Oberwetzikon bestehen verschiedene Entwicklungsabsichten. Sie konzentrieren sich schwergewichtig auf den Raum zwischen Uster-/Bahnhof-/Pappelnstrasse und Bahnlinie, wo Erschliessungsdefizite bestehen und die städtebauliche Ausrichtung geklärt werden soll. Die Ausdehnung der Kernzone soll tendenziell gestrafft und die Bebauung verdichtet werden.

Beabsichtigt sind zudem eine Erweiterung des Stadthauses und eine Aufwertung des Strassenraumes gemäss dem vorliegenden Betriebs- und Gestaltungskonzept Oberwetzikon.

Als Grundlage für einen Quartierplan und als Zielvorstellung soll ein städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet werden. Dabei ist auf die historische Bebauung mit der reformierten Kirche Rücksicht zu nehmen.

Der Teilrichtplan Zentrum wird ab S. 68 dargestellt.



Modellfoto Planungszone Unterwetzikon, (Quelle: yz)

Verdichtungsgebiet

Festlegungen

- Unterwetzikon
- Oberwetzikon
- Kempten

Rechtswirkungen

In den Verdichtungsgebieten sind hohe bauliche Dichten in Verbindung mit zukunftsfähigen städtebaulichen Strukturen zu fördern. Dabei kann von den Zonenbestimmungen abgewichen werden. Die Inhalte sind in Gestaltungsplänen grundeigentümerverbindlich zu konkretisieren und müssen primär folgende Hauptziele sicherstellen:

- überzeugendes städtebauliches und architektonisches Konzept auf der Basis eines qualifizierten Konkurrenzverfahrens
- Mischnutzungen mit angemessenem Anteil zentrumstypischer Nutzungen, insbesondere in den Erdgeschossen
- zukunftsweisendes Energiekonzept, das erneuerbare Energien berücksichtigt

Gestaltungspläne für Verdichtungsgebiete bedürfen der Zustimmung durch die Legislative.

Im Rahmen der nächsten Revision der Parkplatzverordnung ist auch zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen autofreie bzw. autoarme Siedlungen erstellt werden könnten, z.B. mit dem Nachweis eines Mobilitätskonzepts.

Erläuterungen

Gemäss dem REK und dem Regio-ROK sollen in den Zentrumsschwerpunkten das urbane Wohnen und Arbeiten gefördert und qualitätsvolle städtebauliche Strukturen in hohen baulichen Dichten entwickelt werden. Als Verdichtungsgebiete gelten insbesondere die Bereiche um die Bahnhöfe Wetzikon und Kempten, aber auch das Zentrum Oberwetzikon, das künftig durch eine Bahn-Haltestelle zusätzlich erschlossen werden könnte.

In den Gebieten Ober- und Unterwetzikon werden Art, Mass und Form dieser Verdichtung weitgehend mit den entsprechenden Aussagen im Teilrichtplan Zentrum präzisiert. Darüber hinaus sind jedoch auch in den angrenzenden Gebieten jenseits der Schellerstrasse im Westen und der Grüningerstrasse im Osten Verdichtungen in sinngemässer Weiterführung möglich.

Am Bahnhof Kempten besteht ein Verdichtungspotenzial im Gebiet Binz. Aber auch im bereits weitgehend überbauten Bereich östlich des Bahnhofs, ist aufgrund der sehr guten Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr zumindest punktuell eine dichtere Bauweise wünschbar.

Im Gebiet Oberwetzikon ist der engere Zentrumsbereich zwischen Bahnhofstrasse und Bahnlinie für eine bauliche Verdichtung mit neu entwickelten Strukturen prädestiniert. Zum Gebiet Färberwiesen, das sich nördlich der Bahn an das Gebiet anschliesst, besteht ein enger räumlicher Zusammenhang, der durch die Fussgängerunterführung unterstützt wird. Diese Verknüpfung ist funktional und gestalterisch aufzuwerten.

Das Gebiet ist bislang weitgehend unbebaut und weist durch seine Lagegunst ein erhebliches Potenzial für eine zukunftsweisende Überbauung auf.

Untergeordnete bauliche Veränderungen, wie Um-, An- und Ersatzbauten, sind auch in Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht weiterhin ohne Gestaltungsplan möglich.

Als Beitrag für eine Veränderung des Modalsplit soll mit der Revision der Parkplatzverordnung geprüft werden, ob Rahmenbedingungen für die Erstellung von autofreien Siedlungen erlassen werden können. Gerade in den Verdichtungsgebieten bestehen durch die gute Erschliessung mit dem ÖV gute Rahmenbedingungen für derartige zukunftsgerichtete Wohnformen.

Hochhausgebiet

Festlegungen

- Unterwetzikon (bis max. 45 m Höhe*)
- Oberwetzikon (bis max. 35 m Höhe*)

(*Grösste Höhe inkl. der technisch notwendigen Aufbauten)

Rechtswirkungen

Im Nahbereich der S-Bahn-Haltestelle Wetzikon und der geplanten Haltestelle der Stadtbahn in Oberwetzikon sind bei besonders guter Gestaltung und Einordnung Hochhäuser zulässig. Die Rahmenbedingungen sind in der Nutzungsplanung festzulegen. Details sind in Gestaltungsplänen zu konkretisieren. Dabei sind folgende Vorgaben zu erfüllen:

- sorgfältige Einbindung in den städtebaulichen Kontext, Nachweis über ein Modell
- · hochwertige architektonische Qualität
- · gute Wohnqualität
- Durchführung eines qualifizierten Konkurrenzverfahrens
- publikumszugängliche Nutzungen, insbesondere in den Erdgeschossen
- zukunftsweisendes Energiekonzept, das erneuerbare Energien berücksichtigt

Gestaltungspläne für Hochhäuser bedürfen der Zustimmung durch die Legislative.

Erläuterungen

Neue Hochhäuser bieten zum einen die Möglichkeiten der städtebaulichen Akzentuierung. Präzise gesetzte Hochhäuser bilden prägende Identifikationspunkte im Stadt- und Landschaftsbild. Zudem schafft das Bauen in die Höhe neue Räume in der Ebene. So kann ein sorgfältig gestaltetes Umfeld eines Hochhauses die Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raumes steigern. Daher müssen neue Hochhäuser sehr genauen Standortkriterien und hohen architektonischen sowie bautechnischen Qualitätsanforderungen entsprechen.

Hochhäuser sind nur in unmittelbarer Nähe von Bahnhaltestellen geeignet und müssen sich besonders gut in den städtebaulichen Kontext einordnen. Die Überprüfbarkeit der Einordnung kann z.B. mit einer Modellpflicht gesichert werden.

Für Unterwetzikon und Oberwetzikon wurden verschiedene städtebaulich verträgliche Richtmasse definiert. In Unterwetzikon sollen max. 45 m, in Oberwetzikon max. 35 m möglich sein. Das Mass gilt als grösste Höhe inkl. der technisch notwendigen Aufbauten. Ausserhalb der bezeichneten Gebiete sind keine Hochhäuser zulässig.

Hochhäuser mit einem hohen Anteil öffentlicher Nutzungen sollen gegenüber solchen mit überwiegend privater Nutzung bevorzugt werden.

Konkurrenzverfahren in Form von Architekturwettbewerben oder Studienaufträgen sind ein zentraler Teil der Qualitätssicherung. Gestaltungspläne sollen auf einem Projekt basieren, das aus einem solchen Verfahren hervorgegangen ist und von einem qualifizierten Beurteilungsgremium empfohlen wurde. Alternativ kann auch ein Wettbewerb auf der Basis eines Gestaltungsplans durchgeführt werden.

Weitere Ausführungen können dem Kapitel zum Teilrichtplan Zentrum entnommen werden.

Anforderungen REK

Bereits mit dem REK wurden verschiedene Anforderungen an künftige Hochhäuser definiert. Diese Prinzipien werden im Folgenden zusammengefasst. Im Übrigen sind die gesetzlichen Anforderungen an Hochhäuser (§ 284 PBG) und zum Schattenwurf (§ 30 ABV) zu beachten.

Gesetzliche Regelungen

Die grundsätzlichen Anforderungen an Hochhäuser sind im Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) verankert. Dort ist unter anderem geregelt:

§ 282: "Hochhäuser sind Gebäude mit einer Höhe von mehr als 25 m. Sie sind nur gestattet, wo die Bau- und Zonenordnung sie zulässt."

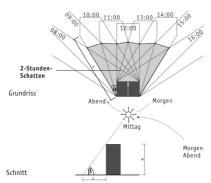
§ 284 Abs. 1: "Hochhäuser müssen verglichen mit einer gewöhnlichen Überbauung ortsbaulich einen Gewinn bringen oder durch die Art und Zweckbestimmung des Gebäudes bedingt sein."

PBG § 284 Abs. 2: "Hochhäuser sind architektonisch besonders sorgfältig zu gestalten."

§ 284 Abs. 3 PBG: "Die Ausnützung darf nicht grösser als bei einer gewöhnlichen Überbauung sein; eine Ausnahme ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Arealüberbauungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne."

§ 284 Abs. 4: "Die Nachbarschaft darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere nicht durch Schattenwurf in Wohnzonen oder gegenüber bewohnten Gebäuden."

§ 238 Abs. 2: "Auf Objekte des Natur- und Heimatschutzes ist besonders Rücksicht zu nehmen; [...]"



Schematische Darstellung Quelle: Stadt Zürich § 30 der allg. Bauverordnung gibt zur Vermeiddung von übermässigen Beeinträchtigung der umliegenden Wohnnachbarschaft durch Schattenwurf sinngemäss vor: Bewohnte oder in Wohnzonen liegende Nachbargebäude dürfen an mittleren Wintertagen nicht länger als zwei Stunden verschattet werden. Dies betrifft auch noch nicht überbaute Grundstücke im Bereich ihrer überbaubaren Fläche.

Prinzipien

Hochhäuser in zentralen Lagen

Zukünftige Hochhäuser in Wetzikon unterstützen das Prinzip der inneren Verdichtung und stellen dafür eine geeignete Typologie dar. Wegen der punktuellen Bewohnerkonzentration und im Bestreben einer allgemeinen Verkehrsvermeidung, werden Standorte im Zentrumsgebiet und in unmittelbarer Nähe zu Haltepunkten der S-Bahnen ausgewiesen.

Sie sind mit Sorgfalt in den Kontext einzubinden.

Signifikanz

Allgemein geben Hochhäuser Orientierung und heben die Bereiche hoher Zentralität deutlich wahrnehmbar hervor. Die Positionierung entlang der Bahnlinien fördert die Aussenwahrnehmung Wetzikons als urbanes Zentrum in der Region und ist Indikator einer zukunftsoffenen Stadt im Wandel.

Eine Akzentuierung des Übergangs Bahnhofstrasse/ Stadtzentrum Unterwetzikon durch einen signifikanten Orientierungspunkt ist wünschenswert.

Höhenvorgaben

Die maximale Gebäudehöhe soll sich grundsätzlich an den höchsten bereits in Wetzikon existierenden Baustrukturen (Spital 45 m) orientieren.

Stimmige Proportionen

Den Proportionen des Baukörpers (Verhältnis von Grundriss zu Höhe), sowie einer stimmigen vertikalen Gliederung (Themen: Sockel/ Schaft/ oberer Abschluss) ist bei Entwurf und Ausführung neuer Hochhäuser besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies betrifft auch die Sanierung vorhandener Hochhausbauten.

Angemessenes Erscheinungsbild

Besonders zu berücksichtigen ist die Gesamtwirkung des Gebäudes, d.h. die volumetrische Ausbildung und die Fassade. Unterschiedliche Wirkungen von nah und fern, bei Tag und bei Nacht etc. sind zu berücksichtigen.

Die Fassade soll die Botschaft eines zukunftsweisenden Gesamtkonzepts vermitteln. Reklame und Werbung sollen nur als integrierter Bestandteil eines architektonischen Gesamtkonzepts – minimiert und reduziert im Ausdruck – zulässig sein. Hierbei sind Nah- und Fernwirkung sorgfältig zu prüfen.

3.4 Kommunale Festlegungen Landschaft

Allgemein

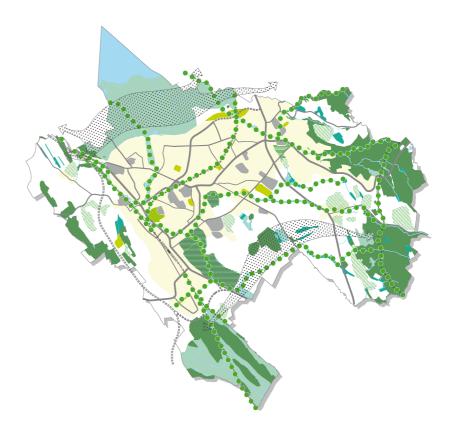
Entwicklungsschwerpunkte

Die Stadt Wetzikon liegt innerhalb eines ausserordentlich schönen Landschaftsraumes. Die vielfältigen Bezüge zur Landschaft entlang der Siedlungsränder und den Landschaftseinschlüssen sind herausragend und prägen das Stadt- und Landschaftsbild. Diese einmalige Situation gilt es trotz des enormen Nutzungsdrucks (Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Freizeit, Infrastrukturanlagen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, kulturgeschichtlicher Raum etc.) langfristig zu bewahren bzw. bei ausgewiesenem Bedarf sanft zu entwickeln. Eine der wichtigsten Massnahmen ist die konsequente Trennung des Siedlungsgebiets und des Nichtsiedlungsgebiets. Darüber hinaus sollen die Werte der Landschaft mit folgenden ökologischen und landschaftsprägenden Schwerpunkten gesichert, gepflegt und weiterentwickelt werden:

- ökologische Vernetzung entlang der Flussläufe und Bahntrassen
- landschaftsorientierte Siedlungsgebiete, an die erh\u00f6hte Anforderungen an die Aussenraumgestaltung gestellt werden
- Naturschutzgebiete, die z.T. erweitert werden sollen Nicht mit dem kommunalen Richtplan Landschaft, sondern mit dem Siedlungsplan, bzw. mit übergeordneten Festlegungen, werden geregelt:
- Areale der öffentlichen Bauten und Anlagen und Freihaltegebiete, die als ökologische Trittsteine dienen
- Landschaftsverbindungen abseits des Siedlungsgebiets
- Wald

Grundlagenplan





Vergleich mit Landschaftsplan 1997

Abweichungen

Im Vergleich mit dem Landschaftsplan von 1997 wurde die Festlegung des kommunalen Landschaftsschutzgebiets gestrichen.

Demgegenüber sind folgende, neue kommunale Festlegungen im Landschaftsplan enthalten:

- · Landschaftsorientierte Siedlung
- · Erholungsgebiet Chrattenweiher

Gestrichene Festlegung

Das im alten kommunalen Richtplan als "kommunales Landschaftsschutzgebiet" bezeichnete Gebiet wird nicht mehr bezeichnet, da es inzwischen in den kantonalen Richtplan übernommen wurde.

Neue Festlegungen

Die neuen Festlegungen sind nachstehend mit örtlicher Lage, Rechtswirkungen und Erläuterungen kommentiert.

Erholungsgebiet

Festlegungen

Allgemeine Erholungsgebiete:

- Ringetshalden
- · entlang Schöneichbach, Unterwetzikon
- Gebiet Bol/Geissacher
- Wildbach, Unterwetzikon
- Chrattenweiher

Familiengärten (A):

- · Familiengärten Spitalstrasse südlich Friedhof
- · Familiengärten im Chratten
- · Gebiet Bol/Geissacher

Spielplätze / Parkanlagen (B/C):

- Spielplatz Widum (geplant)
- · Spielplatz Bachmatt
- · Schlittelhang Walenbach
- Parkanlage Feld, Oberwetzikon (Grundwasserfassung)
- · Parkanlage Tödiwiese/ Wetzikerzelg

Reitsportanlagen (D):

Reitplatz Rossweidli

Rechtswirkungen

Im Zonenplan sind Freihaltezonen (allgemeine Erholungsgebiete) oder Erholungszonen auszuscheiden. In den einzelnen Gebieten sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die der umschriebenen Zweckbestimmung entsprechen. Bei neuen Erholungszonen ausserhalb des Siedlungsgebietes, ist zusätzlich ein Gestaltungsplan gemäss § 83 PBG erforderlich.

In der Nutzungsplanung, bei Einzel- oder Vernetzungsprojekten sowie in Baubewilligungsverfahren ist auf eine hohe ökologische und gestalterische Qualität der Erholungsgebiete hinzuwirken.

Erläuterungen

Um die Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung befriedigen zu können, werden verschiedene Erholungsmöglichkeiten für die Naherholung sichergestellt. Neben allgemeinen Freiflächen und Parkanlagen, werden auch für spezifischere Nutzungen wie Familiengärten, Spielplätze und Reitplätze die erforderlichen Flächen bezeichnet. Für Sportanlagen, an denen ein hohes öffentliches Interesse besteht und die dem Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten und Anlagen zugeordnet sind, kann mit der Nutzungsplanung ebenfalls eine Erholungszone ausgewiesen werden.

Als Erholungsgebiete sind primär die rechtskräftigen Freihalteund Erholungszonen ausgeschieden, soweit es sich nicht um Naturschutzgebiete handelt. Entlang des Chrattenweihers ist ein neues Erholungsgebiet vorgesehen. Es ist im Zonenplan bereits als Freihaltezone bezeichnet.

Gemäss § 62 PBG sind in Erholungszonen nur die den Vorgaben der Richtplanung entsprechenden Bauten und Anlagen zulässig. Dies bedeutet, dass eine Teilrevision des Siedlungsund Landschaftsplanes vorzunehmen ist, bevor aufgrund neuer Bedürfnisse Neuzuweisungen oder Umwidmungen der bezeichneten Erholungsgebiete vorgenommen werden können.

Wie in den Gebieten mit hohem Anteil öffentlicher Bauten und Anlagen, soll auch in den Erholungsgebieten ein hoher ökologischer Standard angestrebt werden. Soweit dieser noch nicht vorhanden ist, soll er durch gezielte ökologische Aufwertungen erfolgen.

Unterschiedlichste Spielelemente sind wichtig für Kinder (Quelle: SKW)



Bei der Gestaltung von Spielplätzen ist auf die kinderfreundliche Spielraumgestaltung zu achten. Die Stadt Wetzikon hat in einem Merkblatt quantitative und qualitative Anforderungen für Spielbereiche gemäss Art. 40 BZO formuliert. Dieses Merkblatt ist sowohl für private, als auch öffentliche Spielplätze wegleitend. Insbesondere bei grösseren Überbauungen oder im Weidquartier ist der kindergerechten Umsetzung besondere Beachtung zu schenken.

Landschaftsorientierte Siedlung

Festlegungen

- Sportanlagen Meierwiesen
- · Schulanlage Lendenbach/Egg
- · Kempten Römerfeld
- Schönau
- Zelgli

Rechtswirkungen

Mit der Revision der Bau- und Zonenordnung sind Bestimmungen einzuführen, welche die Verzahnung der Landschaft mit der Siedlung und deren Landschaftseinschlüsse in Form einer angemessenen Bepflanzung mit Hochstammbäumen, Hecken u. dgl. sicherstellt. Zudem ist in diesen Gebieten eine hohe Qualität des Aussenraums mit einer sensibel abgestimmten, landschaftstypischen Gestaltung sicherzustellen.

Für die Gebiete, denen mit der Nutzungsplanung keine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen wird, ist eine Gestaltungsplanpflicht festzulegen.

Erläuterungen

Der mit dem REK formulierte Gedanke der "Fjorde", die in die Siedlung reichen, benötigt zur Sicherung des Konzepts spezifische Bestimmungen innerhalb des Siedlungsgebiets, die mit der landschaftsorientierten Siedlung beschrieben werden.

Umgesetzt werden könnte die landschaftsorientierte Siedlung z.B. durch das gezielte Pflanzen von Hochstammobstbäumen und den Verzicht auf Zäune. Doch auch andere Gestaltungsideen sind möglich.

Hochstammobstbaum (Quelle: Hochstamm Suisse)



Umgebungsschutzgebiet

Festlegungen

- · Schloss Wetzikon
- · Fabrik Schönau inkl. Baumbestockung

Rechtswirkungen

Die Festlegung bewirkt ein weitgehendes Veränderungsverbot an historisch wertvollen Umgebungsbestandteilen und bildet die Grundlage für Auflagen im Rahmen von Gestaltungsplänen oder im Baubewilligungsverfahren.

Erläuterungen

Der Umgebungsschutz verhindert, dass im Umkreis von Heimatschutzobjekten unerwünschte Veränderungen erfolgen und den Gesamtwert des Objektes schmälern.

Schloss Wetzikon (Quelle: Klaus Hoffmann)



Naturschutzgebiet

Festlegungen

- Brand
- Moosholz (Erweiterung bestehendes Naturschutzgebiet geplant)
- Kronenhölzli (Erweiterung bestehendes Naturschutzgebiet geplant)
- Vogelsang (Erweiterung bestehendes Naturschutzgebiet geplant)

Rechtswirkungen

Die Naturschutzgebiete werden durch planerische Massnahmen (Freihaltezonen), Schutzverordnungen, Schutzverfügungen oder Verträge gesichert.

Erläuterungen



Robenhauserriet (Quelle: Klaus Hoffmann)

Kernstücke der Naturschutzgebiete sind die grossflächigen Schutzgebiete Pfäffikersee und Drumlinlandschaft Zürcher Oberland. Diese sind Teil des kantonalen Richtplans.

Die unter Naturschutz gestellten Objekte sind in der Verordnung zum Schutz von Naturobjekten von kommunaler Bedeutung (2010) aufgeführt. Weitere Natur- und Landschaftsobjekte wie Hecken, Bachbestockungen, Einzelbäume, Obstgärten usw. sowie die geologischen Objekte sind im kommunalen Naturund Landschaftsschutz-Inventar bezeichnet.

Mit Naturschutzmassnahmen werden die langfristige Erhaltung der naturnahen Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sowie der Schutz der Arten bezweckt. Die Grundeigentümer resp. Bewirtschafter erhalten entsprechende Beiträge für Pflegeleistungen. Die Flächenausdehnung im Landschaftsplan umfasst im Wesentlichen den Kernbereich der Naturschutzgebiete und muss fallweise um einen Umgebungsschutzbereich erweitert werden, namentlich bei Feuchtgebieten (Verhinderung von schädlichen Düngeeinwirkungen). Die detaillierte Ausscheidung von Naturschutzzonen und Umgebungsschutzzonen erfolgt in den Plänen zu den Schutzverordnungen bzw. in entsprechenden Planbeilagen zu den Pflegeverträgen.

Vernetzungskorridor

Festlegungen

Fliessgewässer:

- Aabach
- Wildbach
- Gigerbach
- Mostbach/Bach im Tannenrain
- Schlossbach / Lendenbach
- Chämtnerbach
- Walenbach
- Vogelsangbächli

Bahntrassen (Böschungen):

- Aathal Unterwetzikon Bubikon
- Unterwetzikon Kempten Auslikon
- · Unterwetzikon Hinwil
- · Hinwil Bäretswil

Verschiedene Landschaftselemente:

 Robenhauserried/Aabach - Linggenberg - (Heusberg) mit Querung Oberlandautobahn (ohne Karteneintrag)

Rechtswirkungen

Die Gemeinde koordiniert und fördert im Rahmen von Infrastrukturbauten und Vernetzungsprojekten die Erhaltung und Aufwertung der Lebensräume in den Vernetzungskorridoren. Sie unterstützt zudem die Durchlässigkeit der überkommunalen Landschaftsverbindungen als Wildtierkorridore. Im Waldareal haben Vernetzungskorridore nur orientierenden Charakter.

Erläuterungen

Die Vernetzungskorridore orientieren sich im Wesentlichen an bestehenden Grünachsen. Es handelt sich um offene Fliessgewässer und Eisenbahnlinien. Die Vernetzungskorridore verbinden einerseits die offene Landschaft mit der Stadt und mit dem Wald, andererseits die Grün- und Freiräume innerhalb der Stadt. Sie dienen dem Erhalt und der Förderung der ökologischen Vernetzung, aber auch der Vernetzung von Naherholungsräumen und dem Erhalt der Artenvielfalt. Sie sind vielfach mit einem attraktiven öffentlichen Wegnetz kombiniert. Bäche und Bahndämme sind naturnah zu gestalten, wo dies möglich und sinnvoll ist. Bei übergeordneten, aber auch kommunalen Strassen, sind gegebenenfalls Wildtierschutzmassnahmen zu treffen.

Die Vernetzungskorridore sind wie folgt multifunktional genutzt:

- biologische Vielfalt
- Naherholung
- Langsamverkehr

3.6 Teilrichtplan Zentrum

Festlegungen

Mit dem Teilrichtplan (TRP) werden Rahmenbedingungen definiert, wie Wetzikons Zentrum weiterentwickelt werden soll.

Es können dabei generelle Ziele von spezifischen Zielen für Teilgebiete unterschieden werden. Für den **gesamten Perimeter** des Teilrichtplans gilt:

- Das Gebiet ist ein Standort für Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und Kultur sowie ein Ausbildungsschwerpunkt.
- Das Gebiet wird als dichter Siedlungsteil mit hoher Siedlungsqualität weiterentwickelt. Innere Verdichtungen sind anzustreben, mit der Zielsetzung eines qualitativen Wachstums.
- Städtischen, öffentlich zugänglichen Aussenräumen wird eine hohe Beachtung geschenkt. Der Fussverkehr ist Prüfstein für jedes relevante Projekt.
- Die spezifischen Ziele ergeben sich aus den Planfestlegungen. Die damit verbundenen Aussagen und Handlungsanweisungen sind in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

Für die einzelnen Teilgebiete werden folgende spezifische Ziele definiert:

• Oberwetzikon wird entsprechend seiner Funktion als Stadtzentrum weiterentwickelt und attraktiv gestaltet. Die planerischen Voraussetzungen für den Fortbestand und die Ergänzung wichtiger zentralörtlicher Einrichtungen wie das Stadthaus sowie die publikumsbezogenen Nutzungen wie Einkaufen oder Dienstleistungen sind zu sichern. Der weithin sichtbare Kirchturm der reformierten Kirche ist als Wahrzeichen von Wetzikon durch die Offenhaltung von Sichtkorridoren zu stärken. Ergänzend ist beim Bau von Hochhäusern eine Sichtachse vom Tödipark zum Schloss freizuhalten. Zudem ist die geplante Bahnhaltestelle Oberwetzikon mit ihren Anforderungen bei sämtlichen Planungen zu berücksichtigen.

- Unterwetzikon wird entsprechend seiner Funktion als urbanes Zentrum mit regionaler Funktion weiterentwickelt und gestaltet. Regionale Ausstrahlung haben vor allem der Bahnhof, der Bushof sowie die Schulen. Wichtige Publikumsmagnete sind auch die Sportanlagen, das Messegelände sowie zusätzliche Dienstleistungsbetriebe.
- Entlang der unteren Bahnhofstrasse sind zeitgemässe Ergänzungen und Weiterentwicklungen der bestehenden Bautypologie zu ermöglichen, wenn sie sich gut in die bestehenden Strukturen einfügen. Der besondere Charakter des Strassenraums ist bei Aufwertungen zu berücksichtigen.

Zudem gelten die Planeinträge als Festlegungen.

Rechtswirkungen

In einem ersten Schritt werden mit dem Teilrichtplan (TRP) die Erkenntnisse des REK und Zwischenergebnisse verschiedener Planungen vertieft und behördenverbindlich festgelegt. Der TRP ist ein Bestandteil der Revision der Richtplanung und dient als Grundlage für die nachfolgende Revision der Nutzungsplanung, die Ausarbeitung von privaten und / oder öffentlichen Gestaltungsplänen sowie Bebauungskonzepten.

Grundlagen

Für die verschiedenen Gebiete existieren bereits unterschiedliche Planungsgrundlagen. Sowohl der rechtskräftige Gestaltungsplan Zentrum ZB Unterwetzikon vom 24.3.1998 als auch das REK treffen Aussagen für das Gebiet des Teilrichtplans. Für die Planungszone Unterwetzikon wurde zudem eine städtebauliche Studie erstellt (27.1.2010).

Die folgenden Abbildungen haben lediglich informativen Charakter. Dies gilt besonders, wenn der Teilrichtplan von den Abbildungen abweicht, z.B bei der Abgrenzung von Perimetern, oder bei Fusswegverbindungen. **Es gelten die Festlegungen im Teilrichtplan.**

Gestaltungsplan Zentrum ZB Unterwetzikon

Der Gestaltungsplan Zentrum ZB Unterwetzikon umgrenzt mit seinem Perimeter die untere Bahnhofstrasse. Die Abgrenzung ist im Teilrichtplan als Information enthalten. Der Gestaltungsplan regelt unter anderem die Körnigkeit der Bauten, die Gebäude- und Traufhöhen entlang der Bahnhofstrasse, den Gebäudeabstand von der Strasse sowie das Zusammenbauen von Häusern.

24.3.1998

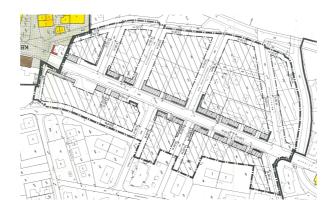
Legende Gestaltungsplan Zentrum ZB

Abgrenzung ZB Unterwetzikon

Verbindliche Fassadenfluchten

Baubereich mit Gebäudehöhe max. 9.00 m

Baubereich mit Gebäudehöhe max. 13.50 m



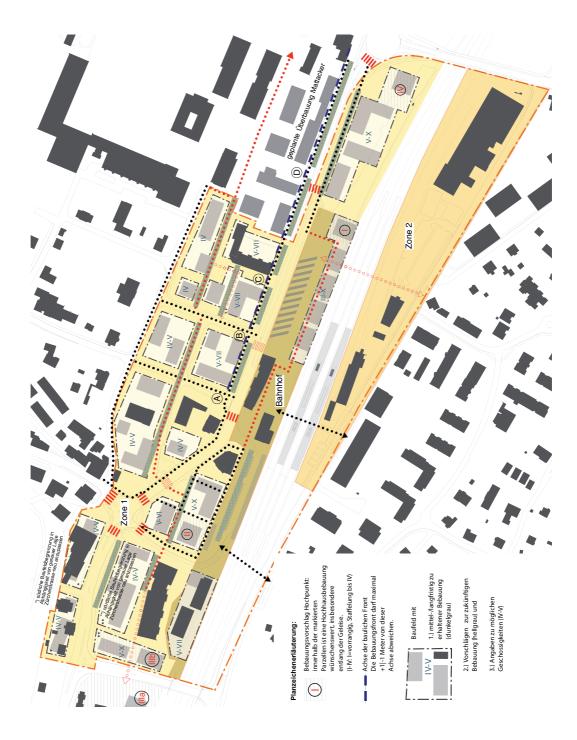
REK 16.6.2010 (S. 141) Umsetzungsbeispiel Untere Bahnhofstrasse

Auch im REK wurde die untere Bahnhofstrasse thematisiert. Dabei wurde ein Umsetzungsbeispiel für die zahlreichen Zielsetzungen des REK in der Bahnhofstrasse vorgestellt. Auch diese Abbildung hat lediglich informativen Charakter.



Städtebauliche Studie Unterwetzikon

27.1.2010 (S. 5) Richtlinien Gesamtperimeter – Bebauung Quelle: yellow z Für Unterwetzikon wurde im Zusammenhang mit der festgesetzten Planungszone eine städtebauliche Studie durchgeführt. Bedeutende Themen waren unter anderem wichtige Fusswege, mögliche Baulinien, potenzielle Standorte von Hochhäusern sowie zweckmässige Planungseinheiten. Die Inhalte wurden in den zum grössten Teil in den Teilrichtplan übernommen. Abweichungen ergeben sich z.B. bei der Wegführung der Fusswege. Somit hat auch diese Abbildung lediglich informativen Charakter.



Erläuterung der Planinhalte

Im Folgenden werden die im Plan getroffenen Festlegungen kommentiert.

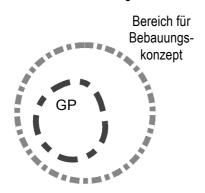
Perimeter

Der Teilrichtplan Zentrum umfasst die Bereiche der Stadt, die eine Zentrumsfunktion für die Region und für die Stadt selbst übernehmen sollen oder bereits übernehmen. Wichtigste Orte sind der Bahnhof Wetzikon samt seinen angrenzenden Entwicklungsgebieten, das Zentrum Oberwetzikon und die verbindende Bahnhofstrasse.

Bereiche für Bebauungskonzepte



Nachweis mit GP möglich



Nachweis mit Bebauungskonzept über gesamten Bereich notwendig

Innerhalb des Teilrichtplans werden unterschiedliche Inhalte beschrieben, die thematisch und räumlich eng miteinander verwoben sind. Für besondere Gebiete, die aufgrund ihrer Grösse über ein bedeutendes städtebauliches Potenzial verfügen, werden Bereiche für Bebauungskonzepte definiert.

Für diese Gebiete können im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung eine Gestaltungsplanpflicht, andere qualitätssichernde Instrumente oder Sonderbauvorschriften erlassen werden. Damit Bauprojekte oder Gestaltungspläne, die nur für Teilbereiche eines Bereichs für Bebauungskonzepte erstellt werden, keine präjudizierenden Vorwirkungen für die übrigen Parzellen eines Bereichs entfalten, muss in diesen Fällen ein Bebauungskonzept für den gesamten jeweiligen Bereich erstellt werden.

Mit den Bebauungskonzepten und / oder mit den Gestaltungsplänen müssen folgende Themen aufgezeigt und nachgewiesen werden:

- Konzept der Bebauung (inkl. Angabe des beabsichtigten Bauvolumens)
- Erschliessung des Gebiets
- Wegführung für den Langsamverkehr (LV) (Fussgänger + Velo)
- Umgang mit dem ruhenden Verkehr
- Umgang mit den Freiflächen und dem öffentlichen Raum
- Vorgesehene Nutzungen und Nutzungsmischungen
- Lärmschutz

Stichworte zu den wichtigsten Themen in den verschiedenen Perimetern sind in der Tabelle auf der nächsten Seite zusammengestellt.

Die Bebauungskonzepte sind in der Regel durch Private zu erarbeiten, können aber auch durch die Stadt oder gemeinsam ausgearbeitet werden. Sie können grössere Perimeter umfassen, als die im Plan beschriebenen. Die Konzepte bedürfen der Zustimmung der Exekutive.

Bereiche für Bebauungskonzepte Tabelle

L												
							_					Legende ++ friffi voll 7:1 * Maximale nrišeste Höhe inkl aller fachnisch notwendiren Aufhauten
					Verdichtungs-	ihtun	-s6					
					mög	möglichkeit	ま	Ď	Bei Planungen	unger	_	+ trifft zu ** Höhenstaffelung erforderlich
					ਰ_	durch		peson	besonders zu beachten	n bea	hten	0 neutral
												- trifft weniger zu trifft nicht zu
		Hoch	Hochhaus-	,	6	SS				/ə	əviJi	
-	Name	stan Anzahl	standort Grösste ahl Höhe *	Bedeutung für die Stadt	Aufstockung Anbau	Lückenshlu	Neubau	Wichtige LV	Besondere öffentlicher	Gewerbliche Öffentliche	Repräsenta der EG wich	Bemerkungen / Anfordenungen
	Stadthaus	max. 1	35m	(Verwaltungs-) Zentrum für die Stadt	+	1	+	0 #	‡	‡	‡	Attraktive Wegführung für den LV ("Rückseite") schaffen Historischen Gebäudeteil bei der Ergänzung des Stadthauses berücksichtigen
	Oberwetzikon	max. 2	35m	Zentrum für die Stadt	1	+	‡	0 ++	‡	+	+	 Einbindung eines künftigen Bahnhalts sicherstellen Neue Bauten kulissenhaft hinter die bestehenden Gebäude einfügen Historische und geschützte Gebäude in das Gesamtkonzept einbeziehen Zwischen Bahndurchstich und Migros sowie entlang der Gleise attraktive LV-Verbindungen schaffen
Oberwetzikon	Punkthäuser		:	Bebauungsstruktur erhalten	‡	:	‡	0 + +	+	+	0	 Punktstruktur der Bebauung erhalten. Es sind auch andere Sfrukturen möglich, wenn eine be ssere Lösung nachgewiesen wird und ab dem Niveau der Bahnhofstrasse Durchblicke und Verbindungen zwischen Schloss und Tödipark ermöglicht werden LV-Wegverbindungen zwischen Schloss und Tödipark sichern und attraktiver gestalten Umgebungsgestaltung auch im Sinne der Vernetzung verbessern, unter Einbezug des "Fjord-" Themas gemäss REK Oberirdische Parkierungen sind massvoll einzusetzen
	Schlossbach	:	:	Bebauungsstruktur weiterentwickeln	‡	0	+	0 +	+	‡	‡	 Eine querende öffentliche Wegverbindung zwischen Parkanlage Wetzikerzelg/ Tödistrasse und Schlossbach sicherstellen Geeignete städtebauliche Struktur entlang der Bahnhofstrasse schaffen
	Trompete	max. 1	35m	Dominante Grossstruktur in der Stadt	‡	:	+	0 +	+	‡	‡	 Eine querende öffentliche Wegverbindung zwischen Parkanlage Wetzikerzelg/ Tödistrasse und Schlossbach sicherstellen Übergang zur anschliessenden Überbauung sicherstellen Sichtachse zwischen Schloss und Tödipark beim Bau von Hochhäusern freihalten
	Drei Linden	:	:				+	0 +	+	‡	‡	Geeignete städtebauliche Struktur entlang der Bahnhofstrasse schaffen
	Bahnhof – West	max. 1	45m **	Ankunft im Zentrum von Wetzikon		‡	‡	‡ ‡	+	‡	‡	Auftaktsituation des Zentrums von der Zürcherstrasse städtebaulich unterstützen LV-Querverbindung sichern und attraktiv gestalten Nutzungsangebot von regionaler Bedeutung vorsehen
	Bahnhof – Mitte	max. 2	45m **	Zentrum für die Region		‡	‡	‡ + +	‡	‡	‡	 Wichtigen Umsteigepunkt Bus / Bahn aufwerten Platzgestaltung und -ausstattung auf die sehr hohe Passantenfrequenz ausrichten Als Standort für Hochhäuser, mit Sichtbarkeit von der unteren Bahnhofstrasse auch als Hilfestellung für die Orientierung bevorzugen Nutzungsangebot von regionaler Bedeutung vorsehen
nterwetzikor	Bahnhof – Ost	max. 1	45m **	Ankunft im Zentrum von Wetzikon		+	‡	‡ + +	+	‡	‡	 Auftaktsituation des Zentrums aus Richtung Hinwil städtebaulich unterstützen Nutzungsangebot von regionaler Bedeutung vorsehen Bei Überbauung ist ein Ersatz für die bestehende Güterumschlagsanlage Schiene/Strasse zu schaffen
ıU	Bahnhof – Süd			Zentrum für die Region		+	‡	+ + +	0	+	+	Bestehendes Gebäude in die Gesamtkonzeption einbeziehen Einbezug der Querungen der Geleisanlagen berücksichtigen
	Pestalozzi- strasse	1	1	Mischnutzung Wohnen / Arbeiten	+	+	‡	‡	+	+	+	 LV-Querverbindung sichem und attraktiv gestalten Sichlachse zur Schule berücksichtigen und unterstützen Dichte und Höhe ab Rapperswilerstrasse staffeln Übergang der Bauvolumen zu den Wohngebäuden entlang des Kantonsschulwegs sicherstellen
	Mattacher	:	:	Mischnutzung Wohnen / Arbeiten	•	+	‡	‡	+	+	+	Quartierplan und GP in Bearbeitung

Verdichtungsmöglichkeit

Die in der Tabelle dargestellten Verdichtungsmöglichkeiten zeigen auf, welche Arten der Verdichtung sinnvoll und möglich sind. Andere Verdichtungsformen sind dabei nicht gänzlich ausgeschlossen, sofern sie ebenfalls zu einer qualitativ hochstehenden Verdichtung führen.

Bei Planungen besonders zu beachten

Unter dem Titel "bei Planungen besonders zu beachten" sind Themen aufgeführt, die in den Bebauungskonzepten jeweils ein anderes Gewicht haben. So ist z.B. der Umgang mit der Lärmproblematik nicht überall gleich bedeutend. Auch die Bedeutung der gewerblichen und öffentlichen Nutzung in den Erdgeschossen sowie deren repräsentativen Höhen ist vor allem in der unmittelbaren Umgebung des Bahnhofs wichtig, aber auch entlang der Bahnhofsstrasse oder im Quartier Mattacker.

Die Aufnahme und Umsetzung wichtiger LV-Achsen ist in allen Bebauungskonzepten wesentlich.

Hochhäuser möglich

Hochhäuser sind kein Instrument zur Verdichtung, sondern ein Mittel zur städtebaulichen Akzentuierung und zur Sicherung von Freiräumen innerhalb urbaner, dicht bebauter Gebiete der Stadt. Durch das Bauen in die Höhe können bei einer vergleichbaren Baumasse grössere Freiräume im Gebäudeumfeld geschaffen werden, da der "Fussabdruck" eines Hochhauses kleiner ist, als bei einem Gebäude mit einer horizontalen Orientierung. Der gewonnene Aussenraum soll sich durch seinen hohen Öffentlichkeitscharakter auszeichnen. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag für ein dichtes und attraktives Fusswegnetz innerhalb der Zentrumsgebiete geleistet.

Grundsätzlich sind Hochhäuser nur in den im Plan bezeichneten Feldern der Bebauungskonzepte zulässig. Es erfolgt dabei eine Differenzierung in der Höhe. In Unterwetzikon sind entsprechend des regionalen Zentrumscharakters, der städtebaulichen Rahmenbedingungen und den topografischen Gegebenheiten höhere Häuser verträglich als in Oberwetzikon.

Die im Plan eingetragenen Symbole sind dabei nicht lagegenau. Die genauen Standorte sind im Rahmen der Detailplanungen zu bestimmen. Zur Bewilligung von Hochhäusern sind Gestaltungspläne notwendig. Diese bedürfen der Zustimmung durch die Legislative. Dabei sind auch die qualitativen Nachweise zu erbringen, die bereits auf S. 56 des Berichts zu den Festlegungen der Hochhausgebiete beschrieben werden.

Grösste Höhe inkl. aller technischen Aufbauten

Für die Hochhausgebiete werden jeweils grössten Höhen inkl. aller technischen Aufbauten festgelegt. Damit kann sichergestellt werden, dass die maximale Höhe nicht durch technische Aufbauten wie Liftanlagen überschritten wird.

Für Unterwetzikon gilt:

Hochhäuser dürfen eine grösste Höhe inkl. aller notwendigen technischen Aufbauten von **45 m** aufweisen.

Grundlage für die Hochhausstandorte bildet die städtebauliche Studie zur Planungszone Unterwetzikon vom 27.1.2010, die auf Seite 71 abgebildet ist. Hochhäuser sind hier an maximal 4 Standorten, primär entlang der Gleise möglich. Sie sind in der Höhe zu staffeln. Von der Studie kann nur in begründeten Fällen abgewichen werden. Z.B. wenn ein qualitativ überzeugendes Konzept vorgelegt wird, das andere Schlussfolgerungen zulässt.



Neues Hochhaus soll sich am bestehendem Hochhaus (33 m + Aufbauten) orientieren

Für Oberwetzikon gilt:

Hochhäuser dürfen eine grösste Höhe inkl. aller technischen Aufbauten von **35 m** aufweisen.

Damit orientieren sich Neubauten am bestehenden Hochhaus Bahnhofstrasse 208 (schräg gegenüber des Stadthauses), das eine Gesamthöhe von 33 m plus 2 m Aufbauten aufweist. Hochhausprojekte müssen die reformierte Kirche in Oberwetzikon besonders berücksichtigen, da sie ein wichtiges Erkennungsmerkmal von Wetzikon ist. Es muss sichergestellt werden, dass der Kirchturm von wichtigen Hauptachsen sichtbar bleibt.

Hochhäuser sind daher in ausreichendem Abstand zur reformierten Kirche zu platzieren, damit die städtebauliche Dominanz der Kirche innerhalb des Stadtzentrums nicht geschwächt wird.

Gebiete mit baulicher Verdichtung



Impuls: Verdichtung unter Berücksichtigung historischer Bauten

Sowohl die Festlegungen "Gebiete mit baulicher Verdichtung" als auch die "Hochhausgebiete" sind an Bedingungen geknüpft. Dies gilt vor allem für die hohe Erschliessungsgüte mit dem ÖV.

Innerhalb des Zentrums von Wetzikon herrscht heute bereits ein Verdichtungsdruck, der vor allem durch die attraktive und zentrale Lage innerhalb der Stadt sowie die gute Erschliessung mit dem ÖV entsteht. Beispiele für Verdichtungen die durch städtisch anmutende Neubauten realisiert wurden sind z.B. die Projekte Impuls und das Zentrum Möwe (Coop). Diese sind im Plan als "Gebiete mit realisierter baulicher Verdichtung" eingetragen.

Im Zentrum Oberwetzikon gibt es Bereiche mit hervorragenden Lagequalitäten, die von traditionellen, gewachsenen und kleinmassstäblichen Strukturen oder Gartenflächen geprägt sind. Eigentumsveränderungen und planungsrechtliche Festlegungen, wie z.B. das 2011 eingeleitete Quartierplanverfahren "Zentrum", werden künftige Veränderungen beschleunigen. Dies wird auch zu weiteren Verdichtungen in diesen zentral

gelegenen Gebieten führen.

Das Gebiet am Bahnhof Unterwetzikon ist vor allem durch den ÖV-Knoten geprägt, der dem Standort ein hohes Potenzial für vielfältige Nutzungen vermittelt. Hier besteht die Chance, ein zeitgemässes Zentrum mit regionaler Ausstrahlung weiter zu entwickeln. Durch die grosse Anzahl von Nutzern dieses Knotens muss der guten Gestaltung der Bauten und deren Umgebung eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden.



Grundstück in der Kernzone mit Verdichtungspotenzial

Es sind daher keine Instrumente gefragt, die nur eine Verdichtung bewirken, sondern Instrumente, welche die Qualität der anstehenden Verdichtungen sicherstellen. Verdichtungen werden durch die geltende BZO bereits unterstützt. Weder für die Zentrumszone A noch für die Kernzone A wurden Festlegungen zu einer maximalen Baumassenziffer getroffen. Die zulässige Dichte ergibt sich hier über die primären Bauvorschriften (Grenzabstände, Länge, Breite, Höhe der Bauten).

In der Revision der Nutzungsplanung sollen klare, möglichst messbare Kriterien für die qualitativen Anforderungen definiert werden. Grundsätzliche Anforderungen zu den Verdichtungsgebieten sind in der entsprechenden Richtplanfestlegung auf S. 52 (im Bericht) beschrieben.

Unabhängig von der angestrebten Verdichtung sind wichtige historische Bauten zu erhalten und deren Bestand, sofern notwendig, mit planungsrechtlichen Festsetzungen oder Schutzverfügungen zu sichern. Sie sind auch im Teilrichtplan als "Inventar-/Schutzobjekte" gekennzeichnet.



Passanten vor der Migros

Entscheidend für eine Verdichtung sind die angestrebten Nutzungen. Diese müssen auch wirtschaftlich tragbar sein. Öffentliche Erdgeschossnutzungen machen daher nur an Lagen Sinn, die über eine gewisse Passantenfrequenz verfügen. Das gilt vor allem für das Bahnhofszentrum, die Bahnhofstrasse, und das Stadtzentrum Oberwetzikon. Hier müssen Bebauungskonzepte die Bedürfnisse des Bahnhalts Oberwetzikon berücksichtigen.

Wichtig ist aber auch das Erscheinungsbild bzw. die architektonische Ausprägung der Erdgeschosse. Entsprechend sollen mit der Revision der Nutzungsplanung Bestimmungen erlassen werden, welche an publikumsintensiven Lagen in Zentrumsgebieten repräsentative Erdgeschosshöhen fordern.

Inventar- / Schutzobjekte

Wetzikons Zentrum ist geprägt von mehreren historischen Gebäuden, die den Strassenrand säumen. Diese sind inventarisiert oder mit Schutzverfügungen gesichert und heute zusätzlich im Kernzonenplan speziell bezeichnet.

Diese Gebäude definieren und begrenzen den öffentlichen Raum durch die Stellung der Kuben und tragen wesentlich zu dessen Eigenart, Identität und Atmosphäre bei. Dies gilt nicht nur für Einzelbauten, sondern auch für Gebäudegruppen.

Die gewachsenen Bebauungsstrukturen sollen erhalten bleiben, wobei ein Spielraum für zeitgemässe Neuinterpretationen und moderne Anbauten offen bleiben soll.

Struktur respektieren



Walfershausen

Im Übergang zwischen mittlerer und unterer Bahnhofsstrasse im Bereich Walfershausen befindet sich ein Gebäudeensemble, das in seiner Struktur zu respektieren ist. Neubauten müssen sich gut in dieses Ensemble einfügen.

Gleiches gilt im Umfeld der Liegenschaften Bahnhofstrasse 16 und 21.

Gebäude- und Traufhöhen übernehmen / Bestehende Struktur weiterführen



Bestehende Bebauung entlang der unteren Bahnhofstrasse

Ein wesentliches Merkmal der bestehenden unteren Bahnhofstrasse sind die regelmässigen Gebäude- bzw. Traufhöhen mit überwiegend 7-9 m und die häufig sehr geringen Strassenabstände. Diese Strukturen sollen erhalten und weitergeführt werden.

In einem Abstand von 6-8 m zur Strasse sind die Traufhöhen der bestehenden oder angrenzenden Häuser zu übernehmen. Im hinteren Bereich der Parzellen darf auch höher gebaut werden.

Neue Bauten sollen in offener Bauweise entstehen und entlang der Bahnhofstrasse eine charakteristische Fassadenlänge aufweisen, damit sie sich gut in die gewachsene Struktur einfügen. Damit kann erreicht werden, dass die kleinteilige Bebauungsstruktur an der Bahnhofstrasse gewahrt wird.

Gebäudeflucht übernehmen / Neue Struktur ermöglichen



Obere Bahnhofstrasse

An der mittleren Bahnhofstrasse gilt es, neue Strukturen zu ermöglichen. Neubauten sollen an Gebäudefluchten ausgerichtet werden. Dies kann mittels einer Gestaltungsbaulinie gesichert werden, die durch besonders gestaltete Platzräume durchbrochen werden kann.

Dieser Ansatz gilt für die Bahnhofstrasse und neue Bebauungen entlang der Zürcherstrasse.

Städtische Aussenräume



Visualisierung zu Betriebs- und Gestaltungskonzept Oberwetzikon

Die als "städtische Aussenräume" bezeichneten Flächen sollen zu einem wichtigen Qualitätselement des Zentrums von Wetzikon werden. Sie sollen öffentlich zugänglich sein. Es ist wichtig, dass diesen Räumen eine besondere Beachtung geschenkt wird

Zu diesen Flächen zählen die eigentlichen Strassenräume, aber auch andere städtische Räume, die für Passanten zur Verfügung stehen sollen.

Diese Flächen sollen an geeigneten Stellen durch Belagswechsel, Bäume, besondere Elemente oder Ähnliches gestalterisch aufgewertet werden. Besonders zu berücksichtigen sind Sitzgelegenheiten an geeigneten Orten und in geeigneten Abständen, sowie eine den Örtlichkeiten entsprechende Beleuchtung.

Begrenzt werden diese Räume idealerweise durch eine abschliessende Bebauung. Der Raum soll folglich von "Fassade zu Fassade" gestaltet werden und nicht von "Randstein zu Randstein". In verschiedenen Bereichen kann jedoch keine klare Abgrenzung des städtischen Aussenraums definiert werden. Dies gilt z.B. für die Rückseite der öffentlichen Verwaltung. Hier stösst der öffentliche Raum an private Vorgärten. Eine offenere Gestaltung ist anzustreben, damit z.B. attraktivere LV-Verbindungen geschaffen werden können. Der Nachweis ist mit einem Bebauungskonzept oder in einem Gestaltungsplan zu erbringen.

Städtische Aussenräume sind auch Orte, an denen Nutzungskonflikte auftreten können. Dies gilt vor allem beim Nebeneinander von unterschiedlichen Verkehrsträgern, also dem Bus, dem Auto, dem Velo und den zu Fuss Gehenden. Prüfstein für alle Projekte sind die Fussgänger, wie bereits an anderer Stelle (siehe S. 26) des Berichts definiert wurde.

Wichtige LV-Achsen sind im Plan zusätzlich als Grünraumverbindungen und Querungen gekennzeichnet.

Wichtige Fussgängerquerungen

Innerhalb der städtischen Aussenräume werden wichtige Fussgängerquerungen aufgezeigt, die aufgewertet werden sollen. Es sind Räume an ÖV-Haltestellen mit Langsamverkehrsbeziehungen oder mit Detailhandels- oder Dienstleistungsbetrieben, an denen besonders viele Nutzungsansprüche auf engem Raum aufeinandertreffen.

Ziele einer Aufwertung sollten sein:

- Städtebauliche Aufwertung des gesamten Bereichs. Dieses Anliegen kann unterstützt werden, indem diese Bereiche mit identitätsstiftenden Massnahmen (Beläge, Beleuchtung, Ausstattung etc.) besser erkennbar gestaltet werden.
- Bevorzugung des ÖV durch Fahrbahnhaltestellen.

 Sicherheit und Komfort für den LV (keine Behinderung der Wartenden durch vorbeifahrende Velos und umgekehrt).

Platzräume

Neben den wichtigen Fussgängerquerungen gibt es mit den Platzräumen noch eine weitere überlagernde Festsetzung im städtischen Aussenraum. Vor der reformierten Kirche soll ein Platz geschaffen werden, der weitgehend von MIV befreit ist. An dieser Stelle kann somit eine zentrale Aufenthaltsfläche geschaffen werden, die z.B. durch den Wochenmarkt oder andere Veranstaltungen genutzt werden kann. Die Realisierung dieses zentralen Platzraumes wird erst mit geänderter Verkehrsführung möglich.

Strassenbegleitende Baumreihen

Entlang der im Plan bezeichneten Achsen sollen Baumreihen die Strasse begleiten. Dies gilt für die Bahnhofstrasse in Oberwetzikon sowie für die Rapperswiler-, die Zürcher und die Pestalozzistrasse in Unterwetzikon. Die Baumreihen sind zu realisieren, wenn sich die Möglichkeit ergibt, z.B. im Rahmen von Strassenbauprojekten oder bei Arealüberbauungen.

Raumkanten

Der Bereich um die Kreuzung Zürcherstrasse / Bahnhofstrasse / Poststrasse soll städtebaulich besser durch Gebäude gefasst werden. Neue Überbauungen sollen die Platzwirkung und dessen deutliche Abgrenzung unterstützen. Im Plan sind diese Festlegungen symbolisch dargestellt.

Sichtachse

Vom Bahnhof besteht eine attraktive Sichtachse auf das historische Schulhaus Bühl. Diese Achse soll freigehalten und aufgewertet werden, z.B. durch Gebäudefluchten, durch die Gestaltung des Strassenraums oder durch Baumreihen.



Blick auf das Schulhaus

Grünräume

Für das Zentrum von Wetzikon sind Grünräume wichtig. Es kann dabei unterschieden werden in private Grünräume, die aufzuwerten sind und in Grünräume, die bereits gesichert oder öffentlich sind.

Nutzungsmöglichkeiten bestehen nur für die öffentlichen Grünräume. Ein Beispiel ist der zentral gelegene Park bei der reformierten Kirche. Er soll erhalten und wenn möglich aufgewertet werden, um seine Nutz- und Erlebbarkeit zu verbessern. Dabei sind auch die Wegbeziehungen für zu Fuss Gehende zu beachten. Als wichtige private Grünfläche ist das Schloss mit seiner parkartigen Umgebung zu bewerten. Der Erhalt dieses Grünraums ist bereits durch Schutzverfügungen gesichert.

Im Bereich der Punkthäuser sollen die Aussenbereiche aufgewertet werden, wenn es zu Veränderungen in diesem Gebiet kommt. Damit kann die Vernetzung zwischen den Erholungsgebieten (Tödipark – Lendenbach) verbessert werden. Der Nachweis ist mit einem Bebauungskonzept zu erbringen.

Für die Villa Gubelmann mit angrenzendem Park gilt der bestehende Private Gestaltungsplan Leutholdstrasse, der diesen Grünraum sichert.

Die Entwicklung der Grünräume erfolgt auf Projektebene.

Wichtige öffentliche Fusswegverbindungen

Das im REK vorgesehene Wegnetz wird z.T. durch den TRP konkretisiert, ergänzt und gesichert. Zusätzlich zu den gesicherten Wegen für den LV leisten diese Verbindungen teilweise einen Beitrag an die Vernetzung der Naherholungsräume, z.B. durch eine wegbegleitende Bepflanzung mit Bäumen oder Hecken. Zudem sind diese Verbindungen je nach Bedeutung im Sinne des REK auszubauen und mit Aufenthalts- und Aktionsflächen zu ergänzen.

Gewässerraum

Der Gewässerraum wird bereits in der Festlegung "Vernetzungskorridor" auf S. 65 (Bericht) thematisiert. Diese Räume sollen auch im Zentrum erlebbarer werden, z.B. durch Fusswege entlang der Bäche und Zugänge zum Wasser.

4. Verkehrsplan

4.1 Allgemeines

Übergeordnete Richtpläne Verkehr

Regionales Gesamtverkehrskonzept Zürcher Oberland Im kantonalen Richtplan Verkehr von 2007 sowie im regionalen Richtplan der Planungsgruppe Zürcher Oberland (PZO) von 1998/2008 sind die Verkehrsanlagen von überkommunaler Bedeutung festgelegt.

Für die Region Oberland wird im Auftrag des Amts für Verkehr des Kantons Zürich und der Region ein regionales Gesamtverkehrskonzept (RGVK) erarbeitet, das im Vernehmlassungsentwurf vom 25.8.2010 vorliegt. Ziel des RGVKs ist die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr, das Entwickeln von Strategien und Massnahmen für die Bereiche Siedlung und Verkehr sowie die Bewertung von unterschiedlichen Massnahmen und das Aufzeigen des weiteren Vorgehens.

Folgende Aussagen betreffen Wetzikon:

- Es seien Sicherheitsdefizite im Velonetz auf der Bahnhofstrasse in Oberwetzikon und an der Verbindung Rapperswiler-/ Grüningerstrasse vorhanden (→ S.33).
- Der Ausbau von Bike + Ride am Bahnhof Kempten sei anzustreben (→ S. 33).
- Es gäbe ein Defizit im Fussverkehr von regionaler Bedeutung: Unattraktive Verbindung zwischen Stadt und Bahnhof Wetzikon (hohes Passantenaufkommen, Eingang zum Zentrum, Schulwege etc.) (→ S. 34).
- Defizite bestünden ebenfalls in der Verkehrssicherheit bei den Einmündungen entlang der Zürcherstrasse (→ S. 38).
- Die Umnutzung des Weidquartiers widerspräche der erwünschten Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Gebiete mit guter ÖV-Erschliessung. Dieser Widerspruch sei im Rahmen der Richtplanung zu klären (→ S. 63).
 Das Weidquartier bleibt ein Arbeitsgebiet, weshalb diese Aussage gegenstandslos wird.
- Eine abschliessende Beurteilung der Idee Stadtbahn Oberland könne erst nach Abschluss der laufenden ZVV-Studie erstellt werden. Eine langfristige Raumsicherung sei jedoch sinnvoll (→ S. 79, 87).
- Bei Massnahmen zur Busbevorzugung stünden Signalbevorzugungen und veränderte Linienführungen statt Eigentrassierungen im Vordergrund, da die Platzverhältnisse dagegen sprächen (→ S. 84).



Legende

bestehende Radroute gemäss
Radroutennetz Kant. Richtplan

beobachtete Radroute (Velostreifen)

auszubauende Radrouten gemäss
Radwegstrategie Kanton Zürich

davon Massnahmen, die nicht bis 2014
realisiert werden (mit Projekt-Nr.),
jedoch hohe Priorität gemäss rGVK

rGVK-Massnahmen an Netzlücken mit
starkem Verkehr (DTV > 10'000 innerorts, DTV > 5'000 ausserorts)

übrige beobachtete Netzlücken
(rGVK-Massnahmen 2. Priorität)

Auszug RGVK 2010, (S. 90)

- Netzergänzungen im Veloverkehr seien gemäss nebenstehender Grafik vorzusehen (→S.90).
- Verbesserungen von Komfort und Aufenthaltsqualität entlang der Bahnhofstrasse, wie im REK gezeigt (→ S. 91).
- Verkehrsberuhigung und siedlungsverträgliche Verkehrsraumgestaltung im Raum Wetzikon auch als flankierende Massnahme zur Oberlandautobahn (→ S. 94).
- Strategie für die Entlastung der Achse Hinwil Wetzikon Pfäffikon, bis zur Realisierung der Oberlandautobahn, ist z.B. die siedlungsverträgliche(re) Verkehrsabwicklung (Koexistenz gemäss "Modell Köniz"), oder die Verkehrsdosierung / Pförtnerung als flankierende Massnahmen (→ S. 97)
- Eine weitere mögliche Ersatzmassnahme stellt aus Sicht des RGVKs evtl. eine Südumfahrung Wetzikon bei Nichtrealisierung der Oberlandautobahn dar (→ S. 97). Diese mögliche Südumfahrung wird nicht in den vorliegenden Richtplan übertragen, da keine ausreichenden Abklärungen dazu kommuniziert wurden. Die Stadt Wetzikon geht weiterhin davon aus, dass die Oberlandautobahn langfristig realisiert wird. Die Linienführung ist jedoch unklar. Daher wird die Oberlandautobahn nur noch als Information im Verkehrsplan dargestellt.
- Mit der Realisierung der durchgehenden Weststrasse müsse die Verlagerung und Entlastung der Bahnhofstrasse von umfangreichen Massnahmen begleitet werden. Das RGVK schlägt vor, dass die Einrichtung einer Begegnungszone prüfenswert wäre (→ S.100).

Kommunaler Richtplan Verkehr

Der kommunale Verkehrsplan hat die verkehrsmässige Erschliessung des Siedlungsgebietes und des übrigen Gemeindegebiets sicherzustellen. Er dient, falls notwendig, als Grundlage für das Erlassen von Baulinien und Werkplänen oder zur Landsicherung von festgesetzten Massnahmen.

Auf kommunaler Stufe werden neben der eigentlichen Festlegung von Verkehrsanlagen auch Angaben über die Aufgabe der entsprechenden Anlage und den Ausbaustandard gemacht. Damit werden die Festlegungen genauer definiert. Dies ergibt mehr Transparenz, einerseits für das Verständnis der Bewohner von Wetzikon, andererseits für die Umsetzung durch die Behörden und die Verwaltung. Der langfristig ausgelegte Richtplan definiert jedoch nur konzeptionelle Inhalte und Ziele, er legt keine konkreten Massnahmen fest. Dies ist Sache der stufengerechten Umsetzung in Projekten.

Störfallvorsorge

Laut dem Agglomerationsprogramm Oberland (2012, S. 104) erfolgen im Oberland "keine substantiellen Gefahrguttransporte auf der Schiene". Auch die Hauptgasleitung von überregionaler Bedeutung auf der Achse Effretikon-Volketswil-Uster würde als "relativ sicheres Versorgungssystem" betrieben. Wetzikon ist von dieser überregionalen Achse zudem nicht betroffen.

Durchgangsstrassen würden aufgrund der geringeren Transporteinheiten eine untergeordnete Bedeutung aufweisen. Im Agglomerationsprogramm verweisen die Verfasser zudem auf anstehende Untersuchungen, mit denen die Störfallrisiken auf den Durchgangsstrassen grob analysiert werden. Aufgrund der derzeitigen Datengrundlage liesse sich derzeit noch nicht beurteilen, ob und wo solche Risiken in der Region Oberland auftreten werden.

Daher wird auch auf der Stufe der kommunalen Richtplanung auf entsprechende Regelungen verzichtet.

Modalsplitvorgabe durch Aggloprogramm

Ebenfalls im Agglomerationsprogramm Zürcher Oberland wird für 2030 als Ziel vorgegeben, einen Modalsplit mit einem ÖV-Anteil von 21% (bi-modal³) zu erreichen. Das heisst, 52% des Verkehrszuwachses, welcher nicht auf den Langsamverkehr entfällt, muss durch den ÖV übernommen werden. Dies kann nur erreicht werden wenn an den zentralen, mit dem ÖV gut erschlossenen Gebieten der Region und somit auch im Zentrumsgebiet von Wetzikon ein überproportional hoher ÖV-Anteil erreicht wird. Im Zentrumsgebiet ist somit ein bi-modaler ÖV-Anteil von 21% (2030) anzustreben.

Massnahmen zur Verlagerung des Modalsplit

Die Verlagerung des Modalsplit erfordert verschiedenste Massnahmen auf unterschiedlichsten Ebenen. Eine wichtige Massnahme ist die Attraktivität von LV und ÖV zu fördern. Dies wird z.B. durch ein engmaschiges Netz für den LV und die wichtige Bedeutung des Fussgängers unterstützt.

Nicht alle Massnahmen, die zu ergreifen sind können auf der Ebene der Richtplanung festgelegt werden. Dazu zählt z.B. die Einführung von Leih-Velos, oder ein Shuttle-Services vom Bahnhof zu grösseren Veranstaltungen. Der Shuttle-Service wird heute bereits angeboten. Auf eine weitergehende Aufzählung von Massnahmen wird an dieser Stelle verzichtet. Hinweise können auch dem Massnahmenplan Energie entnommen werden.

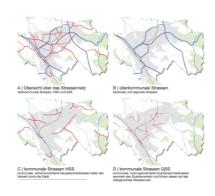
Der Modalsplit beschreibt das Nutzungsverhältnis verschiedener Verkehrsarten am Gesamtverkehr. Üblicherweise wird das Verhältnis der drei Verkehrsarten LV, ÖV und MIV angegeben (trimodal). Der bimodale Modalsplit bezieht sich in der Regel auf die beiden Verkehrsarten ÖV und MIV.

Grundlagenpläne mit rein informativem Charakter

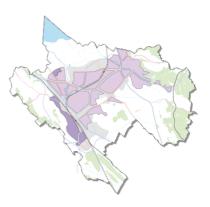
Die Richtpläne Verkehr, Siedlung und Landschaft werden durch schematische Grundlagenpläne ergänzt. Darin werden die wichtigsten Informationen thematisch zusammengefasst, was die Lesbarkeit des Planwerks erleichtert. Sie sind jeweils am Rand des Hauptplanes angeordnet und haben rein informativen Charakter.

Informative Inhalte

Zudem wurden in den Plänen verschiedene andere Inhalte aufgenommen, die lediglich informativen Charakter haben. Dazu zählen die Buslinien und deren Haltestellen sowie die bestehenden oder nach heutigem Erkenntnisstand geplanten Pförtneranlagen oder Kreisverkehrsanlagen. Detailabklärungen werden mit der Projektierung vorgenommen.



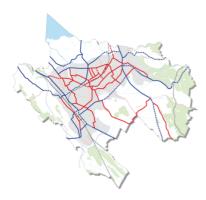




MIV
1 | Strassenhierarchie

2 | Verkehrslenkung

3 | Quartierzellen





LV 1 | Fusswegnetz

2 | Velowegnetz

Massnahmenblätter

Als Unterstützung der Umsetzung dienen die Massnahmenblätter, die dem Controllingheft zu entnehmen sind. Sie haben lediglich informativen Charakter und dienen als Arbeitsinstrument.

Ausgangslage

Der heute noch rechtsgültige kommunale Verkehrsrichtplan datiert vom 7. Juli 1998. Seither haben sich verschiedene Rahmenbedingungen geändert und verschiedene Umsetzungen sind in Angriff genommen worden, z.B.:

- Die Scheller-Unterführung wurde gebaut
- Der Neubau der Weststrasse als innerstädtische Verbindung zwischen der Usterstrasse und der Motorenstrasse wurde fertig gestellt
- Die Einführung erster Tempo 30-Zonen wurden angegangen
- Die Planungen zu einem neuen Bushof werden vorangetrieben
- In Abstimmung mit den Nachbargemeinden werden konkrete Abklärungen für eine neue Stadtbahn zwischen Hinwil und Pfäffikon veranlasst
- Die Umfahrung von Ettenhausen ist nicht mehr vorgesehen
- Es wurde ein Betriebs- und Gestaltungskonzept für die Umgestaltung des Zentrums Oberwetzikon erarbeitet
- Zahlreiche Optimierungen für den Fuss- und Veloverkehr wurden vorgenommen
- Der Ochsenkreisel in Oberkempten wurde gebaut
- Die Lichtsignalanlage an der Einmündung Hittnauerstrasse – Pfäffikerstrasse wurde gebaut
- Die Pförtneranlagen in Unterwetzikon und Oberkempten wurden realisiert
- Ein Betriebs- und Gestaltungskonzept für die Rapperswilerstrasse wurde erstellt
- Das Gestaltungskonzept Spitalstrasse Abschnitt Spital Weiherstrasse wurde umgesetzt

4.2 Übergeordnete Festlegungen

Nachfolgend werden die Festlegungen der übergeordneten Richtpläne zum Verkehr zusammengestellt und erläutert.

Festlegung: Staatsstrasse

Hochleistungsstrasse

 Oberlandautobahn mit einem Vollanschluss (Flos) und einem Halbanschluss (Schöneich) auf Wetziker (Karteneintrag zur Information)
 Gemeindegebiet

Hauptverkehrsstrassen

Pfäffikerstrasse / Hinwilerstrasse bestehend
 Zürcherstrasse bestehend
 Weststrasse z.T. bestehend / z.T. geplant
 Autobahnzubringer ab Rapperswi- geplant

lerstrasse im Bereich Schöneich

(Karteneintrag zur Information)

 Bahnhofstrasse (zwischen Zürcherstrasse und Rapperswilerstrasse) Zur Abklassierung in regionale Verbindungsstrasse vorgesehen

 Rapperswilerstrasse
 (Der Kredit für dieses neue Betriebsund Gestaltungskonzept wurde vom Kanton und von der Stadt Wetzikon bereits gesprochen.)
 Zur Abklassierung in regionale Verbindungsstrasse vorgesehen

Regionale Verbindungsstrassen

Tösstalstrasse bestehendGrüningerstrasse bestehend

 Bahnhofstrasse zwischen Zürcherstrasse und Hinwilerstrasse (Linienführung nach erfolgter Abklassierung westlich der Kirche über Kirchgasse – Usterstrasse geplant) Zur Abklassierung in Hauptsammelstrasse vorgesehen

 Usterstrasse zwischen Kirchgasse und Weststrasse Zur Abklassierung in Hauptsammelstrasse vorgesehen

Die beschriebenen Abklassierungen sind als flankierende Massnahmen zur Oberlandautobahn vorgesehen. Sie werden erst vorgenommen, wenn alternative Verkehrsführungen gewährleistet werden können.

Festlegung: Parkierungsanlage

Im regionalen Richtplan ist im Gebiet Chämtnerwald eine Parkierungsanlage im öffentlichen Interesse als geplant bezeichnet. Diese ist mit 12 Parkplätzen inzwischen umgesetzt und wird als bestehend bezeichnet.

An den beiden Bahnhöfen Wetzikon und Kempten sind im regionalen Richtplan bestehende P + R Anlagen bezeichnet. Auf die Darstellung im Plan wird verzichtet. Die Region formuliert im RGVK, dass in den Regional- und Lokalzentren eine Reduktion der P+R Anlagen in Betracht zu ziehen sei (S. 77).

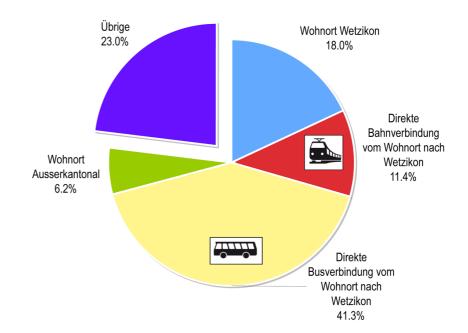
Die Stadt hat im Juli 2011 an vier Werktagen die parkierten Personenwagen an den beiden bestehenden P + R Anlagen gezählt. Insgesamt waren an allen vier Tagen alle 220 Stellplätze besetzt. Das Ergebnis kann dem unten stehenden Diagramm entnommen werden. So entsprechen lediglich 23% der abgestellten Fahrzeuge auch der Zielgruppe, die einer solchen Anlage zugeordnet werden können. Diese Fahrzeuglenker wohnen im Kanton Zürich, aber nicht in der Stadt Wetzikon, und ihr Wohnort verfügt über keine direkte Bahn- oder Busverbindung.

Es ist nicht Aufgabe der Stadt, eine P+R Anlage mit so vielen Parkplätzen am Bahnhof anzubieten, weil hierfür kein ausreichendes öffentliches Interesse besteht.

Auch der Umstand, dass diese Anlagen finanziell nicht mehr durch die Region unterstützt werden, führt dazu, dass diese nicht als Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse bezeichnet werden.

Herkunft der PWs auf den P+R Anlagen am Bahnhof Wetzikon

(Quelle: SKW Datengrundlage: Erhebung Stadt Wetzikon 5.+7.+12.+14. Juli 2011)



Festlegung: Öffentlicher Verkehr



Kantonale Festlegungen sind:

•	S-Bahnhof Wetzikon	bestehend
•	S-Bahnhof Kempten	bestehend
•	S-Bahn-Linie Wetzikon – Uster	bestehend
•	S-Bahn-Linie Wetzikon – Hinwil	bestehend
•	S-Bahnlinie Hinwil – Bäretswil	bestehend
	Doppelspurausbau:	
•	S-Bahn-Linie Wetzikon - Kempten - Pfäffik-	geplant
	on	



Regionale Festlegungen sind:

•	Buslinie Bahnhof Wetzikon – Grüninger- strasse – Grüt	bestehend
•	Buslinie Bahnhof Wetzikon – Grüninger- strasse - Hundsruggen	bestehend
•	Buslinie Bahnhof Wetzikon – Rapperswiler- strasse – Hinwil	bestehend
•	Buslinie Bahnhof Wetzikon – Bahnhof- strasse – Tösstalstrasse	bestehend
•	Buslinie Ochsenkreuzung – Auslikon	geplant

weitgehend

Festlegung: Radweg



Regionale Radwege sind:

Aathal – Flos – Zürcherstrasse – Unter-

	wetzikon – Rapperswilerstrasse	bestehend
•	Pfäffikerstrasse – Hinwilerstrasse	teilweise bestehend
•	Aretshalden – Robenhausen – Motoren- strasse – nördliche Strandbadstrasse – Auslikon	weitgehend bestehend
•	Linggenberg – Robank – Medikon – Westtangente	teilweise bestehend
•	Hittnauerstrasse – Adetswilerstrasse	teilweise bestehend
•	Bahnhof Wetzikon – Spitalstrasse – Tösstalstrasse inkl. Abzweigung zur Och- senkreuzung	teilweise bestehend
•	Grüningerstrasse – Güetlistrasse – Bahn- hof Wetzikon sowie Abzweiger über Grüningerbrücke bis zur Rapperswilerstrasse	weitgehend bestehend
•	Grüningerstrasse – Alpenstrasse – Morgenstrasse – Frohbergstrasse – Bertschikerstrasse	bestehend

Festlegung: Fuss- und Wanderwege



Regionale Fuss- und Wanderwege sind:

•	Bahnhof Wetzikon – Morgenstrasse – Grüt Flurystrasse – nordöstlicher Waldrand Morgenhölzli (hier als Jakobs- bzw. Pilgerweg) – Hofstrasse – Unterwetzikerwald inkl. Verzweigungen	bestehend bestehend
•		bestehend
•	Jakobs- bzw. Pilgerweg vom Morgentalweg über das Gebiet Frohberg bis zum Schnätzelsrütiwald	bestehend
•	Medikon – Kulturfabrik – Westufer der Schönau-Weiher – Aabach – Pfahlbauten- weg	bestehend
•	Verbindung vom Aabach über das Gebiet Widum zur Unterführung der Strand- badstrasse	bestehend
•	Heidacher – Hell – Auslikerweg – Chämtnerbach	bestehend
•	Seeuferweg – Strandbadstrasse – Kirchgasse – Eggstrasse – Lendenbach – Ettenhausen – Ringwilerstrasse – Ettenhauser Wald	weitgehend bestehend
•	am Chämtnerbach entlang, inkl. Ab- zweigung zum Bahnhof Kempten	bestehend

Güterumschlagsanlage

entlang dem Walenbach

 Wetzikon Schöneich; abzustimmen mit Naturschutzgebiet. Ersatzstandort in Pfäffikon-Chlausenweid geplant

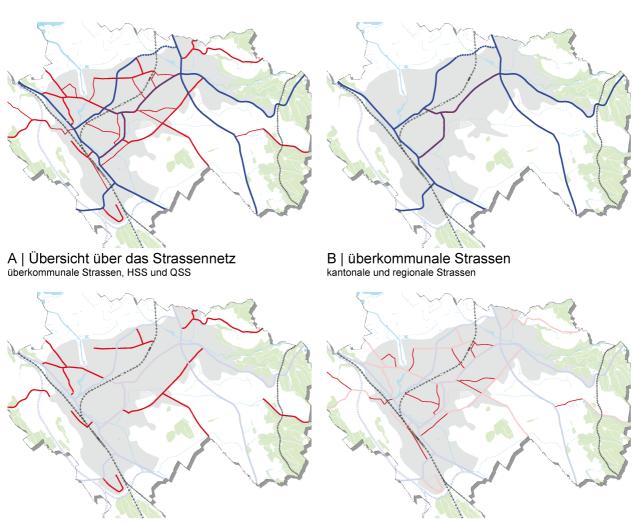
bestehend

4.3 Kommunale Festlegungen Strassennetz (SN)

Allgemein

Strassennetz

Das Strassennetz unterteilt sich in unterschiedliche hierarchische Ebenen. Diese werden im folgenden Grundlagenplan schematisch dargestellt. Dies bedeutet, dass unterschiedliche Strassenräume auch unterschiedliche Funktionen erfüllen müssen, und daher unterschiedliche Anforderungen an sie gestellt werden.



C | kommunale Strassen HSS kommunale, verkehrsorientierte Hauptsammelstrassen leiten den Verkehr durch die Stadt

1 | Strassenhierarchie

D | kommunale Strassen QSS kommunale, nutzungsorientierte Quartiersammelstrassen sammeln den Quartierverkehr und führen diesen auf das übergeordnete Strassennetz

Vergleich mit Verkehrsplan 1997

Abweichungen

Im Vergleich mit dem Verkehrsplan von 1997 werden folgende kommunale Festlegungen gestrichen:

- Stichstrassen als kommunale Groberschliessung (Walenbach, Kreuzackerstrasse, Langfurrenstrasse)
- Bahnhofstrasse östlich der reformierten Kirche als Teil der kommunalen Groberschliessung

Demgegenüber sind folgende neue kommunale Festlegungen im Verkehrsplan enthalten:

- Hofstrasse als verkehrsorientierte Hauptsammelstrasse
- Schulhausstrasse, Tändelistrasse, Dorfstrasse sowie Tödistrasse, Asylstrasse, Nägeliweg, Weberweg und Ettenhauserstrasse zählen zur kommunalen Groberschliessung als nutzungsorientierte Quartiersammelstrassen
- quartierweise Einführung von Verkehrsberuhigungszonen (ohne Planeintrag)
- lineare und punktuelle Verkehrsberuhigungen

Folgende Inhalte wurden geändert:

- Schellerstrasse und Schellerunterführung sind realisiert
- Differenzierung des Strassennetzes als Haupt- und Quartiersammelstrassen und nicht mehr als Sammelstrassen und siedlungsorientierte Strassen

Hinweise zu gestrichenen Festlegungen

Die Stichstrassen Walenbach, Kreuzstrasse und Langfurrenstrasse werden nicht mehr als kommunale Groberschliessung geführt, da sie keine durchleitende Verbindung übernehmen.

Für die Bahnhofstrasse östlich der reformierten Kirche wurde mit dem Betriebs- und Gestaltungskonzept Oberwetzikon die Grundlage geschaffen, dass der Verkehr künftig in beide Richtungen westlich der Kirche fliessen kann.

Neue und geänderte Festlegungen

Die neuen und geänderten Festlegungen sind nachstehend mit örtlicher Lage, Rechtswirkungen und Erläuterungen kommentiert.

Sammelstrassen

Festlegungen

Hauptsammelstrassen HSS (verkehrsorien	itiert):
Adetswilerstrasse	bestehend
Bachtelstrasse (ab Spitalstrasse Richt- ung Ortsausgang)	bestehend
Bertschikerstrasse ausserorts	bestehend
Guyer-Zeller-Strasse (Schellerunter- führung) (Lastverkehr)	bestehend
Haldenstrasse (Einlenker Zürcherstrasse überprüfen)	bestehend
Hittnauerstrasse	bestehend
Hofstrasse (Lastverkehr)	bestehend, punktueller
	Ausbau geplant
Kastellstrasse (Lastverkehr)	bestehend
Motorenstrasse (zwischen Bahn- übergang und Buchgrindelstrasse) (Lastverkehr)	bestehend
Ringwilerstrasse ausserorts	bestehend
Schellerstrasse (Lastverkehr)	bestehend
 Schneggenstrasse (zwischen Bahn- hofstrasse und Spitalstrasse) Seegräbnerstrasse 	bestehend
Occgrapherstrasse	bestehend
Spitalstrasse (zwischen Schneggen- strasse und Tösstalstrasse) (lineare und punktuelle Massnahmen zur Verkehrsberuhigung geplant)	bestehend,
Usterstrasse (lineare Massnahmen zur Verkehrs- beruhigung geplant, Fahrverbot für Lastwagen prüfen)	bestehend

Quartiersammelstrassen QSS (nutzungsorientiert):

•	Asylstrasse (zwischen Weststrasse	bestehend
	und Hans-Georg-Nägeli-Strasse)	
•	Bachtelstrasse (ab Spitalstrasse Rich-	bestehend
	tung Stadtzentrum)	
	(lineare Massnahmen zur Verkehrs-	
	beruhigung geplant)	
•	Bertschikerstrasse innerorts	bestehend
	(Tempo 30-Zone in Umsetzung)	

Binzackerstrasse beste (Unterbruch zu prüfen) Buchgrindelstrasse beste (lineare Massnahmen zur Verkehrsberuhigung geplant) Dorfstrasse (zwischen Uster- und beste	hend
 Buchgrindelstrasse beste (lineare Massnahmen zur Verkehrsberuhigung geplant) Dorfstrasse (zwischen Uster- und beste 	hend
· ·	
Tändelistrasse)	hend
Ettenhauserstrasse beste (lineare Massnahmen zur Verkehrsberuhigung geplant)	
Guyer-Zeller-Strasse beste (ohne Schellerunterführung)	hend
Hans-Georg-Nägeli-Strasse (zwischen beste Asylstrasse und Tödistrasse)	hend
Motorenstrasse (östlich des Bahnüber- gangs) beste	hend
Ringwilerstrasse innerorts beste (lineare Massnahmen zur Verkehrsberuhigung geplant)	hend
Schulhausstrasse (zwischen Seegräb- nerstrasse und Tändelistrasse) beste	hend
Spitalstrasse (zwischen Schneg- genstrasse und Rapperswilerstrasse) (lineare Massnahmen zur Verkehrsbe- ruhigung z.T. bereits umgesetzt) beste	hend
Stationsstrasse beste (lineare Massnahmen zur Verkehrsberuhigung geplant)	hend
Tändelistrasse (zwischen Dorfstrasse beste und Schulhausstrasse)	hend
Tödistrasse beste	hend
Weberweg (zwischen Tödi- und Bahn- beste hofstrasse)	hend

Rechtswirkungen

Das bezeichnete Sammelstrassennetz stellt zusammen mit den übergeordneten Staatsstrassen die Groberschliessung des Siedlungsgebietes sicher. Die Haupt- und die Quartiersammelstrassen sind Gemeindestrassen. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Stadt. Bei Neubauten oder dem erstmaligen hinreichenden Ausbau der Strassenanlage ist die Stadt berechtigt, Mehrwertsbeiträge gemäss Strassengesetz zu erheben.

Mit der Festlegung erfolgt gleichzeitig auch eine wichtige Grundlage für die Landsicherung. Gestützt auf die Festlegungen können Baulinien und Werkpläne ausgearbeitet werden. Soweit es sich um geplante oder auszubauende Strassen handelt, sind diese im Rahmen der Nutzungsplanung im Erschliessungsplan zu erfassen.

Erläuterungen

Grundlagenpläne



C | kommunale Strassen HSS



Tabelle der Ausbaustandards

Die im bisherigen Richtplan als "Sammelstrassen" und "siedlungsorientierte Strassen" klassierten Verbindungen wurden nun in Anlehnung an die Zugangsnormalien und die VSS-Norm SN 640 044 in zwei Ausbautypen unterschieden:

- Hauptsammelstrassen sind verkehrsorientierte, durchleitende Strassen. Sie erschliessen ein Gebiet mit über 600 Wohneinheiten, bzw. über 1'000 Wohneinheiten wenn das Gebiet mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossen ist. Als gut erschlossen gilt die ÖV-Erschliessungsgüte C. Zudem erschliessen sie Gebiete, in denen mit einem erhöhten Lastwagenverkehr zu rechnen ist.
- Quartiersammelstrassen sammeln den Quartierverkehr und führen diesen auf das übergeordnete Strassennetz. Diese Strassen sind nutzungsorientiert zu gestalten und zu betreiben. Sie erschliessen ein Gebiet bis max. 600 Wohneinheiten, bzw. in dichter Bebauung 1'000 Wohneinheiten, wenn das Gebiet mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossen ist.

Die übrigen Strassen gelten als Erschliessungsstrassen.

Die auf S. 96 aufgeführte Tabelle legt dar, welche Anforderungen an die unterschiedlichen Ausbautypen gestellt werden. Bei der Projektierung ist die jeweilige Situation vor Ort zu berücksichtigen. Massnahmen, welche die Interessen des Kantons Zürich tangieren, werden mit dem Kanton abgesprochen.

Neu aufgenommene und entlassene Strassenzüge

Neu in das Netz der Groberschliessung aufgenommen wurde die Hofstrasse, die zur Erschliessung der Industriezone dient, die Ringwilerstrasse sowie die Asylstrasse, Dorfstrasse, Ettenhauserstrasse, Hans-Georg-Nägeli-Strasse, Schulhausstrasse, Tändelistrasse, Tödistrasse und Weberweg, die den Verkehr aus den Quartieren sammeln und auf das übergeordnete Strassennetz führen. Aus dem Netz der Groberschliessung herausgenommen wurden hingegen die Kreuzackerstrasse, die Langfurrenstrasse und die Wallenbachstrasse, da sie keine durchleitenden Verbindungen aufweisen.

Nicht Inhalt des Richtplans, lediglich informativer Charakter

Nicht Inhalt des Richtplans ist eine potenzielle Entlastungsstrasse zwischen der Spital- und der Rapperswilerstrasse, wie sie im REK eingetragen ist. Diese Strasse könnte langfristig die Entlastung der Bahnhofstrasse unterstützen, wenn nach einer Abklassierung keine ausreichende Entlastung bewirkt würde.

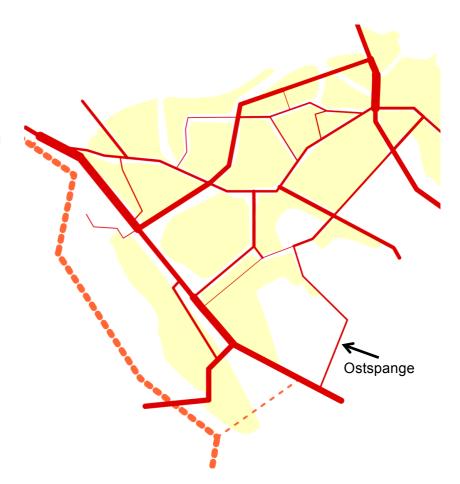
Netzbelastung: Konzept mit

Ostspange

(Quelle: REK)

Anzahl Motorfahrzeuge pro Tag

2'000 4'000 8'000 16'000 32'000



Das Verkehrsaufkommen in Wetzikon wird auch künftig hoch bleiben, weil ein grosser Teil des Verkehrs aus Ziel- und Binnenverkehr besteht. Wichtig ist, diesen Verkehr siedlungsverträglich zu kanalisieren und zu lenken. Dabei erhalten der ÖV und der LV als alternative Verkehrsmittel eine grosse Bedeutung.

Übersicht

Folgende Tabelle zeigt die Unterschiede der Ausbautypen auf.

	Feinerschliessung		Kommunale Groberschliessung	berschliessung		Überkommunal
Strassentyp	Erschliessungsstrassen	Quartiersam nutzungs	Quartiersammelstrassen, nutzungsorientiert	Hauptsammelstrassen, verkehrsorient	elstrassen, orientiert	Kantonale Hauptverkehrsstrassen
	innerorts	Wohnquartiere	Industriequartiere	innerorts	ausserorts	innerorts
Hauptfunktionen	• erschliessen der einzelnen Grundstücke	• sammein und auf übergeordnete Strassen führen • Erschliessen	• sammeln und auf übergeordnete Strassen führen • Erschliessen	Quartiere verbinden Sammeln Sammeln Erschliessen z.B. Industrie) (* erschliessen)	• verbinden • sammeln (• erschliessen)	verbinden (Durchgangsverkehr) sammeln (• erschliessen in Ausnahmefällen)
Gestaltungsprinzipien	nutzungssorientiert	nutzungsorientiert	verkehrsorientiert	nutzungs- oder verkehrs- orientiert, ggf. erhöhter Lastwagenverkehr	verkehrsorientiert/ landschaftsorientiert	verkehrsorientiert
Ausbaugrössen						
 signalisierte Geschwindigkeit 	Begegnungszone (20 km/h) / Tempo 30	Begegnungszone (20 km/h) / Tempo 30	Tempo 30	50 km/h	50-80 km/h	50 km/h
angestrebte Geschwindigkeit	20 km/h / 25 - 35 km/h	20 km/h / 25 - 35 km/h	25 - 35 km/h	40 - 45 km/h	50-80 km/h	40 - 45 km/h
massgeblicher Begegnungsfall	PW / PW bei Bedarf örtliche Ausweichstellen LW / PW	LW / PW, bei Bedarf örtliche Ausweichstellen,	ΓW / LW	Γ <i>W</i> / L <i>W</i>	rw / rw	LW / LW unter Berücksichtigung von Velos
Öffentlicher Verkehr	Fahrbahnhaitestellen	Fahrbahnhaitestellen	Fahrbahnhaltestellen	Fahrbahnhaltestellen (Busbuchten)	Fahrbahnhaltestellen	Busbuchten / Halbbuchten
Radverkehr	ohne spezielle Massnahmen (Koexistenz)	i.d.R. ohne Massnahmen, ev. Teilmassnahmen	i.d.R. ohne Massnahmen, ev. Teilmassnahmen	separat geführte Radwege / Radstreifen / Mehrzweckstreifen	ev. Radwege	Radweg oder Radstreifen, bergwärts ≥ 1.5 m
Fussverkehr	bis 30 WE (60*) ohne spezielle Massnahmen (Koexistenz), ab 30 WE (60*) einseitiger Fussgängerschutz	einseitiger Fussgängerschutz	beidseitiger Fussgängerschutz	minimal einseitiger und bei dichter Überbauung beidseitiger Gehweg, Fussgängerstreifen mit Insel	separat geführt, vor allem Wanderwege	beidseitiger Fussgångerschutz Mittelinse mit / ohne Fussgångerstreife

^{*} in dichter Bebauung, wenn gut mit dem ÖV erschlossen. Vgl. Zugangsnormalien mit Aussagen zu Zufahrtswegen, Zufahrtsstrassen und Erschliessungsstrassen

Verkehrsberuhigungszonen

Festlegungen

Hofstrasse
 Tempo 30-Zone
 in Umsetzung

Im Zil Begegnungszone be-

stehend

Güetli Tempo 30-Zone

in Umsetzung

 quartierweise Einführung von Tempo 30-Zonen
 geplant, ohne Planeintrag

Rechtswirkungen

In Wetzikon werden derzeit zwei Tempo 30-Zonen umgesetzt, die als bestehende Langsamverkehrszonen bezeichnet sind. Eine Begegnungszone besteht im Quartier Zil. Weitere Langsamverkehrszonen sind in Anlehnung an das seinerzeitige Tempo 30-Konzept aus dem Jahre 2003 denkbar.

Die Gemeindeversammlung hat 2004 eine flächendeckende Einführung von Tempo 30 abgelehnt. Die Umsetzung der geplanten Langsamverkehrszonen erfolgt daher quartierweise oder gesamthaft. Die Zone muss eine gewisse Mindestgrösse aufweisen und zweckmässig abgrenzbar sein.

Die Umsetzung ist Sache der Stadt.

Erläuterungen

Tempo 30



Begegnungszone



Für jede Langsamverkehrszone ist gemäss der Signalisationsverordnung (Art. 108) ein Gutachten zu erarbeiten. Dieses muss aufzeigen, ob die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit nötig, zweckmässig und verhältnismässig ist, ob andere Massnahmen vorzuziehen sind und ob die Geschwindigkeitsbeschränkung auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann. Sie ist fallweise durch einzelne bauliche Massnahmen zu ergänzen, soweit dies aus der Sicht der Sicherheit oder der Strassenraumgestaltung zweckmässig erscheint.

Falls eine Langsamverkehrszone nicht zustande kommt, ist als Alternative die Signalisation von Tempo 50 in Kombination mit gezielten baulichen Massnahmen denkbar, die zu einem vergleichbaren Effekt mit verlangsamter Fahrweise führt.

Sofern die räumlichen Gegebenheiten es erfordern, könnten auch Begegnungszonen eingerichtet werden. Dieser Fall ist insbesondere bei Schulen und Zentrumslagen mit hohem Publikumsverkehr vorstellbar.

Lineare und punktuelle Verkehrsberuhigung

Festlegungen

Punktuelle Verkehrsberuhigung geplant, entsprechend den Karteneinträgen:

Zentrum Oberwetzikon geplant
 Bahnhofstrasse im Bereich Kempten geplant
 Spitalstrasse z.T. bestehend,
 z.T. geplant

Lineare Verkehrsberuhigung geplant, entsprechend den Karteneinträgen:

 Bahnhofstrasse geplant Bachtelstrasse (ab Spitalstrasse geplant Richtung Stadtzentrum) Binzackerstrasse geplant Buchgrindelstrasse geplant Ettenhauserstrasse geplant Usterstrasse z.T. bestehend, z.T. geplant Ringwilerstrasse (innerorts) geplant Spitalstrasse z.T. bestehend, z.T. geplant Stationsstrasse geplant Tödistrasse geplant

Rechtswirkungen

In den Bereichen der punktuellen und der linearen Verkehrsberuhigungen sollen Massnahmen ergriffen werden, die den Verkehr beruhigen, die Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raumes verbessern und die Querung der Strassen erleichtern.

In den Bereichen der punktuellen Verkehrsberuhigungen ist dabei besonders auf einen platzartigen Charakter Rücksicht zu nehmen, sowie ggf. die querenden LV-Verbindungen in die Gestaltung einzubeziehen. Hier sollte das Koexistenzprinzip angewandt werden.

Lineare Verkehrsberuhigungen bezeichnen Strassenabschnitte, die in längeren Abschnitten umgestaltet werden sollten.

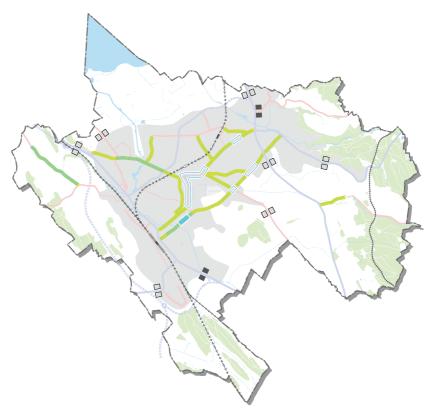
Die Planung, die Projektierung sowie die Umsetzung sind Sache der Stadt.

Erläuterungen

Grundlagenplan



Mit den linearen und punktuellen Verkehrsberuhigungen soll sichergestellt werden, dass auch abseits von Tempo 30-Zonen Verkehrsberuhigungen umgesetzt, und dadurch die Verkehrssicherheit und die Aufenthaltsqualität verbessert werden können.



Die Massnahmen sind jeweils entsprechend der besonderen Anforderungen zu entwickeln.

Mögliche Gestaltungselemente sind z.B.

- Querungshilfen z.B. Einengungen auf eine Fahrspur
- minimale Fahrbahnbreiten, ggf. kombiniert mit separaten Fuss- und Radbereichen
- Pflanzungen von Bäumen zur Aufwertung des Ortsbilds und der Aufenthaltsqualität
- angepasste Belagsgestaltungen
- Platzgestaltungen
- Sitzbänke

4.4 Kommunale Festlegungen Ruhender Verkehr (RV)

Vergleich mit Verkehrsplan 1997

Abweichungen

Im Vergleich zum Verkehrsplan von 1997 werden folgende kommunale Festlegungen gestrichen:

- geplante kommunale Parkplätze an der Strandbadstrasse und Stünzihof
- · Veloparkierung Drei Linden

Demgegenüber sind folgende neue kommunale Festlegungen im Verkehrsplan enthalten:

- Im Zentrumsbereich sollen bei privaten Neubauten vertragliche Regelungen für öffentliche Parkplätze geprüft werden.
- Es soll ein Bewirtschaftungskonzept erarbeitet und eingeführt werden.
- Die Einführung eines Fahrtenmodells ist zu prüfen und ggf. umzusetzen.
- geplante Veloparkierungen am Bahnhof Kempten, am neuen Bahnhalt Oberwetzikon, am Friedhof, am Sportzentrum Meierwiesen.
- bei publikumsorientierten Nutzungen sind witterungsgeschützte und diebstahlsichere Zweiradabstellanlagen vorzusehen.

Hinweise zu gestrichenen Festlegungen

Im Verkehrsplan von 1997 wurde der Auftrag formuliert, dass die Mitbenutzung des privaten Parkplatzes Strandbadstrasse rechtlich zu sichern sei. Diese Regelung wurde bis heute nicht getroffen.

Die bisher geplanten Parkplätze Stünzihof entfallen zusammen mit der Aufhebung des Eintrags der Alterswohnungen als öffentliche Bauten und Anlagen (vgl. Kapitel 5).

Die Veloparkierung Drei Linden wird gestrichen, da die Bibliothek verlagert werden soll.

Neue Festlegungen

Ein neues öffentliches Parkhaus ist nicht vorgesehen. Stattdessen sollen Regelungen mit Privaten angestrebt werden, um das Bedürfnis abzudecken. Zudem soll ein Bewirtschaftungskonzept eingeführt werden, in Koordination mit der Massnahme NM1 (Parkraummanagement) des Aggloprogramms. Ein Fahrtenmodell ist zudem zu prüfen. Veloparkierungsanlagen sind bei publikumsorientierten Nutzungen vor Witterung und Diebstahl zu sichern.

Festlegungen

Parkierung im öffentlichen Interesse

DI-	plätze
Park	niatze
ı aın	DIGLEC

•	Chratz (Gewerbe, Einkauf)	26 PP bestehend
•	Friedhof (Friedhofsbesucher)	20 PP bestehend
•	Stadthaus (Kunden der Verwal-	20 PP bestehend
	tung und der Post)	
•	Migros, Züri Oberland Märt	100+ PP bestehend
	(Option zur Mitbenutzung bei öf-	
	fentlichen Anlässen)	
	Schöngich (Naharhalung Unter	Vertraglisha Bagalung

Schöneich (Naherholung Unterwetzikerwald;)
 Vertragliche Regelung anstreben

 Sportanlagen Meierwiesen (Erschliessung der Sportanlagen)
 Strandbad Auslikon*
 250 – 300 PP
 bestehend
 200 PP bestehend

(Badegäste und Bootsbetrieb)

 Tödistrasse 44 PP bestehend (Einkauf, Schulen Spielplatz)

 Wallenbachstrasse 40 PP bestehend (Zivilschutzanlage)

 Schneggenstrasse 11 PP bestehend (Gewerbe, Anwohner)

 private Neubauten von grösseren Parkierungsanlagen im Zentrumsgebiet
 öffentlichen Bedarf prüfen, vertragliche Regelung anstreben

Bewirtschaftung

 öffentliche Parkplätze sind zu bewirtschaften
 Konzept erstellen und einführen

Fahrtenmodell

die Einführung eines Fahrtenmodells prüfen und ist zu prüfen ggf. einführen

Rechtswirkungen

Die Festlegung bildet die Voraussetzung für die Landsicherung von Parkierungsanlagen, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit einem bestimmten öffentlichen Bau oder einer bestimmten öffentlichen Anlage stehen (z.B. Parkierung für Besucher des Dorfzentrums).

^{*} Da der bestehende Parkplatz Auslikon innerhalb des Perimeters der nationalen Moorlandschaft sowie innerhalb des kantonalen Schutzgebietes Pfäffikersee liegt, kann diese Parkierungsanlage nur solange zur Verfügung stehen, als der Badebetrieb zugelassen ist.

Planung, Projektierung, Bau und Unterhalt sind Sache der Stadt.

Innerhalb des Zentrumsgebiets sollen beim Neubau von grösseren privaten Parkierungsanlagen, etwa von grösseren Arbeitgebern, oder bei publikumsintensiven Einrichtungen, geprüft werden, ob die Öffentlichkeit zusätzlichen Bedarf an diesen Parkplätzen oder an einer Doppelnutzung hat. Sofern ein Bedarf besteht, ist dieser vertraglich zu sichern.

Erläuterungen

Von öffentlichem Interesse sind insbesondere Parkplätze für Erholungssuchende, für Kunden der Gemeindeverwaltung und anderen öffentlichen Einrichtungen. Bei Gemeindeversammlungen und anderen grösseren öffentlichen Veranstaltungen hat die Gemeinde das Recht, das Parkhaus der Migros mitzubenutzen. Deshalb ist diese private Parkierungsanlage – im Gegensatz zu anderen – im Plan enthalten. Ein neues, öffentliches Parkhaus ist nicht geplant. Stattdessen sind im Zentrumsgebiet vertragliche Regelungen bei privaten Parkhäusern anzustreben.

Alle öffentlichen Parkplätze sollen künftig bewirtschaftet werden. Ausserdem soll geprüft werden, ob ein Fahrtenmodell eingeführt werden soll. Mit dem Eintrag als Festlegung wird die Gemeinde beauftragt, die entsprechenden Konzepte auszuarbeiten und ggf. umzusetzen.

Im Bereich Schöneich soll die Mitbenutzung bestehender Parkplätze für Erholungssuchende rechtlich gesichert werden. An der bislang geplanten rechtlichen Sicherung der Stellplätze an der Strandbadstrasse wird von Seiten der Gemeinde nicht mehr festgehalten. Gemäss ersten Erkenntnissen zum Mobilitätskonzept Pfäffikersee strengt die Region hier entsprechende Parkierungen an. Auf einen Eintrag im kommunalen Richtplan wird dennoch verzichtet.

Neu aufgenommen wurde der bereits bestehende Parkplatz des Vitaparcours an der Hofstrasse sowie bestehende Parkplätze auf einem Firmenareal, die zu Erholungszwecken genutzt werden können und noch vertraglich zu sichern sind. Strandbad Auslikon

Veloabstellplatzanlagen im öffentlichen Interesse

Festlegungen

 witterungsgeschützte und diebstahlsichere Zweiradabstellanlagen bei publikumsorientierten Nutzungen vorsehen

 Bahnhof Wetzikon / SUVA-Gebäude bestehend Leutholdstrasse

Bahnhof Kempten bestehend, nördlich der Gleise geplant
 Stadthaus bestehend
 Sportanlagen Meierwiesen bestehend
 Eishalle geplant

bestehend

Rechtswirkungen

Die Festlegung von Veloabstellanlagen im öffentlichen Interesse beauftragt Projektträger, bei grösseren Bauvorhaben mit publikumsorientierten Nutzungen (öffentliche Bauten, Schulen, Läden etc.), die Bedürfnisse der Zweiradfahrer zu berücksichtigen. Die bestehende Anlage am Bahnhof Kempten soll vergrössert werden und eine weitere Anlage westlich der Gleise soll ergänzt werden.

Für den Bau und den Betrieb von Veloabstellplatzanlagen ist grundsätzlich die Trägerschaft verantwortlich.

Erläuterungen

Bike + Ride am Bahnhof Wetzikon



Die Festlegung der Veloabstellplatzanlagen im öffentlichen Interesse ergänzt die Festlegungen der Abstellanlagen für Personenwagen. Ein genügendes Angebot im Bereich von künftigen publikumsorientierten Nutzungen ist wichtig. Dazu gehören namentlich: grosszügig bemessene Anzahl, benutzerfreundliche Lage und eine witterungsgeschützte und diebstahlsichere Ausführung.

Die Veloabstellplatzanlagen bei den Bahnhöfen Wetzikon und Kempten können als "Bike + Ride Anlagen" verstanden werden. Sie sollen analog den Park + Ride Anlagen das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr erleichtern und gleichzeitig die vermehrte Benutzung des Velos fördern. Zu diesem Zweck befinden sie sich in unmittelbarer Nähe der Bahnstationen.

4.5 Kommunale Festlegungen Öffentlicher Verkehr (ÖV)

Vergleich mit Verkehrsplan 1997

Abweichungen

Im Vergleich mit dem Verkehrsplan von 1997 werde folgende neue kommunale Festlegung in den Verkehrsplan aufgenommen:

- Raumsicherung für die neue Haltestelle Oberwetzikon für die Stadtbahn Hinwil - Wetzikon - Pfäffikon
- der Bushof wird optimiert

Folgende Inhalte wurden geändert:

Bushaltestellen und Linienführung werden nur noch als Information im Richtplan aufgeführt.

Hinweise zu gestrichenen Festlegungen

Die Linienführung wird neu als "Information" im Richtplan aufgeführt, nicht mehr als Festlegung. Die Verkehrsbetriebe und die Stadt versuchen laufend, den Betrieb und die Linienführung zu optimieren. Auf die Festlegung bestimmter Linien und Haltestellen im Richtplan wird daher verzichtet.

In Rahmen der laufenden Optimierungen wurde ein neues Buskonzept erstellt. Am 25. November 2012 stimmten die Wetziker Wahlberechtigten einem vierjährigen Versuchsbetrieb für eine Busverbindung zwischen Pfäffikon, Wetzikon und Hittnau zu. Die Inbetriebnahme dieser neuen von den drei Gemeinden finanzierte Regionallinie erfolgt mit den Fahrplanwechsel im Dezember 2013.

Neue Festlegungen

Entsprechend dem Regio-ROK soll die neue Stadtbahn Hinwil -Wetzikon - Pfäffikon mit einer neuen Haltestelle in Oberwetzikon eingeführt werden. Diese wird zur Raumsicherung in den Richtplan aufgenommen.

Stadtbahnhalt in Oberwetzikon

Festlegungen

 Raumsicherung für neue Haltestelle in Oberwetzikon für die Stadtbahn Hinwil – Wetzikon – Pfäffikon geplant

Rechtswirkungen

Mit dem Eintrag in den kommunalen Richtplan sollen die notwendigen Flächen gesichert werden können. Zudem kann die frühzeitige Abstimmung der unterschiedlichen Planungsträger durch den Richtplaneintrag unterstützt werden.

Erläuterungen

Die geplante Stadtbahn Hinwil – Wetzikon – Pfäffikon soll die beiden Subzentren besser mit dem Regionalzentrum Wetzikon verbinden. Dadurch soll ein weiterer Teil des regionalen Verkehrs von den Strassen auf den ÖV verlagert werden können. Damit hat die Haltestelle eher eine regionale Bedeutung.

Die neue Haltestelle wird daher provisorisch in den kommunalen Richtplan aufgenommen. Langfristig wird die Übernahme als Übergeordneter Eintrag angeregt. Bei einer Übernahme wird die Haltestelle dann als übergeordnete Festlegung geführt.

Eine Abstimmung mit dem regionalen Gesamtverkehrskonzept Zürcher Oberland ist notwendig. Der Region soll nach weiterer Konkretisierung der Antrag gestellt werden, die neue Haltestelle und die Stadtbahn in den regionalen Richtplan aufzunehmen.

Strandbadstrasse



Bushof / Buspriorisierung

Festlegungen

Haltestellen

Verlagerung und Neugestaltung des Bushofs auf das Gelände des Park + Ride Parkplatzes.

Durch die Verlagerung und Neugestaltung des Bushofs kann eine Optimierung des Betriebs erzielt werden. Weitere Standorte sind zu prüfen. Dies gilt vor allem für eine Lösung über den Gleisanlagen.

Ettenhausen

Neue Bushaltestelle prüfen

Buspriorisierung

wo möglich und sinnvoll soll der Bus mit geeigneten Mitteln priorisiert werden.

geplant

geplant

Rechtswirkungen

Die Festlegung Bushof / Buspriorisierung beauftragt den Gemeinderat, der VZO bei Bedarf entsprechende Anträge zu stellen. Wo möglich, soll der Bus mit geeigneten Mitteln priorisiert werden, wie z.B. mit Pförtneranlagen, Lichtsignalsteuerungen oder separaten Busspuren. Dies gilt z.B. für die Grüninger-

Der Bau und Unterhalt der Bushaltestellen inkl. Ausstattung (Buswartehäuschen, Veloabstellanlagen u. dgl.) sind Sache der Stadt.

Erläuterungen

Derzeit wird ein Konzept für einen neuen Bushof erstellt, um den Betrieb zu optimieren. Es liegt lediglich als Zwischenstand vor, der Abschluss einer Machbarkeitsstudie ist für Herbst 2011 geplant. Durch den Richtplaneintrag sollen die Ansprüche eines anderen Standorts des Bushofs frühzeitig angemeldet werden.

Wo möglich, soll der Bus priorisiert werden, um die Anschlusssicherheit zu verbessern.

Die Gemeindeversammlung beschloss, dass die Zweckmässigkeit und Machbarkeit eines Anschlusses von Ettenhausen an das Busnetz mit einer neuen Bushaltestelle geprüft werden soll.

4.6 Kommunale Festlegungen Fuss- und Radverkehr (LV)

Vergleich mit Verkehrsplan 1997

Abweichungen

Im Vergleich mit dem Verkehrsplan von 1997 wurde eine Neubeurteilung des Langsamverkehrsnetzes vorgenommen. Dadurch sind verschiedene Fusswegbeziehungen, wie durch das Quartier Widum und entlang des Robenhauserriets, neu aufgenommen worden. Zudem wurden die Realisierungsstände aktualisiert, denn viele Verbindungen sind in der Zwischenzeit realisiert worden.

In diesem Zusammenhang wurden auch die kantonalen und regionalen Fuss- und Velowege kontrolliert. Sie werden im Plan als "realisiert" dargestellt, wenn diese Verbindungen aus Sicht der Stadt inzwischen ausreichend gesichert sind. Dies gilt z.B. für die Schönenwerdstrasse. Zudem wurden übergeordnete Radwege um den Pfäffikersee an die geplanten Wege gemäss der Vorstudie "Radweg rund um den Pfäffikersee" vom AfV mit Stand vom 1.12.2008 angepasst. Diese Vorstudie bildet die Basis für die anstehende Revision des regionalen Richtplans.

Aufgehoben wurde einzig der geplante Fussweg entlang des Schlossbachs zwischen Blaketen und der Bahnhofstrasse. Er wird über eine neue Route über die Strasse Blaketen geführt.

Neu sind im Verkehrsplan auch Verbindungen enthalten, deren Lage noch unbestimmt ist. Wie z.B. im Gebiet Schöneich, oder über die Römerwiesen in Kempten. Damit wird sichergestellt, dass eine Verbindung erstellt wird, die Lage kann aber an ein konkreteres Projekt angepasst werden.

Auf eine detaillierte Aufzählung sämtlicher Änderungen wird an dieser Stelle verzichtet.

Fuss- und Wanderwege

Festlegungen

Auf eine Aufzählung der bestehenden Wege wird verzichtet. Es gelten die Karteneinträge. Geplant Weg entlang des Siedlungsrands, nördlich des geplant Weidquartiers Verbindung zwischen dem Quartier Widum geplant und dem Riet. Lage ist noch zu koordinieren entlang der Bahnstrecke zwischen Usterstrasgeplant se und Motorenstrasse zwischen Eggstrasse und Spitalstrasse über Geplant die Büelwiesen, Lage ist noch zu koordinieren Netzlücken entlang des Wildbachs und des geplant Schlossbachs schliessen im Bereich Schönau östlich des Weihers. geplant Lage ist noch zu koordinieren neue Querung des Bahnhofs Wetzikon, Lage geplant ist noch zu koordinieren, Anbindung der Pestalozzistrasse ist zu prüfen geplant neue Unterführung des Bahnhofs Kempten

Die Bezeichnung "bestehend" im Plan schliesst kleinere Ausbauten und insbesondere die Sicherung von Strassenguerungen nicht aus.

Rechtswirkungen

Die regionalen und kommunalen Fuss- und Wanderwege bilden ein zusammenhängendes Wegnetz. Die Festlegung dieses Netzes bildet die Grundlage für die Sicherung der Verbindungen (öffentliches Wegrecht, Baulinien), für den Bau der Anlagen und für die Markierung namentlich des Wanderwegnetzes. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Stadt. Bei Flur- und Genossenschaftswegen ist das Landwirtschaftsgesetz zu beachten.

Die im Plan eingetragenen Ausgangspunkte für Wegverbindungen zeigen Verbindungen auf, deren Lage noch zu koordinieren ist. Ihre Lage ist bei nachfolgenden Planungen zu konkretisieren.

Die ebenfalls im Plan eingetragenen Verbesserungen der Querungen / Übergänge geben Hinweise auf zu überprüfende Situationen sowie auf neu zu erstellende Querungen. Auch diese Massnahmen sind Sache der Stadt Wetzikon.

Erläuterungen

Das bisherige Netz der bestehenden und geplanten Fuss- und Wanderwege erfährt zahlreiche Anpassungen. So werden verschiedene neue Wegführungen aufgenommen. Namentlich eine Verbindung entlang des nördlichen Siedlungsrandes, eine Querverbindung zwischen dem Quartier Widum und dem Riet, ein Fussweg nördlich entlang eines Abschnitts der Bahnstrecke, eine Querung der Büelwiesen, die eine Verbindung zwischen der Spitalstrasse und der Eggstrasse darstellt sowie eine Verlängerung der LV-Achse zwischen der Kindergartenstrasse und der Tösstalstrasse.

Zu erstellende Fuss- und Wanderwege können z.B. den Massnahmenblättern entnommen werden.

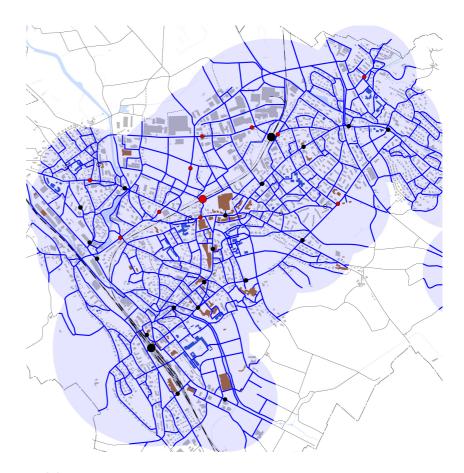
Bei Strassenquerungen und an Knoten ist den Bedürfnissen der Fussgänger besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Problematische Querungen sind im Plan und in den Massahmenblättern verzeichnet. Zudem ist die Signalisierung – insbesondere die Wegweisung – zu verbessern. Ausbaustandard, Belag und sonstige Gestaltung (z. B. Begrünung am Wegrand) der geplanten Wege sind im Rahmen der Detailprojektierung festzulegen. Für Wanderwege ausserhalb des Siedlungsgebietes ist dabei auf Hartbeläge zu verzichten. Querungen, Signalisationen etc. sind laufend zu überprüfen.

Das LV-Netz besteht nicht nur aus den im Richtplan bezeichneten Wegen. Alle Wege mit Fussgängerschutz können durch Fussgänger genutzt werden. Somit besteht bereits heute ein dichtes Netz, wie die nachstehende Grafik verdeutlicht.

Dichtes LV-Netz (Quelle: SKW)



LV Wege zum ÖV, REK (Quelle: IBV)



Dichtes Netz mit Maschenweite von ca. 100 m x 100 m

Umsetzungsprinzipien S, M, L, XL

Auf Quartierebene wird ein dichtes LV-Netz mit einer Maschenweite von ca. 100 m x 100 m angestrebt. Bei Bauprojekten ist das Wegnetz substanziell zu ergänzen. Für die Dimensionierung sind die im REK (\rightarrow ab S. 134) beschriebenen Umsetzungsprinzipien der Wegverbindungen gemäss den Schemen S, M, L und XL wegleitend. Die jeweilige Ausbaustufe ist im Detailprojekt festzulegen.

Die im Plan als naturnahe Wegachsen beschriebenen Achsen sind Hauptverbindungen in die Naherholungsgebiete und sind naturnah auszugestalten. Sofern möglich, ist dabei auf Hartbeläge zu verzichten.

Sofern möglich, sollten die Wegverbindungen entlang der Bäche ausgebaut werden. Für diese Wege ist kein Hartbelag vorzusehen.

Radwege

Festlegungen

Auf eine Aufzählung der bestehenden Wege wird verzichtet. Es gelten die Karteneinträge

Geplant

- Radweg entlang der Usterstrasse zwischen Juhee- und Zürcherstrasse und zwischen Tödistrasse und Weststrasse
 - geplant Radweg entlang der Wallenbachstrasse als

geplant

Alternativroute zur Tösstalstrasse

Rechtswirkungen

Die regionalen und kommunalen Radwege bilden ein zusammenhängendes Radwegnetz. Die Festlegung dieses Netzes bildet die Grundlage für die Sicherung der Verbindungen (Baulinien), für den Bau der Anlagen sowie für die Markierung des Radwegnetzes. Analog der Fuss- und Wanderwege werden die durch die Gemeinde bezeichneten Radwege zu kommunalen Verbindungen. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde.

Erläuterungen



Die geplanten und auszubauenden Wegabschnitte sind schrittweise im Rahmen eines Ausbaus oder einer Umgestaltung von Strassen zu realisieren. In der Regel erfolgt die Umsetzung bei Sammelstrassen mit Radstreifen und bei Erschliessungsstrassen im Koexistenzprinzip. Die Radverbindungen sind zu markieren und/oder zu beschildern.

Zu erstellende Verbindungen können z.B. den Massnahmenblättern entnommen werden.

Strassenraumgestaltungen auf Abschnitten mit geplanten Radwegen sind mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Velofahrer zu projektieren. Dies ist etwa bei steileren Hangneigungen oder bei wechselseitiger Parkierung von Bedeutung.

Das Prinzip für die Anlage von separaten Radwegen oder -streifen oder der Koexistenz können der Tabelle in Kapitel 4.3 "Strassennetz" entnommen werden.

Innerorts wird der Veloverkehr i.d.R. auf Radstreifen oder in Koexistenz, ausnahmsweise als separater Radweg geführt. Ausserorts als kombinierter Fuss-/Radweg oder als separater Radweg.

5. Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

5.1 Allgemeines

Übergeordnete Richtpläne

Der "Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen" bezeichnet die für die Stadtentwicklung wichtigen öffentlichen Bauten und Anlagen. Er macht Aussagen zu den vom Gemeinwesen oder privaten Trägerschaften zu erstellenden und zu unterhaltenden Objekten.

Im kantonalen und regionalen Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen werden die Objekte von überkommunaler Bedeutung festgelegt, z.B. Feuerwehrstützpunkte, Berufsschulen, Spitäler, Heime etc. Der kommunale Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen ergänzt diese Inhalte auf Gemeindestufe.

Übergeordnete Festlegungen 5.2

Kanton:

Bildung und Forschung Mittelschul- und Berufsbildung	 Kanton: Kantonsschule Zürcher Oberland (M) Gewerbliche / Kaufmännische Berufsschule an Gewerbeschulstrasse (B) 	bestehend bestehend
Gesundheit Psychiatrische Versorgung	Psychiatrisches Ambulatorium: Grundver- sorgung (G)	bestehend
Öffentliche Verwaltung und Justiz	Region: • Feuerwehralarmzentrale (F)	bestehend, ggf. Verlagerung in das Weidquar- tier
Erziehung und Bildung	 Berufswahl- und Weiterbildungsschule BWS Zürcher Oberland an der Tösstal- strasse: Sekretariat, Werkstätten (B) 	bestehend
	 Heilpädagogische Schule Wetzikon (HPSW) (B) 	bestehend
	 Rudolf-Steiner-Schule an der Usterstrasse (B) 	bestehend
Kultur, gemeinschaftliche Begegnung	Kulturfabrik an der Haldenstrasse (M)	bestehend
Sozial- und	GZO Spital Wetzikon (H)	bestehend
Gesundheitswesen	 Wohn- und Arbeitszentrum für Mobilitäts- behinderte IWAZ (A) 	bestehend
	 Krankenheim Sonnweid an der Bachtel- strasse (A) 	bestehend
Erholung und Sport	Kunsteisbahn (Sp)	bestehend
	Bootsplatz Pfäffikersee (H)	bestehend

5.3 Kommunale Festlegungen

Allgemein

Entwicklungsschwerpunkte

Die wesentlichen Inhalte des Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen sind:

- Erweiterung der Schulanlagen Egg und Feld
- · Neubau eines Schulhauses Widum
- Neubau einer zentralen Wertstoffsammelstelle an der Motorenstrasse

Vergleich mit dem Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen 1997

Abweichungen

Im Vergleich mit dem Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen von 1997 wurde folgende kommunale Festlegung gestrichen:

Bibliothek

Demgegenüber sind folgende neue kommunale Festlegungen im Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen enthalten:

- Erweiterung der Schulanlage Egg mit einem neuen Schulhaus
- Bestehendes Veranstaltungszentrum Meierwiesen
- generationsübergreifendes Wohnen Färberwiesen / Widum
- Regenbecken und Hochwasserrückhaltebecken
- die Abwasser-Reinigungs-Anlage (ARA) wird aufgenommen
- Bezeichnung des bestehenden Bootshauses am Aabach

Gegenüber dem Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen von 1997 wurden folgende Inhalte geändert

- Anlagen wie der Tennisplatz, die Kleinkaliberschiessanlage oder das Freibad werden nicht mehr differenziert, sondern als Sportanlagen bezeichnet
- Zusammenfassen der Bezeichnungen der Schulstandorte
- neue Namensgebung der HPSW, des IWAZ und des GZO Spital Wetzikon
- Der Friedhof soll erweitert werden
- Es ist eine Verlagerung des Gemeindesaals geplant

Hinweise zu gestrichenen Festlegungen

Die Bibliothek soll verlagert werden. Sie wird nicht mehr im Richtplan aufgeführt.

Neue Festlegungen

Die Schulanlage Egg soll erweitert werden. Ein neuer Standort soll das angrenzende Landwirtschaftsgebiet durchstossen können.

Ein neuer Standort einer Schule ist im Widum mittel- bis langfristig vorgesehen. Wenn das Quartier überbaut ist wird ein neuer Schulstandort wahrscheinlich notwendig werden. Die genaue Lage und der Flächenbedarf sind bei beiden Schulanlagen noch zu klären.

Die Meierwiesen werden regelmässig durch Veranstaltungen genutzt, wie z.B. durch die Chilbi oder die Züri Oberland Mäss. Die Stadt hat ein öffentliches Interesse, diese Veranstaltungen langfristig in Wetzikon halten zu können, da sie u.a. eine grosse Anziehungskraft bis weit in die Region haben. Durch den Richtplaneintrag soll diese Nutzungsoption gesichert werden.

Das Wohnheim Färberwiesen / Widum ist als generationsübergreifende Institution geplant. Es ist ein Teil des Legislaturschwerpunkts "Gestaltung einer aktiven Alterspolitik" des Gemeinderats. Der genaue Standort ist noch unklar.

Die beiden Regenbecken und das Hochwasserrückhaltebecken bilden einen Teil der Entsorgungsanlagen von Wetzikon. Für eine bessere Übersicht über die noch zu realisierenden Anlagen werden sie im Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen aufgeführt. Ebenfalls wird die bestehende Abwasser-Reinigungs-Anlage in den Plan aufgenommen.

Der Spielplatz Sandbühl wurde durch die Gemeindeversammlung in den Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen aufgenommen. Dies gilt auch für das bestehende Bootshaus am Aabach.

Bislang befindet sich der Gemeindesaal und die Bibliothek beim Zentrum Drei Linden. Die Bibliothek wird neu in der Überbauung Möwe bei der reformierten Kirche untergebracht. Der derzeit beim Zentrum Drei Linden bestehende Gemeindesaal soll verlagert werden. Da bislang noch kein neuer Standort beschlossen wurde, erfolgt kein Planeintrag für den neuen Standort, sondern nur für den bestehenden Standort.

A. Öffentliche Verwaltung

Festlegungen

•	Stadthaus (V)	bestehend, Erweiterung
		geplant
•	Stadtwerke / Werkhof Abteilung Bau (W)	bestehend,
	Ohne Planeintrag für Verlagerung, da	Verlagerung
	noch kein Standort bekannt ist	geplant
•	Medienstation (M)	bestehend
•	Feuerwehrdepot (kein eigener Eintrag, in	bestehend,
	übergeordnetem Eintrag enthalten) (F)	Verlagerung
	Ohne Planeintrag für Verlagerung, da	geplant
	noch kein Standort bekannt ist	

B. Erziehung und Bildung

Festlegungen

P	rimarschule:	
K	ndergärten und Grundstufe (K):	
•	Kindergarten Baumgarten I + II	bestehend
•	Kindergarten Bühl	bestehend
•	Kindergarten Egg I + II	bestehend
•	Kindergarten Ettenhausen	bestehend
•	Kindergarten Feld und Grundstufe	bestehend
•	Kindergarten Guldisloo	bestehend
•	Grundstufe Goldbühl	bestehend
•	Kindergarten Kempten I + II	bestehend
•	Kindergarten Neufeld I + II	bestehend
•	Kindergarten Robenhausen II + III	bestehend
•	Kindergarten Schöneich I + II	bestehend
•	Kindergarten Stegen	bestehend
•	Kindergarten Tobelacher I + II	bestehend
•	Kindergarten Walenbach	bestehend
Р	rimarschulen (P):	
•	Primarschulhaus Bühl	bestehend
•	Primarschulhaus Egg	bestehend,
	55	Erweiterung
		geplant
•	Primarschulhaus Feld	bestehend,
		Erweiterung
		geplant
•	Primarschulhaus Guldisloo	bestehend

 Primarschulhaus Robank Primarschulhaus Robenhausen Primarschulhaus Walenbach Schulhaus Widum Sekundarschule (S): Sekundarschule Egg Sekundarschule Bachtel Sekundarschule Bachtel Sekundarschule Lendenbach Sekundarschule Walenbach Berufswahl- und Weiterbildungsschule BWS Zürcher Oberland im Guldisloo: Hauswirtschaft, Berufsvorbereitung, Schulhaus Widum 		
 Primarschulhaus Walenbach Schulhaus Widum Sekundarschule (S): Sekundarschule Egg Sekundarschule Bachtel Sekundarschule Bachtel Sekundarschule Lendenbach Sekundarschule Walenbach Berufswahl- und Weiterbildungsschule BWS Zürcher Oberland im Guldisloo: Hauswirtschaft, Berufsvorbereitung, 	Primarschulhaus Robank	bestehend
 Schulhaus Widum Sekundarschule (S): Sekundarschule Egg Bestehend Erweiterung geplant Sekundarschule Bachtel Sekundarschule Lendenbach Sekundarschule Walenbach Berufswahl- und Weiterbildungsschule BWS Zürcher Oberland im Guldisloo: Hauswirtschaft, Berufsvorbereitung, 	Primarschulhaus Robenhausen	bestehend
Sekundarschule (S): • Sekundarschule Egg • Sekundarschule Bachtel • Sekundarschule Bachtel • Sekundarschule Lendenbach • Sekundarschule Walenbach • Berufswahl- und Weiterbildungsschule BWS Zürcher Oberland im Guldisloo: Hauswirtschaft, Berufsvorbereitung,	Primarschulhaus Walenbach	bestehend
 Sekundarschule Egg	Schulhaus Widum	zu überprüfen
 Sekundarschule Egg		
 Sekundarschule Bachtel Sekundarschule Lendenbach Sekundarschule Walenbach Berufswahl- und Weiterbildungsschule BWS Zürcher Oberland im Guldisloo: Hauswirtschaft, Berufsvorbereitung, 	Sekundarschule (S):	
geplant Sekundarschule Bachtel bestehend Sekundarschule Lendenbach bestehend Sekundarschule Walenbach bestehend Berufswahl- und Weiterbildungsschule bestehend BWS Zürcher Oberland im Guldisloo: Hauswirtschaft, Berufsvorbereitung,	Sekundarschule Egg	bestehend
 Sekundarschule Bachtel Sekundarschule Lendenbach Sekundarschule Walenbach Berufswahl- und Weiterbildungsschule BWS Zürcher Oberland im Guldisloo: Hauswirtschaft, Berufsvorbereitung, 		Erweiterung
 Sekundarschule Lendenbach Sekundarschule Walenbach Berufswahl- und Weiterbildungsschule BWS Zürcher Oberland im Guldisloo: Hauswirtschaft, Berufsvorbereitung, 		geplant
 Sekundarschule Walenbach bestehend Berufswahl- und Weiterbildungsschule bestehend BWS Zürcher Oberland im Guldisloo: Hauswirtschaft, Berufsvorbereitung, 	Sekundarschule Bachtel	bestehend
Berufswahl- und Weiterbildungsschule bestehend BWS Zürcher Oberland im Guldisloo: Hauswirtschaft, Berufsvorbereitung,	Sekundarschule Lendenbach	bestehend
BWS Zürcher Oberland im Guldisloo: Hauswirtschaft, Berufsvorbereitung,	Sekundarschule Walenbach	bestehend
Hauswirtschaft, Berufsvorbereitung,	_	bestehend
Schulhaus Widum zu überprüfen	Hauswirtschaft, Berufsvorbereitung,	
	Schulhaus Widum	zu überprüfen

C. Kultur und Begegnung

Festlegungen

•	Mehrzweckhalle / Turnhalle Widum (Mz)	bestehend
•	Mehrzweckhalle Zentrum (Mz)	geplant
•	Museum Wetzikon / Archiv Ortsgeschichte (M)	bestehend
•	Veranstaltungszentrum Meierwiesen	bestehend
•	Gemeindesaal (Planeintrag entspricht dem heutigem Standort; Verlagerung an einen noch zu bestimmenden Standort ist geplant)	Verlagerung geplant

D. Kultuspflege und Bestattungswesen

Festlegungen

•	Kirche kath., Ringetshalden (K)	bestehend
•	Kirche kath., Spitalstrasse / Langfurrenstrasse (K)	bestehend
•	Kirche ref., Oberwetzikon (K)	bestehend
•	Friedhof (Fr)	bestehend,
		Erweiterung
		geplant

E. Sozial- und Gesundheitswesen

Festlegungen

•	Alterswohnheim mit Pflegeabteilung Am Wildbach (A)	bestehend
•	Alterssiedlung Spitalstrasse (A)	bestehend
•	Alterssiedlung Guldisloo (A)	bestehend
•	Alterssiedlung Kreuzackerstrasse (A)	bestehend
•	generationsübergreifendes Wohnen Färberwiesen / Widum (A)	geplant

F. Sport, Erholung, Freizeit

Festlegungen

•	Parkanlage mit Spielplatz Wetzikerzelg/ Tödistrasse (Pa)	bestehend
•	Stadtpark, Gebiet Feld/ Binzackerstrasse (Pa)	geplant
•	Stadtpark, Gebiet Widum (Pa)	bestehend
•	Spielplatz Sandbühl	bestehend
•	Schwimmbad Meierwiesen (Sp)	bestehend
•	Sportzentrum Meierwiesen (Sp)	bestehend
		Erweiterung
		geplant
•	Tennisanlage Aemmetweg (Sp)	bestehend
•	Kleinkaliberschiessanlage Aemmetweg (Sp)	bestehend
•	Schiessstand Erlosen (Sp)	bestehend
•	Bootshaus am Aabach Robenhausen (H)	bestehend

G. Wichtige Entsorgungsanlagen

Festlegungen

_		
•	zentrale Wertstoffsammelstelle Flos (S)	bestehend aufheben bei Ersatz
•	zentrale Wertstoffsammelstelle beim Bahn- hof Kempten (S)	bestehend aufheben bei Ersatz
•	Abwasser-Reinigungs-Anlage (ARA)	bestehend
•	zentrale Wertstoffsammelstelle Motoren- strasse (S)	geplant
•	Hochwasserrückhaltebecken Pfruendweid	geplant
	(R)	geplant
•	Regenbecken Lendenbach (500 m3) (Rb)	geplant
•	Regenbecken Wildbach (500 m3) (Rb)	

Rechtswirkungen

Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen bildet die Grundlage für die Landsicherung der festgelegten Bauten und Anlagen. Bei den geplanten oder zu erweiternden öffentlichen Bauten und Anlagen erfolgt dies durch Werkpläne, soweit das Land nicht bereits im Besitz der Trägerschaft ist oder freihändig erworben werden kann. Werkpläne bewirken innerhalb ihres Geltungsbereiches ein Veränderungsverbot und erteilen dem anordnenden Gemeinwesen das Enteignungsrecht.

Der private Grundeigentümer hat im Bereich einer geplanten öffentlichen Baute oder Anlage jederzeit das Recht, einen Werkplan zu verlangen, damit er Klarheit über das Ausmass der beanspruchten Landfläche erhält. Er hat zudem das Heimschlagrecht für das vom Werkplan erfasste Grundstück.

Mit den nachgeordneten Planungen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung, sind die Möglichkeiten zur Realisierung der Bauten, mittels geeigneter Zonierung und Verkehrserschliessung, offenzuhalten.

Die Realisierung sollte durch die Gemeinde erfolgen; sie kann auch durch Public-Private-Partnership-Modelle gesichert werden, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.

Erläuterungen

Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen bezeichnet die für die Raumplanung wichtigen Bauten und Anlagen. Er bildet die Grundlage für die Landsicherung bestehender und geplanter Bauten und Anlagen mittels Werkplänen.

Öffentliche Verwaltung

Der heutige Standort der Feuerwehr bietet keine Ausbaumöglichkeiten und ist in seiner Ausstattung nicht mehr zeitgemäss. Gleiches gilt für den Werkhof. Eine Verlagerung ist für beide Institutionen notwendig. Da bislang unklar ist, an welchen Standort die beiden Einrichtungen verlagert werden können, erfolgt kein Planeintrag.

Erziehung und Bildung

Die Namensgebung der HPSW und des IWAZ wurde an die neuen Namen der Institutionen angepasst. Die Kleingruppenschule Schlossbach und der Gutsbetrieb der landwirtschaftlichen Berufsschule bestehen nicht mehr.

Dort, wo mehrere Schulen an einem Standort vorhanden sind, wurden diese unter einem Symbol zusammengefasst und in der Auflistung differenziert.

Kultur und Begegnung

Ergebnis Studienauftrag (Quelle: Pool Architekten)



Auf dem Schulareal Egg ist eine neue Mehrzweckhalle geplant. Diese wurde in den Richtplan aufgenommen.

Das Veranstaltungszentrum Meierwiesen wird als bestehend in den Richtplan aufgenommen. Dieses Areal wird regelmässig durch Messen und sonstige Veranstaltungen, wie z.B. durch die Chilbi oder die Züri Oberland Mäss, genutzt. Die Stadt hat ein öffentliches Interesse, diese Veranstaltungen langfristig in Wetzikon halten zu können.

Für die Bibliothek wird ein Ersatzstandort gesucht.

In Wetzikon fehlt ein grosser Gemeindesaal mit Bühne. Es werden derzeit mehrere Standorte geprüft. Daher wird im Plan der heutige Standort bezeichnet, für den neuen Standort erfolgt noch kein Planeintrag.

Sozial- und Gesundheitswesen

Das Wohnheim Färberwiesen / Widum ist als generationsübergreifende Institution geplant. Es ist ein Teil des Legislaturschwerpunkts "Gestaltung einer aktiven Alterspolitik" des Gemeinderats. Der genaue Standort ist noch unklar.

Sport, Erholung, Freizeit

Die Differenzierung der unterschiedlichen Sportanlagen ist nicht notwendig. Daher werden Freibäder sowie Tennisanlagen künftig nicht mehr differenziert im Plan dargestellt. Dadurch können die Freizeit- und Sporteinrichtungen flexibler den sich wandelnden Bedürfnissen angepasst werden. Die Erweiterung der Sportanlagen Meierwiesen ist weiterhin vorgesehen.

Die für diese Erweiterung geplanten Bauten und Anlagen liegen gemäss Kantonalem Richtplan im Landwirtschaftsgebiet. Der regionale Richtplan weist dieses Gebiet dem Siedlungsgebiet zu.

Laut Bericht zum Kantonalen Richtplan kann das Landwirtschaftsgebiet für öffentliche Aufgaben durch Festlegungen in überkommunalen Richtplänen oder durch Festsetzung von Freihaltezonen, Erholungszonen oder Zonen für öffentlichen Bauten und Anlagen in der Nutzungsplanung durchstossen werden.

Diese Praxis wird gemäss der Weisung der Baudirektion an die Gemeinden zur Umsetzung der Kulturlandinitiative vom 12.7.2012 bzw. der Medienmitteilung der Baudirektion vom 13.7.2012 beibehalten. Insbesondere soll es im Interesse der Bevölkerung weiterhin möglich sein, Erholungseinrichtungen wie Sportplätze zu planen und zu realisieren, welche nicht in den bestehenden Bauzonen untergebracht werden können.



Entsorgung

Zu den Freizeiteinrichtungen zählt auch das Naherholungsgebiet rund um das Strandbad Auslikon. Dieses liegt nicht auf dem Gemeindegebiet von Wetzikon, sondern ist gepachtet. Daher wird es nicht im Richtplan bezeichnet. Es besteht weiterhin grosses Interesse, dieses für die Naherholung und Freizeit wichtige Gebiet mit Campingplatz und Strandbad weiterzuführen. Dazu zählt insbesondere die geregelte Zugänglichkeit des parkartigen Bades für die Öffentlichkeit in den Abendstunden des Sommers und die uneingeschränkte Zugänglichkeit in den übrigen Jahreszeiten.

Die alte Badi am Aabach in Robenhausen wurde 1905 gebaut und bis 1952 rege genutzt. Heute wird das ehemalige Badehaus als Bootsliegeplatz genutzt. Die Gemeindeversammlung setzte das Bootshaus als bestehend fest, um die weitere Nutzbarkeit sicherzustellen.

Bei den Wertstoffsammelstellen soll ein neuer zentraler Standort an der Motorenstrasse errichtet werden. Die bestehenden Sammelstellen am Bahnhof Kempten und im Floos sind dann Quartiersammelstellen. Zudem werden das Hochwasserrückhaltebecken Pfruendweid und die beiden Regenbecken Lendenbach und Wildbach in den Plan aufgenommen. Diese geplanten Bauwerke sind ein Teil der Entsorgungsanlagen von Wetzikon. Sie werden für eine bessere Übersicht im Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen aufgeführt, um die Planungen besser mit den anderen öffentlichen Aufgaben koordinieren zu können.

Ver- und Entsorgung

Rein informativer Charakter

Die Ausführungen in diesem Kapitel haben **rein informativen Charakter**, es werden **keine kommunalen Festlegungen** getroffen.

Auf die Ausarbeitung eines Ver- und Entsorgungsplans bzw. eines Energieplans wird an dieser Stelle verzichtet.

6.1 Allgemeines

Keine Festlegungen, nur Überblick

Mit der letzten Revision 1997 wurde der Versorgungsrichtplan formell aufgehoben, weil von der Stadt bzw. den Stadtwerken viele verschiedene Grundlagen in einem höheren und damit aussagekräftigeren Detaillierungsgrad erstellt wurden. Bereits im Bericht zur letzten Revision wurde daher nur ein Überblick über die Planungen verschafft.

An dieser Situation hat sich nichts geändert.

Im Sinne eines Monitorings wird für die Stadt Wetzikon regelmässig ein Umweltbericht erstellt. Nach 1992, 1999 und 2002 erschien 2009 bereits der 4. aktualisierte Bericht. Er verschafft jeweils einen Überblick über den aktuellen Zustand der Umwelt auf dem Gemeindegebiet und die Entwicklung in den letzten Jahren.

In Bezug auf die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser, Gas und Elektrizität sind die Gemeindewerke zuständig. Diese haben verschiedene Versorgungspläne bzw. –projekte ausgearbeitet, welche in den folgenden Kapiteln kurz erwähnt werden.

Für den Bereich der Abwasserbeseitigung liegt ein rechtsgültiger "genereller Entwässerungsplan" vor. Für den Bereich der Abfallbeseitigung führt die Gemeinde – unter Mithilfe der Kehrichtverbrennung Zürcher Oberland KEZO – entsprechende, kontinuierliche Planungsarbeiten durch.

In den folgenden Kapiteln wird somit lediglich ein informativer Überblick zu den vielen bereits bestehenden Grundlagen gegeben, es werden keine kommunalen Festlegungen getroffen.

6.2 Wasserversorgung

Übergeordnete Festlegungen

Kanton:

• geplante Leitung Hinwil – Schöneich – Grüt

Region:

- Reservoir Bühlholz
- · Stufenpumpwerk Medikon
- Leitung Hinwil Kempten Auslikon
- Leitung Medikon Robenhausen Auslikon
- Leitung Hasenbüel Gibel Sack Medikon und Heusberg
- Leitung Bühlholz Spitalstrasse Alt Hellberg

Wetzikon ist der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland GZO angeschlossen. Die Gemeinde Seegräben wird von Wetzikon aus versorgt.

Kommunale Planungsgrundlagen

Generelles Wasserversorgungsprojekt GWP Das GWP wurde 2010 neu festgesetzt. Im GWP sind die sanierungsbedürftigen und neu zu erstellenden Anlagen im Detail ausgewiesen. Der Ausbau der Wasserversorgung orientiert sich an dieser generellen Planung.

6.3 Abwasserbeseitigung

Übergeordnete Festlegungen

Kanton:

 bestehendes Hochwasserrückhaltebecken Grosswies (beim Zusammenfluss von Giger- und Wildbach)

Region:

- ARA Flos, für die Gemeinden Wetzikon und Seegräben sowie Ortsteile von Bäretswil und Pfäffikon (Auslikon),
- bestehende Abwasserleitung von Bäretswil Burg Summerau – Schornäglen – Chämtnerbach – Robenhausen – Kläranlage Flos
- bestehende Druckleitung Auslikon Geissen
- bestehende Druckleitung von Pumpstation Aathal / Seegräben zur Kläranlage Flos
- (geplantes Hochwasserrückhaltebecken Pfruendweid, ist als öffentliche Anlage festgesetzt vgl. Kapitel 5)

Kommunale Planungsgrundlagen

Im Jahre 2008 wurde der neue "Generelle Entwässerungsplan GEP Wetzikon" vom Regierungsrat festgesetzt. Darin sind die bestehenden, zu ersetzenden und neu zu erstellenden Abwasserbeseitigungsanlagen enthalten (Leitungen, Sonderbauwerke, öffentliche Gewässer und Grundwasserschutzzonen). Zudem sind Angaben über die Versickerungsmöglichkeiten von Meteorwasser flächendeckend enthalten.

Die Sanierung der ARA Flos wurde im Jahr 2001 abgeschlossen und weist damit eine Kapazität von max. 37'000 Einwohnergleichwerten auf. Hier besteht jedoch aufgrund der technischen Entwicklungen oder gesetzlichen Änderungen ein kontinuierlicher Erweiterungsbedarf. Aktuell z.B. mit einer 5. Reinigungsstufe.

Unter Leitung des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) werden an verschiedenen öffentlichen Gewässern Projekte für Revitalisierungen und Hochwassersanierungen erarbeitet und umgesetzt. Dabei ist insbesondere die im Jahr 2011 neu festgesetzte Gefahrenkarte mit Gefahrenkataster in Bezug auf den Hochwasserschutz zu beachten.

Auszug aus dem GIS ZH Naturgefahrenkartierung

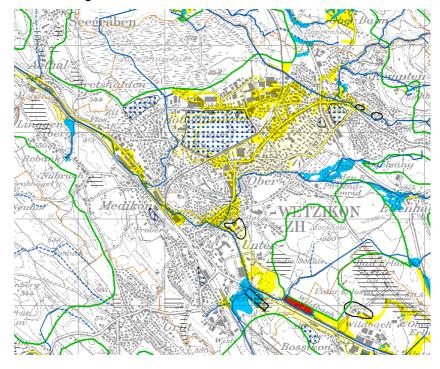
Legende

Rot: erhebliche Gefährdung (Verbotsbereich)

Blau: mittlere Gefährdung (Gebotsbereich)

Gelb: geringe Gefährdung (Hinweisbereich)

Gepunktet: Grundwasseraufstoss



Ggf. sind im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung allfällige Anpassungen der Bauvorschriften zu prüfen.

6.4 Abfallbeseitigung

Übergeordnete Planung

Region:

- Altautoentsorgung Rosenberger (Hinweis, keine Festle-
- KEZO Hinwil (Festlegung), Entsorgung auch der Wetziker Siedlungsabfälle

Kommunale Planungen

Im Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen sind die zentralen Sammelstellen Flos und Bahnhof Kempten kommunal festgelegt, da hier die verschiedenartigsten Abfälle gesammelt werden. Diese beiden Standorte sollen an der Motorenstrasse zusammengelegt werden. Rund zehn weitere Sammelstellen dienen der Entsorgung von einzelnen spezifischen Wertstoffen (z.B. Glas. Blech. Kleider etc.) und werden deshalb im Rahmen der Ortsplanung nicht speziell erwähnt. Das Sammelgut wird nach den entsprechenden Vorschriften behandelt und, wenn möglich, das darin vorhandene Energiepotenzial ausgeschöpft.

Für das ganze Gemeindegebiet Wetzikons liegt ein Altlastenverdachtsflächenkataster vor, der die Gebiete enthält, in denen Altlasten vorkommen könnten. Die Verdachtsflächen innerhalb des Siedlungsgebiets können nicht aus diesem entlassen werden, dies auch im Hinblick auf allfällige spätere Sanierungen. Im Rahmen der Nutzungsplanung sind die Altlastenverdachtsflächen als Beurteilungsgrundlage zu berücksichtigen, u. U. ist dann eine detailliertere Abklärung angezeigt. Spätestens im Rahmen von Baubewilligungsverfahren sind – gestützt auf §236 Abs. 1 PBG – die konkreten Massnahmen festzulegen.

Beispielhafter Auszug aus dem GIS Altlastenverdachtsflächenkataster



grün: Belasteter Standort ohne schädliche oder lästige Einwirkungen

6.5 Telekommunikation + Kabelfernsehen

Diese Themen sind privat zu regeln.

6.6 Energieversorgung

Übergeordnete Festlegungen

Kanton

Das kantonale Energiegesetz sowie das Planungs- und Baugesetz schaffen die Rechtsgrundlagen für die Energieplanungen. Die Mitfinanzierung der Energieplanung durch den Kanton umfasst unter anderem Beiträge an Holzschnitzelheizungen. Zudem besteht ein Anschlusszwang an öffentliche Fernwärmeversorgungen, die durch Abwärme oder erneuerbare Energiequellen betrieben werden.

Der Kanton hat in seinem Energieplanungsbericht und im kantonalen Richtplan zudem die Grundsätze der umweltgerechten Energieverwendung festgelegt.

Der Kanton strebt im Interesse von Bevölkerung und Wirtschaft eine zuverlässige, Umwelt und Ressourcen schonende Energieversorgung an.

Für die Wärmeversorgung sind aus seiner Sicht – unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sowie der Versorgungs- und Betriebssicherheit – die Wärmequellen gemäss nachstehender Reihenfolge auszuschöpfen und entsprechende Gebietsausscheidungen vorzunehmen:

- Ortsgebundene hochwertige Abwärme
 Abwärme aus Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) und
 langfristig zur Verfügung stehende Industrieabwärme, die
 ohne Hilfsenergie direkt verteilt und genutzt werden kann.
- Ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme Abwärme aus Abwasser-Reinigungs-Anlagen (ARA) und Industrien sowie Wärme aus Flüssen, Seen und Grundwasser.
- Leitungsgebundene fossile Energieträger Gasversorgung für Siedlungsgebiete mit hoher Energiedichte; für grössere Bezüger ist der Einsatz von gasbetriebenen Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK) anzustreben.
- 4. Regional gebundene erneuerbare Energieträger Einheimisches Energieholz in Einzelanlagen, Anlagen für Grossverbraucher oder Quartierheizzentralen (Holzschnitzelfeuerungen mit Wärmeverbund), Vergärungsanlagen.

Zudem ist für die Wärmeversorgung ausserhalb von Wärmeverbunden die Nutzung örtlich ungebundener Umweltwärme aus der Umgebungsluft, der Sonnenenergie und der untiefen Geothermie anzustreben.

Energieintensive Nutzungen, insbesondere auch für die landwirtschaftliche Produktion, sind nach Möglichkeit in der Nähe von Abwärmequellen vorzusehen.

Bei Planung, Bau und Betrieb von Anlagen für die Produktion oder Übertragung von Energie, sind die Bevölkerung sowie Natur und Landschaft soweit möglich zu schonen.

Für Wetzikon sind im Richtplan die bestehende Gasleitung Schöneich – Morgen – Medikon – Nübruch – Linggenberg inkl. Abzweigung in Medikon sowie eine geplante Fernwärmehauptleitung von der KEZO Hinwil nach Wetzikon festgelegt. Im Bereich der Elektrizitätsversorgung sind die bestehenden Freileitungen Hinwil – Schöneich – Grüt sowie Medikon – Nübruch – Robank – Heusberg bezeichnet.

Region

Gestützt auf die oben erwähnte Reihenfolge wurde die ARA Wetzikon als ortsgebundene, niederwertige Abwärmequelle mit regionaler Bedeutung festgelegt.

Laut Angaben des GIS ZH wird die Abwärme der ARA Flos bislang extern nicht genutzt. Ihr Potenzial beträgt ca 8'700 MWh pro Jahr. Davon werden für das Areal der ARA und des Werkhofs ca. 2'300 MWh genutzt. Die Nutzung dieses Potenzials muss ein Ziel für die Zukunft sein.

Als Gebiet mit Fernwärmeversorgung gilt das Landwirtschaftsgebiet mit besonderer Eignung zur Nutzung des Niedertemperaturbereichs im Umfeld der KEZO.

Zudem gilt Wetzikon bei den leitungsgebundenen fossilen Energieträgern als Prioritäts-Gemeinde für Gasversorgung.



Auszug aus dem regionalen Richtplan schraffiertes Gebiet: Prioritätsgebiet für Versorgung mit Fernwärme

Kommunale Planungsgrundlagen

Energieleitbild Wetzikon

Am 20. April 2011 wurde das "Energieleitbild Wetzikon" vom Gemeinderat verabschiedet.

Im Energiekonzept wurden die energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon festgelegt. Künftig orientiert sich die Stadt in ihrer langfristigen Energie- und Klimapolitik an der Vision der 2000 Watt-Gesellschaft.

Um diese längerfristige Zielsetzung zu erreichen, wurde beschlossen, die energiepolitischen Aktivitäten der Stadt Wetzikon im Zeitraum 2010 bis 2020 an folgenden Hauptzielen auszurichten:

Klima:

Die CO2 Emissionen pro Einwohner aus der Nutzung von Brennstoffen und Elektrizität sollen gegenüber dem Jahr 2010 bis zum Jahr 2020 um 30% reduziert werden.

Elektrizität:

Der Elektrizitätsverbrauch pro Einwohner soll gegenüber dem Jahr 2010 bis zum Jahr 2020 um 5% reduziert werden

• Erneuerbare Energie:

Verdoppelung der lokalen Strom- und Wärmeproduktion aus erneuerbarer Energie im Zeitraum 2010 bis 2020.

Verkehr:

Umsetzung der im REK vorgesehenen Massnahmen zur Förderung energieeffizienter Verkehrslösungen.

Die Umsetzung des beschlossenen Energiekonzepts ist bezüglich der zu erreichenden Ziele sehr ehrgeizig und verlangt Massnahmen in diversen Bereichen wie beispielsweise in der Stadtplanung, bei den stadteigenen Gebäuden und Anlagen oder bei der Energieversorgung durch die Stadtwerke. Der Massnahmenplan Energie Wetzikon wurde am 14. Dezember 2011 vom Gemeinderat verabschiedet. Er kann im Internet heruntergeladen werden.

Nicht Teil des vorliegenden Richtplans

Die Planung der Massnahmen erfolgt unabhängig von der Festsetzung des Richtplans und weist einen höheren Konkretisierungsgrad auf, als im Richtplan dargestellt werden würde. Auf eine Integration der Ergebnisse in den Kommunalen Richtplan wird daher verzichtet.

Richtplaninhalte mit möglichen Kostenfolgen

7.1 Allgemeines

Zuverlässige Kostenschätzung vielfach noch nicht möglich

Der kommunale Richtplan enthält verschiedene Festlegungen, die bei einer Realisierung der beabsichtigten Massnahmen zu Investitionen führen. Eine zuverlässige Kostenschätzung ist aber im heutigen Zeitpunkt nicht immer möglich und auch nicht sinnvoll, weil viele kostenrelevante Faktoren mangels konkreter Grundlagen noch nicht bekannt sind.

Separate Kreditbeschlüsse notwendia

Für alle festgelegten Massnahmen sind noch separate Kreditbeschlüsse notwendig. Diese werden mit der nachgeordneten Nutzungsplanung (Erschliessungsplan) oder durch spezielle Objektkredite den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Beschlussfassung unterbreitet. Im Sinne einer möglichst transparenten Information werden nachstehend die Richtplaninhalte mit einer möglichen Kostenfolge aufgelistet.

7.2 Siedlungsplan

Kosten durch Gestaltungspläne und Konkurrenzverfahren

Wenn durch Private ein Gestaltungsplan erarbeitet oder ein Konkurrenzverfahren durchgeführt wird, entstehen der Stadt z.T. Kosten durch die Begleitung dieser Arbeiten. Diese Begleitung ist jedoch zum einen eine gesetzliche Pflicht, zum anderen bietet sie auch vielfach die Chance, gemeinsam mit den Grundeigentümern zu einer insgesamt besseren Lösung zu gelangen. Gestaltungspläne sollen z.B. im Weidquartier, bei Hochhäusern, im Zentrumsgebiet und in den Verdichtungsgebieten aufgestellt werden.

Aufwertung der Gebiete

Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten und Anlagen:

- Aufwertung der Erholungs-, Erlebnis-, und Aufenthaltsqualität und Sicherstellung der Nutzbarkeit als Quartiertreffpunkte und ökologische Aufwertung
- Wenn Bedarf an Flächen für die Ausweitung nachgewiesen werden kann: Ausarbeitung Gestaltungsplan, Begleitung Verfahren zur Erweiterung des Siedlungsgebiets
- Landerwerbskosten bei Erweiterung von bestehenden Gebieten

7.3 Landschaftsplan

Schutz von Trocken- . Nassund Feuchtgebieten

Naturschutzgebiete:

Der Schutz der Trocken- sowie der Nassstandorte und der Feuchtgebiete mittels Verträgen, Verfügung oder allenfalls Schutzverordnung, verursacht der Gemeinde jährliche Kosten (Ertragsausfallentschädigung, Pflege). Dabei handelt es sich z.T. um gebundene Ausgaben, weil ein gesetzlicher Auftrag vorliegt.

Pufferbereiche. Heckenpflanzungen etc.

Vernetzung:

Die ökologische Aufwertung entlang von Fliessgewässern, Bahntrassen und weiteren Landschaftselementen mittels Pufferbereichen, Heckenpflanzungen etc., verursacht der Gemeinde jährliche Kosten (Realisierung, Entschädigung, Pflege). Dabei handelt es sich z.T. um gebundene Ausgaben, weil ein gesetzlicher Auftrag vorliegt.

7.4 Verkehrsplan

Bekannte Kosten in den Massnahmenblättern

Die bekannten Kostenfolgen der Massnahmen des Verkehrsplans werden in den Massnahmenblättern abgebildet. Kosten verursachen vor allem die Aufwertung von einzelnen Strassenzügen, sowie die Sicherung von Fuss- und Radwegen.

Aufgrund des aktuellen Kenntnisstands ist zu beachten, dass die Kosten für gewisse Massnahmen noch nicht eingeschätzt werden können. Die folgende Übersicht erfolgt analog zu der Nummerierung und den Werten in den Massnahmenblättern und dokumentiert den aktuellen Kenntnisstand:

Die Kosten verstehen sich als Grobkostenschätzung mit einer Genauigkeit von ± 30%. Mehrwertsteuern sowie Kosten für Landerwerbe sind nicht eingerechnet.

Wetzik												
	kon Verl	kehrsrichtplan		Re	alisier	una			der-			
i		•						führ	ung			
Massn	ahmenli	ste	Φ									
			Sofort- massnahme	ig.	mittelfristig	stig	ا ي	<u>a</u>	Kommunal		Grobe Koster	nschätzung
Ctand	7 2 201	2	Sofort- massna	kurzfristig	telfr	langfristig	danernd	Kantonal	E E			.
Stand:	7.3.201	3	S E	3	Ē	lan	g	Αa	장			
			bis	2017	2022	nach					Dianung	Umanteuma
				_	_						Planung ca.	Umsetzung ca.
			2016	2021	2026	2027					ca.	ca.
SN	Strasse	ennetz										
SN	1.	Ausbaustandards					Х	Х	Х		Keine direkt	en Kosten
SN	2.	Veränderte Linienführung										
SN	2. 1	Einlenker Haldenstrasse überprüfen	Х						Х		CHF 50'000	noch offen
							=					
SN	3.	Lineare Verkehrsberuhigung								С	HF 1'300'000	
SN	3. 1	Bahnhofstrasse			Х				Х		CHF 500'000	
SN	3. 2	Spitalstrasse	Х	Х					Х		CHF 200'000	
SN	3. 3	Ettenhauserstrasse	Х	Х					Х		CHF 50'000	
O.	2 4	Bachtelstrasse		V					v			
SN	3. 4	(zwischen Bahnhofstrasse und Spitalstrasse)		Х					Х		CHF 100'000	abhängig
SN	3. 5	Stationsstrasse	Х						Х		CHF 50'000	VON Masanahman
SN	3. 6	Usterstrasse		Х					Х		CHF 200'000	Massnahmen
SN	3. 7	Buchgrindelstrasse			Х		\neg		Х		CHF 50'000	
SN		Ringwilerstrasse		Х	<u> </u>		\dashv		X		CHF 50'000	
SN	3. 9	Tödistrasse		_^	Х		\dashv		X	 	CHF 50'000	
					X			-		l		
SN	3. 10	Binzackerstrasse			_ ^				Χ		CHF 50'000	
SN	4.	Punktuelle Verkehrsberuhigung										
		Stadtzentrum Oberwetzikon					\dashv					
SN	4. 1	(Bahnhofstrasse/ Kirchgasse/ Usterstrasse)	Х						Х		CHF 400'000	CHF 9'000'000
SN	4. 2	Bahnhofstrasse bei der Post Kempten / Alterssiedlung			Х		$\overline{}$		Х		noch offen	noch offen
SN	4. 3	Kreisel Spitalstrasse/ Bachtelkreisel		Х	_ ^		-		Х		CHF 25'000	noch offen
SN		Spitalstrasse auf der Höhe der Bushaltestelle beim Friedhof		X			-		X		CHF 25'000	noch offen
SIN	4. 4	opilaistrasse auf dei Florie dei Bustiaitestelle beiiti i fleutioi		_ ^					_ ^		OH 23 000	
SN	5.	Verkehrsberuhigung in den Quartieren				Х	Х		Х		ca.	CHF 2'000'000
SN	5.	Verkehrsberuhigung in den Quartieren				Х	Х		Х		ca.	
SN	5.	Verkehrsberuhigung in den Quartieren				Х	Х		Х		ca. (
		Verkehrsberuhigung in den Quartieren				Х	X		Х		ca.	
			X			X	X		X		ca. (CHF 2'000'000
RV	Ruheno	der Verkehr	X			X						CHF 2'000'000
RV RV	Ruheno 1.	der Verkehr Parkierung im Zentrum (MIV)	l			X			X		abhängig voi	CHF 2'000'000 n Regelung abhängig von
RV	Ruheno	der Verkehr	X			X						CHF 2'000'000 n Regelung abhängig von
RV RV	Ruheno 1.	der Verkehr Parkierung im Zentrum (MIV)	l			X			X		abhängig voi	CHF 2'000'000 n Regelung abhängig von Konzept
RV RV	Ruheno 1.	der Verkehr Parkierung im Zentrum (MIV)	l			X			X		abhängig voi	n Regelung abhängig von Konzept
RV RV	Ruheno 1. 2.	der Verkehr Parkierung im Zentrum (MIV) Bewirtschaftungspflicht	Х			X			X		abhängig voi	n Regelung abhängig von Konzept
RV RV	Ruheno 1. 2.	der Verkehr Parkierung im Zentrum (MIV) Bewirtschaftungspflicht	Х			X			X		abhängig voi	n Regelung abhängig von Konzept abhängig von Massnahme
RV RV RV	1. 2. 3.	der Verkehr Parkierung im Zentrum (MIV) Bewirtschaftungspflicht Fahrtenmodell	x			X			X X		abhängig voi CHF 25'000	n Regelung abhängig von Konzept abhängig von Massnahme
RV RV RV RV	2. 3.	der Verkehr Parkierung im Zentrum (MIV) Bewirtschaftungspflicht Fahrtenmodell Parkierung im öffentlichen Interesse	X X			X	x		X X		abhängig voi CHF 25'000 CHF 25'000 unbek	n Regelung abhängig von Konzept abhängig von Massnahme
RV RV RV	1. 2. 3.	der Verkehr Parkierung im Zentrum (MIV) Bewirtschaftungspflicht Fahrtenmodell	x			X			X X		abhängig voi CHF 25'000	n Regelung abhängig von Konzept abhängig von Massnahme annt keine öffent-
RV RV RV RV	2. 3.	der Verkehr Parkierung im Zentrum (MIV) Bewirtschaftungspflicht Fahrtenmodell Parkierung im öffentlichen Interesse	X X			X	x		X X		abhängig voi CHF 25'000 CHF 25'000 unbek	n Regelung abhängig von Konzept abhängig von Massnahme annt keine öffent- liche Aufgabe
RV RV RV RV	2. 3.	der Verkehr Parkierung im Zentrum (MIV) Bewirtschaftungspflicht Fahrtenmodell Parkierung im öffentlichen Interesse	X X			X	x		X X		abhängig voi CHF 25'000 CHF 25'000 unbek	abhängig von Massnahme annt keine öffent- liche Aufgabe abhängig von
RV RV RV RV	1. 2. 3. 4.	der Verkehr Parkierung im Zentrum (MIV) Bewirtschaftungspflicht Fahrtenmodell Parkierung im öffentlichen Interesse Veloparkierung	X X			X	x		X X X		abhängig voi CHF 25'000 CHF 25'000 unbek	abhängig von Massnahme annt keine öffent- liche Aufgabe abhängig von
RV RV RV RV	1. 2. 3. 4.	der Verkehr Parkierung im Zentrum (MIV) Bewirtschaftungspflicht Fahrtenmodell Parkierung im öffentlichen Interesse Veloparkierung	X X			X	x		X X X		abhängig voi CHF 25'000 CHF 25'000 unbek	abhängig von Massnahme annt keine öffent- liche Aufgabe
RV RV RV RV RV	3. 4. 5. 6.	der Verkehr Parkierung im Zentrum (MIV) Bewirtschaftungspflicht Fahrtenmodell Parkierung im öffentlichen Interesse Veloparkierung	X X			X	x		X X X		abhängig voi CHF 25'000 CHF 25'000 unbek	abhängig von Massnahme annt keine öffent- liche Aufgabe
RV RV RV RV RV	1. 2. 3. 4. 5. 6.	der Verkehr Parkierung im Zentrum (MIV) Bewirtschaftungspflicht Fahrtenmodell Parkierung im öffentlichen Interesse Veloparkierung Sitzgelegenheiten	X X			X	x		X X X		abhängig voi CHF 25'000 CHF 25'000 unbek	abhängig von Massnahme annt keine öffent- liche Aufgabe abhängig von Massnahme
RV RV RV RV RV O RV RV RV O O O O O O O O O O O O O	1. 2. 3. 4. 5. 6.	der Verkehr Parkierung im Zentrum (MIV) Bewirtschaftungspflicht Fahrtenmodell Parkierung im öffentlichen Interesse Veloparkierung Sitzgelegenheiten	X X				x		X X X X		abhängig voi CHF 25'000 CHF 25'000 unbek keine	abhängig von Massnahme annt keine öffent- liche Aufgabe abhängig von Massnahme
RV RV RV RV RV RV	1. 2. 3. 4. 5. 6.	der Verkehr Parkierung im Zentrum (MIV) Bewirtschaftungspflicht Fahrtenmodell Parkierung im öffentlichen Interesse Veloparkierung Sitzgelegenheiten	X X	X			x		X X X X		abhängig voi CHF 25'000 CHF 25'000 unbek keine	abhängig von Massnahme annt keine öffent- liche Aufgabe abhängig von Massnahme
RV RV RV RV RV O RV RV RV O O O O O O O O O O O O O	1. 2. 3. 4. 5. 6.	der Verkehr Parkierung im Zentrum (MIV) Bewirtschaftungspflicht Fahrtenmodell Parkierung im öffentlichen Interesse Veloparkierung Sitzgelegenheiten icher Verkehr Stadtbahnhalt Oberwetzikon	X X	X			x		X X X X		abhängig von CHF 25'000 CHF 25'000 unbek keine	abhängig von Massnahme annt keine öffent- liche Aufgabe abhängig von Massnahme
RV RV RV RV RV O RV RV RV O O O O O O O O O O O O O	3. 4. 5. 6.	der Verkehr Parkierung im Zentrum (MIV) Bewirtschaftungspflicht Fahrtenmodell Parkierung im öffentlichen Interesse Veloparkierung Sitzgelegenheiten icher Verkehr Stadtbahnhalt Oberwetzikon	X X	X			x		X X X X		abhängig von CHF 25'000 CHF 25'000 unbek keine	abhängig von Konzept abhängig von Massnahme annt keine öffent- liche Aufgabe
RV RV RV RV RV ÖV ÖV	3. 4. 5. 6.	der Verkehr Parkierung im Zentrum (MIV) Bewirtschaftungspflicht Fahrtenmodell Parkierung im öffentlichen Interesse Veloparkierung Sitzgelegenheiten icher Verkehr Stadtbahnhalt Oberwetzikon Bushof optimieren	X X	X			x x x x		X X X X X X X		abhängig voi CHF 25'000 CHF 25'000 unbek keine noch o	abhängig von Massnahme annt keine öffent- liche Aufgabe
RV RV RV RV RV ÖV ÖV	3. 4. 5. 6. Öffentli 1. 2. 3.	der Verkehr Parkierung im Zentrum (MIV) Bewirtschaftungspflicht Fahrtenmodell Parkierung im öffentlichen Interesse Veloparkierung Sitzgelegenheiten icher Verkehr Stadtbahnhalt Oberwetzikon Bushof optimieren	X X	X			x x x x		X X X X X X X		abhängig voi CHF 25'000 CHF 25'000 unbek keine noch o	abhängig von Konzept abhängig von Massnahme annt keine öffent- liche Aufgabe

Wetzikon Verkehrsrichtplan		Re	alisier	ung		Fed	der- ung			
Massnahmenliste Stand: 7.3.2013	Sofort- massnahme	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	dauernd	Kantonal	Kommunal	Grobe Koste	Grobe Kostenschätzung	
	bis	2017	2022	nach				Planung	Umsetzung	
	2016	2021	2026	2027				ca.	ca.	
LV Langsamverkehr						1				
LV 1. Neue Verbindungen für Rad- und Fussverkehr										
LV 1. 1 Querverbindung Bahnhof Wetzikon		Х					Х	integriert in Bahn- hofsplanung	abhängig von Massnahme	
LV 1. 2 Verbindung entlang des Bahndamms (zwischen Oberwetzikon und Kempten)	Х						Х	CHF 25'000	abhängig von Massnahme	
LV 1. 3 Unterführung Bahnhof Kempten	Х						Х	CHF 50'000	CHF 2'500'000	
LV 2. Sicherung von Radwegen auf bestehenden Strassen								ca. CHF	11.0 Mio.	
LV 2. 1 Rapperswilerstrasse	Х					Х		ca. CHF	800'000	
LV 2. 2 Unterführung Bahnhof			Х			Х		ca. CHF	200'000	
LV 2. 3 Bertschikerstrasse			Х			Х		ca. CHF	450'000	
LV 2. 4 Usterstrasse 1			Х				Х	ca. CHF	400'000	
LV 2. 5 Weststrasse Süd			Х			Х		ca. CHF	650'000	
LV 2. 6 Usterstrasse 2			Х				Х	ca. CHF	250'000	
LV 2. 7 Robenhausen			Х			Х		ca. CHF	200'000	
LV 2. 8 Binzackerstrasse			Х				Х	ca. CHF	450'000	
LV 2. 9 Weststrasse Nord			Х			Х		ca. CHF	900'000	
LV 2. 10 Chratten			Х				Х	ca. CHF	320'000	
LV 2. 11 Spitalstrasse			Х			Х		ca. CHF	1.2 Mio	
LV 2. 12 Tösstalstrasse 1		Х				Х		ca. CHF	950'000	
LV 2. 13 Lückenschluss entlang Wallenbach			Х				Х	ca. CHF	240'000	
LV 2. 14 Wallenbachstrasse			Х				Х	ca. CHF	80'000	
LV 2. 15 Adetswilerstrasse			Х			Х		ca. CHF	1.5 Mio	
LV 2. 16 Hinwilerstrasse			Х			Х		ca. CHF	1.5 Mio	
LV 2. 17 Tösstalstrasse 2			Х			Χ		ca. 90	0'000	
LV 3. Neue Verbindungen für den Fussverkehr								ca. CHF	7.2 Mio.	
LV 3. 1 westlich der Kantonsschule			Х				Х	ca. CHF	630'000	
LV 3. 2 entlang des Wildbachs 1			Х				Х	ca. CHF	430'000	
LV 3. 3 entlang des Wildbachs 2			Х			Х		ca. CHF	840'000	
LV 3. 4 Verbindung Schönau		Х					Х	ca. CHF	520'000	
LV 3. 5 Färberwiesen		Х					Х	ca. CHF	125'000	
LV 3. 6 entlang des Rietrandes			Х				Х	ca. CHF	1.2 Mio.	
LV 3. 7 Rietrand – Widum			Х				Х	ca. CHF	450'000	
LV 3. 8 Rietrand – Motorenstrasse			Х				Х	ca. CHF	330'000	
LV 3. 9 Rietrand – Industriestrasse (Weststrasse)			Х				Х	ca. CHF	90'000	
LV 3. 10 Binzacher: Nord – Süd			Х				Х	ca. CHF	360'000	
LV 3. 11 Binzacher: West – Ost			Χ				Х	ca. CHF	180'000	
LV 3. 12 Pappelnstrasse – Binzackerstrasse		Х					Х	ca. CHF	270'000	
LV 3. 13 südlich entlang des Bahndamms		Х					Х	ca. CHF	590'000	
LV 3. 14 Egg			Х				Х	ca. CHF	560'000	
LV 3. 15 entlang des Ländenbachs				Х		Х		ca. CHF	250'000	
LV 3. 16 Kempten Römerfeld				Х			Х	ca. CHF	350'000	

zikon Verkehrsrichtplan		Realisierung					eder- irung			
Massnahmenliste Stand: 7.3.2013	Sofort- massnahme	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	dauernd	Kantonal	Kommunal	Grobe Koste	enschätzung	
	bis 2016	2017	l _	nach 2027				Planung ca.	Umsetzung ca.	
LV 4. Fehlende /Aufzuwertende Querungen für den Fussverkehr	2010	2021	2020	2021				ca. CHF	2.1 Mio.	
LV 4. 1 Grüningerstrasse / Hofstrasse				Х		X		ca. CHF	100'000	
LV 4. 2 Rapperswilerstrasse 1 / Grüningerstrasse	Х					Х		ca. CHF	100'000	
LV 4. 3 Guyer-Zeller-Strasse	Х						Х	ca. CHF	100'000	
LV 4. 4 Rapperswilerstrasse 2				Х		Х		ca. CHF	100'000	
LV 4. 5 Rapperswilerstrasse 3				Х		Х		ca. CHF	100'000	
LV 4. 6 Bahnhofstrasse 1	Х					Х		ca. CHF	100'000	
LV 4. 7 Spitalstrasse / Kantonsschulstrasse	Х						Х	ca. CHF	ca. CHF 100'000	
LV 4. 8 Zürcherstrasse				Х		Х		ca. CHF	100'000	
LV 4. 9 Usterstrasse 1 / Zürcherstrasse		Х					Х	ca. CHF	100'000	
LV 4. 10 Usterstrasse 2 / Rudolf-Steiner-Schule		Х					Х	ca. CHF	100'000	
LV 4. 11 Buchgrindelstrasse / Querverbindung Widum			Х				Х	ca. CHF	100'000	
LV 4. 12 Motorenstrasse 1 / Widum				Х			Х	ca. CHF	100'000	
LV 4. 13 Weststrasse / Widum	Х					Х		ca. CHF	100'000	
LV 4. 14 Industriestrasse 1 / Riedstrasse			Х			Х		ca. CHF	100'000	
LV 4. 15 Industriestrasse 2 / Kastellstrasse			Х			Х		ca. CHF	100'000	
LV 4. 16 Motorenstrasse 2 / Binzackerstrasse				Х			Х	ca. CHF	100'000	
LV 4. 17 Motorenstrasse 3 / Kastellstrasse				Χ			Х	ca. CHF	100'000	
LV 4. 18 Motorenstrasse 4 / Mühlebühlstrasse	Х						Х	ca. CHF	100'000	
LV 4. 19 Hittnauerstrasse			Х				Х	ca. CHF	100'000	
LV 4. 20 Adetswilerstrasse			Х				Х	ca. CHF	100'000	
LV 4. 21 Tösstalstrasse			Х				Х	ca. CHF	100'000	
LV 5. Fussverkehr als Prüfstein			<u> </u>		Х		Х	kei	ne	

7.5 Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

Grobe Kostenschätzung

Kosten entstehen durch die verschiedenen geplanten öffentlichen Bauten und Anlagen. Die Kosten können vielfach noch nicht genau beziffert werden, da zum Teil noch nicht klar ist. welche Rahmenbedingungen erfüllt werden müssen. Sofern die Kosten abschätzbar sind, werden sie im Folgenden dargelegt:

Öffentliche Verwaltung

- Für die Erweiterung des Stadthauses belaufen sich die Kosten nach heutigem Kenntnisstand auf ca. CHF 30 Mio.
- Welche Kosten für eine Verlagerung der Feuerwehr entstehen, ist noch unklar. Gleichzeitig wird durch die Aufhebung des heutigen Standorts eine zentrale Fläche verfügbar, die einer Nutzung mit hoher Wertschöpfung zugeführt werden könnte.

Welche Kosten für die Verlagerung des Werkhofs entstehen ist ebenfalls unklar. Sofern frühzeitig ein gemeinsamer Standort vorgesehen wird, können ggf. Kosten eingespart werden, z.B. für die Erschliessung oder eine optimierte und flächenreduzierte Gesamtkonzeption.

Erziehung und Bildung

Die Kosten für Erweiterungen von Schulanlagen und Neubauten von Schulhäusern orientieren sich stark an der notwendigen Grösse. Als groben Orientierungswert können die Kosten für den Neubau eines Schulhauses auf ca. CHF 15 -20 Mio. geschätzt werden.

Kultur und Begegnung

- Für die Mehrzweckhalle Zentrum wird mit Kosten von ca. CHF 14 Mio. gerechnet.
- Die Kosten für einen Gemeindesaal sind abhängig vom Standort und der Ausstattung.

Sozial- und Gesundheitswesen

Welche Kosten für ein generationenübergreifendes Wohnen Färberwiesen entstehen ist ebenfalls noch unklar und sind von der Dimension eines solchen Konzepts abhängig.

Sport, Erholung Freizeit

Welche Kosten für die Erweiterung des Sportzentrums Meierwiesen entstehen hängt vor allem von der Art und dem Ausbaustandard der Anlagen ab.

Wichtige Entsorgungsanlagen

- Für das Hochwasserrückhaltebecken Pfruendweid ist mit Kosten von ca. CHF 5 Mio. zu rechnen. Diese Kosten werden durch die Abwassergebühren finanziert.
- Für die beiden Regenbecken Lendenbach und Wildbach ist jeweils mit Kosten von je ca. CHF 1.2 Mio. zu rechnen. Diese Investitionen werden ebenfalls durch Gebühren finanziert.

7.6 Ver- und Entsorgungsanlagen

Gebührenfinanzierung

Mit dem vorliegenden Richtplan wird kein Ver- und Entsorgungsplan festgesetzt. Daher werden an dieser Stelle auch nicht alle kostenrelevanten Anlagen beschrieben. Alle Einrichtungen werden jedoch durch Gebühren finanziert, sodass keine direkten Kosten für die Stadt anfallen.

8. Mitwirkungsverfahren

8.1 Öffentliche Auflage und Anhörung

Öffentliche Auflage und Anhörung

Die Revision der Richtplanung, bestehend aus dem Siedlungsund Landschaftsplan, dem Verkehrsplan I +II, dem Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen, dem Teilrichtplan Weidquartier sowie dem vorliegenden Bericht gemäss Art. 47 RPV, wurde gestützt auf § 7 PBG aufgrund der vielfältigen Interessen länger als die gesetzlich geforderten 60 Tage, vom 14. Oktober 2011 bis zum 6. Januar 2012 öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage des Teilrichtplans Zentrum inkl. entsprechendem Abschnitt des Berichts gemäss Art. 47 RPV erfolgte während 60 Tagen, vom 16. März 2012 bis 15. Mai 2012.

Einwendungen

Die Einwendungen werden in einem separaten Dokument behandelt.

Vorprüfung

Zur kantonalen Vorprüfung wurden drei Berichte erstellt. Der erste Teil mit Datum vom 31. Januar 2012 befasst sich mit dem Gesamtpaket ohne Teilrichtplan Zentrum. Der zweite Teil ist eine ergänzende Stellungnahme zum Thema des Werkhofs und des geplanten Feuerwehrstandorts mit Datum vom 19. April 2012. Der Teilrichtplan Zentrum wurde schliesslich mit einem Bericht mit Datum 22. Mai 2012 vorgeprüft.

Zudem fand am 27. März 2012 eine Sitzung zwischen Vertretern der Gemeinde, der Planer, dem ARE sowie dem ALN statt. An dieser Sitzung wurden verschiedene offene Punkte diskutiert die vor allem im Zusammenhang mit dem Teilrichtplan Weidquartier standen. An dieser Sitzung wurde das ausstehende biologische Fachgutachten für Anfang Juli 2012 in Aussicht gestellt.

Insgesamt wurden in der Vorprüfung verschiedene Aspekte angesprochen, insgesamt wurde der Richtplan jedoch als grundsätzlich genehmigungsfähig beurteilt.

Soweit möglich, wurden die angesprochenen Punkte in der Überarbeitung berücksichtigt; so z.B. der Verzicht auf das Arbeitsgebiet Grundtal.

Verschiedene Aspekte konnten nicht beachtet werden. Diese werden im Folgenden erläutert.

Teilrichtplan Weidquartier

Das vom ALN in Aussicht gestellte biologische Fachgutachten zum Störungspuffer entlang des Robenhauserriet wurde nun für September 2012 in Aussicht gestellt. Es kann aufgrund der notwendigen Fristen zur Gemeindeversammlung nicht mehr in der vorliegenden Revision der Richtplanung berücksichtigt werden. Dieses kann voraussichtlich erst mit der Revision der Nutzungsplanung oder bei der Ausarbeitung von Gestaltungsplänen geschehen.

Hochhausgebiet

Im Bezug auf die Hochhausgebiete wurde auf den zu erstellenden Leitfaden verwiesen, den der Kanton gemeinsam mit den Regionen erarbeiten wird. Mit dem REK wurden in Wetzikon bereits vielfältige Rahmenbedingungen formuliert, die Hochhausprojekte erfüllen sollen. Diese Rahmenbedingungen wurden in die Erläuterungen des Richtplans übernommen. Sobald der neue Leitfaden entwickelt ist, könnten sich daraus weitere Hinweise ergeben. Die Gemeinde Wetzikon ist davon überzeugt, dass die gewählten Standorte und Anforderungen auch den Ansprüchen der Region entsprechen. Die entsprechende Mitwirkung der Region enthält keinen dagegen sprechenden Hinweis.

Auf das Hochhausgebiet Kempten wurde verzichtet.

Arbeitsgeiet Geissacher

Es ist keine Erweiterung des Siedlungsgebiets im Gebiet Geissacher mehr vorgesehen.

Arbeitsgebiet Schöneich

Auf die Erweiterung des Arbeitsgebiets Schöneich wird aufgrund des Bundesgerichtsentscheids zur Oberlandauto verzichtet.

Meierwiesen

Die vorgesehene Erweiterung des Gebiets mit hohem Anteil öffentlicher Bauten und Anlagen für die Erweiterung des Sportzentrums Meierwiesen soll bis an die Grenze des rechtskräftigen regionalen Richtplans erfolgen. Dieser Plan wurde durch die Baudirektion genehmigt, auch wenn er vom kantonalen Richtplan abweicht. Er stellt eine stufengerechte Konkretisierung für die Sportanlage regionaler Bedeutung dar. An dieser Erweiterung wird festgehalten. Dass dabei ein harmonischer Übergang vom Siedlungsgebiet zur Kultur- und Naturlandschaft geschaffen werden soll, wird bereits durch Art. 3 Abs. 2 Nr. b RPG gesichert, da sich Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen sollen. Daher kann auf einen weiteren Hinweis im Bericht verzichtet werden.

Ob die Erweiterung der Sportplätze in Form einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen oder einer Erholungszone "Sport" erfolgen kann und soll, ist zu gegebener Zeit mit der Revision der Nutzungsplanung zu behandeln.

Fuss- und Wanderwege

Die im heute rechtskräftigen regionalen Richtplan abgebildeten Wege sind nicht mehr aktuell. Rund um den Pfäffikersee wurde ein neues Konzept erstellt, das die Basis für die Revision des regionalen Richtplans bildet. Im kommunalen Richtplan wurden daher im Gebiet um den Pfäffikersee die übergeordneten Wege analog zu dem neuen Konzept dargestellt. Die kommunalen Wege wurden aus dem Rietgebiet entfernt.

Überkommunale Schutzgebiete

Die überkommunalen Schutzgebiete "Riedwiese Chalberweid" und "Feuchtwiese Bächelacher" wurden aufgenommen. Z.T. werden Naturschutzgebiete nicht dargestellt wenn sie sich im Wald befinden. Im Text sind sie auf S. 34 enthalten.

Waldgrenzen

Der Wald wird lediglich zu Informationszwecken dargestellt. An der Darstellung wird festgehalten. Selbstverständlich werden bei der Revision der Nutzungsplanung die Wälder gemäss Waldfeststellung dargestellt.

Landschaftsverbindungen

Der Hinweis zu "lichten Wäldern" wurde aus dem Bericht entfernt.

Bodenschutz

Im Hinblick auf die Kulturlandinitiative ist derzeit noch unklar, unter welchen Voraussetzungen künftig Fruchtfolgeflächen bei Einzonungen betroffen sein dürfen. Der Umgang mit diesen Flächen und ggf. deren Verlagerung sind im Rahmen der Nutzungsplanung zu thematisieren.

Gewässerabstand

Dass das Gewässerschutzgesetz nach seiner in Kraftsetzung angewandt wird, ist selbstverständlich. Auf einen entsprechenden Hinweis wird verzichtet.

Hochwasserschutz + Wasserversorgung

Entsprechende Hinweise wurden aufgenommen.

Störfallvorsorge

Zur Störfallvorsorge werden derzeit Abklärungen getroffen. Entsprechende Hinweise können z.B. dem Aggloprogramm entnommen werden. Mit dem Richtplan wird auf S. 83 ein Verweis auf diese Abklärungen aufgenommen. Weitergehende Hinweise sind derzeit nicht möglich.

Beleuchtungsgrundsätze

Im Richtplan sind keine Hinweise über die Vermeidung von Lichtimmissionen vorgesehen. Es wird später geprüft, ob derartige Festlegungen mit der Nutzungsplanung getroffen werden.

Messe und Veranstaltungszentrum Meierwiesen

Das Veranstaltungszentrum ist nur noch als "bestehend" bezeichnet. Davon unabhängig sind Massnahmen zur Verbesserung des ÖV-Anschlusses für Grossanlässe nicht auf der Stufe

der Richtplanung festzusetzen, sondern im Detail zu prüfen.

Haltestelle Oberwetzikon

Die Haltestelle Oberwetzikon ist im Sinne einer Raumsicherung weiterhin im kommunalen Richtplan enthalten. Wenn weitere Abklärungen zur Stadtbahn erfolgt sind, kann damit sichergestellt werden, dass der dann benötigte Flächenbedarf noch zur Verfügung steht.

Güterumschlag

Im Teilrichtplan Zentrum wurde bei den Anforderungen für das Bebauungskonzept (Tabelle) ein entsprechender Hinweis auf die bestehende Güterumschlagsanlage aufgenommen.

Bahnhofstrasse

Die RVS, die bislang östlich der Kirche verläuft, soll künftig gemäss dem BGK Oberwetzikon verlagert werden und dann westlich der Kirche geführt werden. Diese Verlagerung kann erst stattfinden, wenn die durchgehende Weststrasse realisiert ist und die Bahnhofstrasse rückklassiert wurde. Auf die erwähnte Änderung wird verzichtet.

P+R Anlagen

Im Rahmen der Revision des regionalen Richtplans wird die Aufhebung der P+R Anlagen Kempten und Wetzikon beantragt. Im Text wird neu auf S. 87 hingewiesen, dass auf die Darstellung dieser beiden Anlagen im Plan verzichtet wird. Damit ist klargestellt, dass diese Anlagen Teil des regionalen Richtplans sind.

ÖV

Die Buslinien werden nur noch als Information dargestellt.

Teilrichtplan Zentrum

- Die vorgeschlagene Bewirtschaftungspflicht von Kundenund Besucherparkplätzen wird bereits auf S. 101 thematisiert.
- Dass für Hochhäuser Konkurrenzverfahren durchzuführen sind, wird bereits auf S. 57 thematisiert.
- An der Möglichkeit eines Hochhauses auf der Trompete wird festgehalten. Die gestalterischen Anforderungen an Hochhäuser sind hoch, sodass auch dieser Standort im Stadtbild verträglich ist. Zudem besteht bereits ein Hochpunkt auf der Trompete, der allerdings kleiner ist als 25 m.

Veranstaltungen

Zur Orientierung der Bevölkerung wurden verschiedene Informationsveranstaltungen durchgeführt.

<u>Datum</u>	<u>I hema</u>
24. November 2011	Gesamtpaket Richtplanung
19. April 2012	Teilrichtplan Zentrum
29. Oktober 2012	Information vor Gemeindeversammlung

Festsetzung durch Gemeindeversammlung

8.2 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung setzte den Richtplan an zwei Sitzungen am 13. November sowie am 17. Dezember 2013 mit verschiedenen Änderungen fest.

Insgesamt wurden neunzehn verschiedene Änderungsanträge angenommen. Im Folgenden werden die angenommenen Anträge (kursiv gedruckt) und die daraus resultierenden Folgen (→) erläutert, sofern sie über die Anpassung von Plan und Festsetzungstext hinausgehen:

Siedlungs- und Landschaftsplan

- 1. Das Gebiet Geissacher / Chratten sei weiterhin als Erholungsgebiet zu bezeichnen.
 - → Die Erweiterung des Siedlungsgebiets bis zur durchgehenden Weststrasse entfällt somit. Die bisherige Bezeichnung als Erholungsgebiet bleibt somit bestehen.
- 2. Das Weidquartier soll als reines Arbeitsgebiet belassen werden.
 - → Damit wurden auch die im Teilrichtplan Weidquartier vorgesehenen Regelungen zur Transformation dieses Gebietes obsolet. Der Teilrichtplan Weidquartier wird gegenstandslos.
- Alle Grundstücke der Genossenschaft Alterssiedlung sollen im Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten und Anlagen verbleiben.
 - → Die Flächen wurden wieder entsprechend bezeichnet. Dies gilt auch für die Symbole und Festsetzungen für den Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen.
- 4. Das Hochhausgebiet soll bei der Trompete so eingeschränkt werden, dass die Sichtachse vom Tödipark zum Schloss weiterhin bestehen bleibt.
 - → Der Text der Festsetzung wurde um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.
- 5. Die Festlegung des "siedlungsorientierten Freiraums" sei generell zu streichen.
 - → Der Plan und die Texte wurden angepasst.

Teilrichtplan Zentrum

- 6. Es sei ein Perimeter für Bebauungskonzepte im Bereich der Drei Linden festzulegen.
 - → Der Perimeter wurde neu eingeführt. In der Tabelle im Bericht wurden Anforderungen formuliert.

Verkehrsplan

- 7. Auf der Tödistrasse seien lineare Verkerhsberuhigungsmassnahmen vorzusehen.
 - → Anpassen von Plan, Festsetzungstext und Controllingheft.
- 8. Auf der Binzackerstrasse seien lineare Verkerhsberuhigungsmassnahmen vorzusehen.
 - → Anpassen von Plan, Festsetzungstext und Controllingheft
- Die Parkplatzbewirtschaftung sei nur noch für öffentliche und nicht mehr auch für "öffentlich zugängliche" Abstellplätze einzuführen.
 - → Anpassen von Festsetzungstext und Controllingheft.
- 10. Eine Parkierung im öffentlichen Interesse sei beim Strandbad Auslikon nicht nur für Badegäste, sondern auch für den Bootsbetrieb vorzusehen.
 - → Anpassung des Festsetzungstexts.
- 11. Die bestehenden Bushaltestellen in Robenhausen sollen in den Richtplan aufgenommen werden.
 - → Die Bushaltestellen in Robenhausen werden im Plan als "bestehend" gekennzeichnet. Die Bushaltestelle bleibt weiterhin rein informativer Inhalt.
- 12. Für den Bau des Busbahnhofs seien auch weitere Standorte, insbesondere über den Geleisen zu prüfen.
 - → Ergänzung des Festsetzungstextes.
- 13. In Ettenhausen sei eine Busanbindung resp. Bushaltestelle vorzusehen.
 - → Im Richtplantext wurde eine Haltestelle "Ettenhausen" als "zu prüfen" aufgenommen. Im Plan wurden sie ebenfalls als Information "geplant / zu prüfen" aufgenommen werden.
- 14. Die Bahnhof-Unterführung sei bis zur Pestalozzistrasse zu verlängern.
 - → Es wurde in den Festsetzungstext aufgenommen, dass diese Möglichkeit geprüft werden muss.

Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

- 15. Der Spielplatz Sandbühl soll im Plan der öffentlichen Anlagen erhalten bleiben.
 - → Der genannte Spielplatz war bislang kein Teil des Richtplans. Ein entsprechender Eintrag wurde neu im Plan und im Festsetzungstext aufgenommen.
- 16. Die Badi Aabach (Robenhausen) sei aus dem Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen zu streichen.
 - → Anpassung von Plan und Festsetzungstext.

- 17. Das Bootshaus am Aabach (Robenhausen) sei neu als bestehendes Bootshaus zu bezeichnen.
 - → Anpassung von Plan und Festsetzungstext.
- 18. Infolge der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Beibehaltung des bisherigen Erholungsgebiets im Gebiet Geissacher / Chratten (vgl. Nr. 1) entfallen die Einträge für das geplante Feuerwehr- und Werkgebäude in diesem Gebiet.
- 19. Infolge der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Beibehaltung der Grundstücke der Genossenschaft Alterssiedlung im Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten und Anlagen werden die Institutionen wieder im Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen bezeichnet.

Erläuternder Bericht (Nicht Teil der Festsetzung)

- 20. S. 115 des Berichts sei zu berichtigen in Bezug auf das Buskonzept. Das kommunale Buskonzept sei dem Souverän nicht zur Abstimmung vorgelegt worden.

 → Der Text wurde präzisiert. Das Buskonzept wird dem
 - Souverän zu gegebener Zeit zur Abstimmung vorgelegt, nicht jedoch im Rahmen der Richtplanung.
- 21. S. 29 sei um LV4 "Veloverkehr steigern und sicherer machen" zu ergänzen.
 - → Es wurde eine solche Zielformulierung ergänzt.

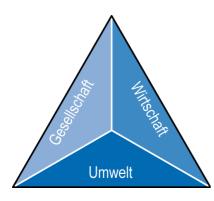
Sonstige Änderungen, die nicht Bestandteil der Gemeindeversammlung waren

 Der Gemeindesaal Drei Linden war im Bericht als "ohne Planeintrag" aufgeführt. Im Plan war jedoch ein Gemeindezentrum eingetragen. Um eine einheitliche Regelung zu erreichen wird der Text um einen Hinweis ergänzt, dass der Planeintrag der heutigen Situation entspricht, aber dass ein Ersatz gesucht wird. Da der neue Standort noch unbekannt ist, erfolgt kein Planeintrag für den neuen Standort.

9. Nachhaltigkeit und Controlling

Zusammenhang von Nachhaltigkeit und 9.1 Controlling

Bestandteile der Planung



Controlling als Bestandteil

der Nachhaltigkeitsprüfung

Projekt "Nachhaltigkeitsorientierte Stadt Wetzikon" Die Nachhaltigkeit und das Controlling sind wichtige Bestandteile der Planung. Welche Bedeutung die Nachhaltigkeit in der Planung hat, wurde z.B. bereits in Kapitel 2.1 beschrieben.

Eine nachhaltige Planung zeigt sich bereits in der Wahl der Ziele, die mit der Planung erreicht werden sollen. Die Ziele wurden in Kapitel 2.3 beschrieben.

Eine abschliessende Bewertung der Nachhaltigkeit der Planungen kann an dieser Stelle nicht vorgenommen werden. Wohl aber die Einschätzung, dass mit dem geplanten System von Zielen und Massnahmen keine Verschlechterung der heutigen Situation bewirkt wird.

Ein weiterer Bestandteil einer langfristig erfolgreichen und nachhaltigen Entwicklung ist das Controlling. Dabei werden in regelmässigen Abständen und auf unterschiedlichen Ebenen und Stufen Kontrollen durchgeführt. Etwa, ob die einst gewählten Ziele noch richtig sind, ob die getroffenen Massnahmen zu den gewünschten Effekten führen, oder ob Ziele bereits erreicht wurden und daher nicht mehr verfolgt werden müssen. Durch ein erfolgreiches Controlling können negative Einflüsse schnell erkannt werden, sodass entsprechende Gegenmassnahmen rasch ergriffen werden können.

Wetzikon setzt sich stark für seine nachhaltige Entwicklung ein und will auch zukünftigen Generationen lebenswerten Raum bieten können. Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat 2010 das Projekt "Nachhaltigkeitsorientierte Stadt Wetzikon" lanciert. Es wird ein in der Praxis anwendbarer Leitfaden und die Definition der Parameter für die Überprüfung der Nachhaltigkeit entwickelt.

9.2 Controlling

Unterschiedliche Ebenen

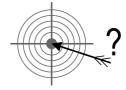
Ein Richtplan ist ein strategisches Instrument, das nicht statisch ist. Bei einem Zeithorizont von 20 – 25 Jahren muss sich der Richtplan unterschiedlichen Anforderungen stellen. Ein wirksames Controlling bildet die Grundlage dafür.

Das Controlling gliedert sich in unterschiedliche Ebenen⁴.

Strategische Ebene

 ${\bf Zieler reichung scontrolling}$

Wurden die formulierten Ziele erreicht?



Zielvaliditätscontrolling

Sind die formulierten Ziele weiterhin zweckmässig und angemessen? Müssen die Ziele angepasst werden?



Operative Ebene

Vollzugscontrolling

Werden die Massnahmen umgesetzt? Gibt es Hindernisse, die beseitigt werden können?



Wirkungscontrolling

Bewirken die Massnahmen die erwünschten Zwecke?

Darstellung: SKW

Vgl. INFRAS / ORL / C.E.A.T. 2001: Kantonale Richtplanung und nachhaltige Entwicklung - Eine Arbeitshilfe Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Bern – Dezember 2001, S. 28 f., Über: http://www.nsl.ethz.ch

9.3 Beispielhafte Indikatoren

Wahl der Indikatoren schwierig

Das Controlling auf der Stufe der Richtplanung ist z.T. schwierig. Zum einen stellt sich die sehr theoretische Frage, wie sich die Parameter verändert hätten, wenn keine Massnahmen ergriffen worden wären. Zum anderen stellt sich die Frage nach Parametern, die tatsächlich durch die Richtplanung beeinflusst werden können.

Als Beispiel kann die Modalsplit Veränderung genannt werden. Diese hängt einerseits von der Einstellung der Bevölkerung ab, kann aber durch ein attraktives ÖV-System im Verbund mit einem attraktiven LV-System verbessert werden.

Im Folgenden werden Parameter vorgestellt, die eine Hilfe im Controlling sind. Sie ergänzen und konkretisieren die Indikatoren, die in den Zielen gemäss Kapitel 2.3 beschrieben wurden. Die Parameter wurden in Anlehnung an die vom ARE entwickelten Kernindikatoren für die nachhaltige Entwicklung in Städten und Kantonen (2005) gewählt⁵ und haben lediglich einen orientierenden und erläuternden Charakter.

Durchschnittliche bevölkerungsgewichtete Immissionsbelastung durch

Zielbereich Umwelt U 1: Natur und Landschaft Fläche wertvoller Naturräume Summe ökologisch wertvoller Flächen in Prozent der Stadtfläche. • NO2-Immissionen

NO₂ (Jahresmittelwert).

Vgl. Cercle Indicateurs: Kernindikatoren für die nachhaltige Entwicklung in Städten und Kantonen, Bericht des Cercle Indicateurs, Projektleitung: Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) Bern, 30. Oktober 2005 Über: www.are.admin.ch

Zielbereich Gesellschaft	Indikator / Definition	Zielrichtung
G1: Lärm-/Wohnqualität	verkehrsberuhigte Zonen	
	 Summe der Anteile der Tempo - 30 - Zonen, Begegnungszonen, Fussgängerzonen (gemäss Signalisationsverordnung an der Gesamtlänge der Gemeindestrassen im besiedel (ohne Privatstrassen). Nicht gezählt werden unbefestigte Strassen, Spazier- un 	Iten Gebiet
G2: Mobilität	Zugang zum System ÖV	
	Durchschnittliche Luftliniendistanz vom Wohnort zur näc stelle des öffentlichen Verkehrs bzw. zum nächsten Bah tern (Mittelwert für die Stadt).	
G3: Sicherheit	Strassenverkehrsunfälle mit Personenschäden	
	Anzahl Verkehrsunfälle mit Personenschäden (Tote und pro 1'000 EinwohnerInnen und Jahr.	I Verletzte)
G4: Partizipation	Stimm- und Wahlbeteiligung	
	Anteil der Stimmenden aller Stimmberechtigten: durchso Beteiligung an den kommunalen, kantonalen und eidger Abstimmungen und Wahlen; gleitender Mittelwert über o vier Jahre.	nössischen
Zielbereich Wirtschaft	Für die wirtschaftlichen Faktoren einer nachha lung stehen im Rahmen der Richtplanung kein Indikatoren zur Verfügung. Sie sind vielfach vollichsten Einflussgrössen abhängig, die den Raplanung übersteigen.	e geeigneten on unterschied-

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

AP Arbeitsplätze

ARA Abwasser-Reinigungs-Anlage
ARE Amt für Raumentwicklung

(des Kantons Zürich, sofern nicht anders bezeichnet)

AfV Amt für Verkehr

BBV II Besondere Bauverordnung II
BZO Bau- und Zonenordnung Wetzikon

ES Empfindlichkeitsstufe

EW Einwohner

HSS Hauptsammelstrasse (verkehrsorientiert)

IBV IBV Hüsler AG (Bearbeitendes Büro, REK)

LSA Lichtsignalanlage

LV Langsamverkehr (Fussgänger/innen, Velo, Trottinett, ...)
MIV Motorisierter Individualverkehr (Auto, Motorrad, ...)

ÖVÖffentlicher Verkehr (Bus, Tram, Bahn, ...)PBGPlanungs- und Baugesetz (Kanton Zürich)QSSQuartiersammelstrasse (nutzungsorientiert)

Regio - ROK Regionales Raumordnungskonzept der Region Zürcher Oberland

REK Räumliches Entwicklungskonzept (2010 erarbeitet)

RGVK Regionales Gesamtverkehrskonzept

ROK Raumordnungskonzept des Kantons (Teil des kantonalen Richtplans)

RP Richtplan

RPG Bundesgesetz über die Raumplanung

RPV Raumplanungsverordnung
RVS Regionale Verbindungsstrasse

SKW Suter • von Känel • Wild • AG (bearbeitendes Büro)

SZL Schweingruber Zulauf Landschaftsarchitekten (bearbeitendes Büro, REK)

VSS Norm Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute, Schweizer Norm

yz Yellow z (bearbeitendes Büro, REK)

ZP Zonenplan